

Gesetz
zur Einrichtung eines Parlamentarischen
Kontrollgremiums in Angelegenheiten des
Verfassungsschutzes

vom 16. Dezember 2025
(Nds. GVBl. 2025 Nr. 103)

Inhaltsverzeichnis

A. Drucksachen und Stenografische Berichte

Drs. 19/7238 - Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7238)	4
Drs. 19/9280 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zu Drs. 19/7238	13
Stenografischer Bericht über die abschließende Beratung am 15.12.2025 (79. Sitzung, Seite 6615)	20
Drs. 19/9293 - Schriftlicher Bericht zu Drs. 19/7238 und 19/9280	31
Drs. 19/9358 - Unterrichtung zu Drs. 19/7238 Artikel 4 und 19/9259	33

B. Gesetzesfassung

Gesetz zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 16.12.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 103)	34
---	----

C. Niederschriften über die Beratungen in den Ausschüssen

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (59. Sitzung am 11.06.2025)	38
Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (27. Sitzung am 28.08.2025) - öffentlicher Teil -	42
Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (29. Sitzung am 06.11.2025) - öffentlicher Teil -	45
Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (30. Sitzung am 04.12.2025) - öffentlicher Teil	49
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (70. Sitzung am 10.12.2025)	53

D. Anlagen - Vorlagen für die Ausschussberatungen

Vorlage 1: Stellungnahme der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung 15.09.2025	58
Vorlage 2: Stellungnahme der DPolG Niedersachsen zum Entwurf eines Gesetzes eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes	65
Vorlage 3: Stellungnahme der GdP v. Oktober 2025	68
Vorlage 4: Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz v. 09.10.2025	69

Vorlage 5: Schriftliche Stellungnahme der Universität zu Köln, Forschungsstelle Nachrichtendienste, vom 09.10.2025	71
Vorlage 6: Keine Stellungnahme des Herrn Dientmar Marscholleck, BMI - Referat ÖS I 2 (Grundsatz Verfassungs-schutz/Terrorismusbekämpfung)	81
Vorlage 7: Keine Stellungnahme des Herrn Jakob Hohnerlein, Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht Abteilung Öffentliches Recht, Freiburg	82
Vorlage 8: Keine Stellungnahme des Herrn Tim wihl, Universität Erfurt	83
Vorlage 9: Keine Stellungnahme des Anwalts Dr. iur. habil. Ulrich Vosgerau	84
Vorlage 10: Stellungnahme von Prof. Dr. jur Matthias Fischer, Hessische Hochschule für Öffentliches Managment und Sicherheit, Fachbereich Sicherheit vom 14.10.2025	85
Vorlage 11: Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD vom 28.10.2025	90
Vorlage 12: Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes nach abgeschlossenen Mitberatung des o. g. Gesetzes	98

Gesetzentwurf

Hannover, den 16.05.2025

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfas-
sungsschutzes**

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. November 2023 (Nds. GVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 20 wird der folgende Artikel 20 a eingefügt:

„Artikel 20 a

Parlamentarisches Kontrollgremium

(1) ¹Zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes bestellt der Landtag ein Parlamentarisches Kontrollgremium. ²Der Landtag wählt die Mitglieder aus seiner Mitte. ³Das Kontrollgremium übt seine Tätigkeit über das Ende der Wahlperiode hinaus so lange aus, bis ein neues Kontrollgremium bestellt ist.

(2) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

2. Dem Artikel 24 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für das Parlamentarische Kontrollgremium entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 2. August 2021 (Nds. GVBl. S. 564) wird wie folgt geändert:

1. In § 33 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.
2. Die §§ 34 und 35 erhalten folgende Fassung:

„§ 34

Parlamentarisches Kontrollgremium

Die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes übt unbeschadet der Rechte des Landtages und seiner Ausschüsse das vom Landtag unverzüglich nach Beginn der Wahlperiode einzusetzende Parlamentarische Kontrollgremium aus.

§ 35

Zusammensetzung und Verfahrensweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums

(1) ¹Der Landtag bestimmt unverzüglich nach Beginn jeder Wahlperiode die Zahl der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums und wählt die Mitglieder aus seiner Mitte. ²Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint. ³Die Opposition muss bei der Zusammensetzung des Kontrollgremiums berücksichtigt werden.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Landesregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft im Kontrollgremium. ²Der Landtag kann Mitglieder des Kontrollgremiums durch Beschluss abberufen; der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. ³Für ein nach Satz 1 oder 2 ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen aus dem Kontrollgremium ausscheidet.

(3) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Darin sind insbesondere Regelungen zu treffen über die Nichtöffentlichkeit oder Vertraulichkeit der Sitzungen, die Einsichtnahme in Sitzungsunterlagen und Niederschriften sowie sonstige Belange des Geheimschutzes. ³In der Geschäftsordnung kann auch die Unterstützung der Mitglieder des Kontrollgremiums durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Fraktionen geregelt werden. ⁴Zu den Geheimschutzregelungen der Geschäftsordnung ist die Landesregierung anzuhören. ⁵Soweit die Geschäftsordnung Vertraulichkeit anordnet, sind die Mitglieder des Kontrollgremiums zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in dem Kontrollgremium bekanntgeworden sind; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Kontrollgremium.

(4) Das Parlamentarische Kontrollgremium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.“

1. In § 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.
2. Die §§ 37 bis 40 erhalten folgende Fassung:

„§ 37

Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht

¹Die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde dürfen sich in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium oder an einzelne Mitglieder des Kontrollgremiums wenden. ²Einzelne Mitglieder des Kontrollgremiums dürfen die nach Satz 1 erhaltenen Mitteilungen sowie die ihnen dazu vorgelegten Unterlagen ausschließlich an das Kontrollgremium weitergeben. ³Sie dürfen dabei von der Bekanntgabe des Namens der oder des Beschäftigten absehen.

§ 38

Beauftragung einer oder eines Sachverständigen

¹Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Sachverständige oder einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Kontrollgremiums im Einzelfall Untersuchungen durchzuführen. ²Die Landesregierung ist vor der Beauftragung der oder des Sachverständigen anzuhören. ³Die oder der Sachverständige kann nach Maßgabe ihres oder seines Auftrages die dem Kontrollgremium nach Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung vorgelegten Akten einsehen. ⁴Die Einsicht in vertrauliche Unterlagen setzt voraus, dass sie oder er zuvor von der Landtagsverwaltung förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden ist. ⁵Die oder der Sachverständige hat dem Kontrollgremium über das Ergebnis der Untersuchungen zu berichten.

§ 39

Beauftragung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

¹Das Parlamentarische Kontrollgremium hat auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu beauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde zu überprüfen. ²Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat dem Kontrollgremium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 40

Berichterstattung des Parlamentarischen Kontrollgremiums gegenüber dem Landtag

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor. ²Mitglieder des Kontrollgremiums, die den Bericht für unzutreffend halten, können ihre Auffassung in einem Zusatz zu diesem Bericht darstellen.

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung der nachrichtendienstlichen Mittel und besonderen Auskunftsverlangen vor, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 27. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 483), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (§ 34 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes)“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Ausschuss“ durch die Worte „Das Kontrollgremium“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 1 bis 5 erhält folgende Fassung:

„¹Die G 10-Kommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern sowie drei stellvertretenden Mitgliedern. ²Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen; abstimmungsberechtigt sind sie nur im Vertretungsfall. ³Mindestens zwei der vorsitzenden und beisitzenden Mitglieder sowie zwei der stellvertretenden Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. ⁴Die Mitglieder werden von dem Parlamentarischen Kontrollgremium nach Anhörung der Landesregierung zu Beginn einer Wahlperiode bestellt. ⁵Die Amtszeit endet nach Ablauf der Wahlperiode mit der Bestellung der neuen Mitglieder.“
 - b) In Absatz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 735), wird wie folgt geändert:

1. § 17 a wird gestrichen.
2. § 93 Abs. 2 a wird gestrichen.
3. In § 97 wird die Angabe „§ 93 Abs. 2 und 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 93 Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein starkes Zeichen für eine wehrhafte Demokratie und einen handlungsfähigen Rechtsstaat gesetzt. Mit der Einrichtung eines eigenständigen, verfassungsrechtlich verankerten Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) zur Kontrolle des Verfassungsschutzes wird die parlamentarische Arbeit hierzu institutionell weiterentwickelt und auf eine neue, zukunftssteuerte Grundlage gestellt.

Die gezielte Destabilisierung demokratischer Gesellschaften durch hybride Bedrohungen - etwa Desinformation, Propaganda, Cyberangriffe oder die gezielte Schwächung demokratischer Institutionen - ist Teil eines systematischen Vorgehens autoritärer Regime gegen offene Gesellschaften. Diese Bedrohungen machen nicht an Landesgrenzen halt, sondern richten sich auch gegen demokratische Strukturen in Deutschland und Niedersachsen. Sie gefährden das Vertrauen in Institutionen, die Integrität politischer Prozesse und letztlich den inneren Zusammenhalt unserer Gesellschaft.

Hinzu kommt eine wachsende Zahl extremistischer Bestrebungen im Inland, die gezielt das Fundament der freiheitlichen demokratischen Grundordnung angreifen. Die Spannbreite reicht dabei von Radikalisierungsprozessen in digitalen Räumen bis hin zur Infragestellung grundlegender rechtsstaatlicher Prinzipien. In dieser Lage ist es eine zentrale Aufgabe des Staates, seine freiheitlich demokratische Grundordnung nicht nur zu verteidigen, sondern ihre Grundwerte mit rechtsstaatlichen Mitteln, mit Transparenz und mit demokratischer Kontrolle aktiv zu schützen.

Vor diesem Hintergrund ist die Einrichtung eines eigenständigen PKGr zur Aufsicht über die Tätigkeit des Verfassungsschutzes ein bedeutsamer Schritt. Das PKGr trägt der besonderen Sensibilität nachrichtendienstlicher Arbeit Rechnung und sorgt zugleich dafür, dass diese Arbeit parlamentarisch verantwortet, rechtlich eingeeht und kontrolliert erfolgt. Damit werden das Spannungsverhältnis zwischen Geheimhaltung und parlamentarischer Rechenschaftspflicht angemessen austariert und eine effektive Kontrolle des Parlaments verfassungsrechtlich abgesichert.

Das neue Gremium wird auf Verfassungsebene verankert (Artikel 20 a NV) und durch ein Fachgesetz sowie eine eigene Geschäftsordnung näher ausgestaltet. Seine Mitglieder werden aus der Mit-

te des Landtages gewählt. Es bleibt über das Ende der jeweiligen Wahlperiode hinaus im Amt, bis ein neues Gremium gebildet ist. Dies ist ein Ausdruck des Gebots kontinuierlicher demokratischer Kontrolle auch in Übergangszeiten.

Die Einrichtung des PKGr bedeutet zugleich, dass der bisher bestehende Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes aufgelöst wird. Dessen übrigen Aufgaben, außerhalb der parlamentarischen Kontrolle, werden künftig durch den Ausschuss für Inneres und Sport wahrgenommen.

Die Einführung eines PKGr macht die Änderung der Niedersächsischen Verfassung, des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes und der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtags erforderlich. Die eigentliche Arbeitsweise der parlamentarischen Kontrolle durch das PKGr soll von den Änderungen der Rechtsgrundlagen möglichst unberührt bleiben. Das PKGr wird nahtlos an die bisherige Arbeit des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes anknüpfen und diese fortführen. Ausgestattet mit einer demokratisch legitimierten Mehrheit des Landtages fällt dem PKGr so noch mehr Gewicht zu, und die parlamentarische Kontrolle wird zukunftsfest aufgestellt.

Der Gesetzentwurf schafft in der Gesamtschau ein modernes Kontrollinstrument, stärkt die Unabhängigkeit des Parlaments gegenüber der Exekutive, schützt die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger und setzt ein klares Signal: Niedersachsen steht für eine handlungsfähige, selbstbewusste und kontrollierte Sicherheitsarchitektur im Dienste der Demokratie und des Rechtsstaates.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Einrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums erfolgt im Rahmen bestehender parlamentarischer Strukturen. Der Personal- und Sachaufwand bleibt im Wesentlichen im bisherigen Umfang. Zusätzliche Haushaltsmittel sind nicht erforderlich. Aufwendungen, die etwa durch Anhörungen, externe Beratung oder erhöhten Geheimschutz entstehen, bewegen sich im Rahmen dessen, was bereits im Kontext des bisherigen Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes als parlamentarische Praxis etabliert ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Verfassung):

Zu Nummer 1 (Einfügung des Artikels 20 a - Parlamentarisches Kontrollgremium):

Mit der Einfügung des Artikels 20 a in die Niedersächsische Verfassung wird das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) erstmals verfassungsrechtlich verankert. Diese Änderung stellt eine grundlegende Weichenstellung für die künftige Organisation der parlamentarischen Kontrolle in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes dar.

Die explizite Erwähnung des Kontrollgremiums in der Verfassung unterstreicht seine herausgehobene Bedeutung im Gefüge der Gewaltenteilung und stärkt seine Legitimation als unabhängiges Organ des Parlaments. Gleichzeitig schafft die Norm eine klare verfassungsrechtliche Grundlage für die nähere Ausgestaltung des Gremiums durch ein einfaches Gesetz (Absatz 2).

Der in Absatz 1 Satz 3 normierte Fortbestand des Kontrollgremiums über das Ende der Wahlperiode hinaus sichert die kontinuierliche Wahrnehmung parlamentarischer Kontrollfunktionen - insbesondere in Übergangszeiten, in denen ein neu gewählter Landtag noch kein neues Gremium eingesetzt hat. Dies ist Ausdruck rechtsstaatlicher Stabilität und demokratischer Verantwortung in sensiblen Bereichen der inneren Sicherheit und beugt zudem Kontrolllücken vor und stärkt das Vertrauen in die Dauerhaftigkeit rechtsstaatlicher Kontrollmechanismen.

Zu Nummer 2 (Ergänzung von Artikel 24 um Absatz 5):

Mit der Ergänzung des Artikels 24 der Niedersächsischen Verfassung um einen neuen Absatz 5 wird klargestellt, dass das Parlamentarische Kontrollgremium die gleichen verfassungsrechtlichen Informationsrechte gegenüber der Landesregierung hat wie die Ausschüsse des Landtages. Die Absätze 1 bis 4 des Artikels 24 gelten damit auch für das PKGr entsprechend.

Diese Gleichstellung ist verfassungsrechtlich konsequent: Sie stellt sicher, dass das neu geschaffene Gremium nicht nur institutionell eigenständig agiert, sondern auch mit den zur effektiven Kontrolle erforderlichen Rechten ausgestattet ist. Insbesondere das Recht auf Aktenvorlage, Auskunft und Zugang zu öffentlichen Einrichtungen ist essenziell für die wirksame Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeiten.

Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit der Landesregierung bestehen, einer Vorlage oder Auskunft unter engen Voraussetzungen zu widersprechen, sofern dies zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter nach Absatz 3 erforderlich ist. Es ist sachgerecht, die Regelungen des Artikels 24 Absatz 3 auch auf das Parlamentarische Kontrollgremium zu erstrecken, da dadurch die Kontinuität zur bestehenden verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sowie zur bisherigen parlamentarischen Praxis sichergestellt wird. Auch die bereits vom Staatsgerichtshof des Landes Niedersachsen entwickelten Maßstäbe zur verfassungsrechtlichen Begrenzung der Informationsrechte - insbesondere die Kriterien für die Zulässigkeit von Auskunftsverweigerungen durch die Landesregierung - gelten damit auch im Verhältnis zum Kontrollgremium fort. Dabei ist zu beachten, dass die in Artikel 24 Absatz 3 enthaltene Formulierung im Anwendungsbereich des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Lichte der besonderen Struktur und Arbeitsweise dieses Gremiums zu interpretieren ist. Das PKGr ist ein hochvertrauliches, durch die Verfassung besonders geschütztes Organ des Parlaments mit einer klar normierten Verschwiegenheitspflicht für alle Mitglieder (§ 35 Abs. 3 Satz 5 NVVerfSchG). Dies stellt sicher, dass die verfassungsrechtlich gebotene Effektivität der parlamentarischen Kontrolle auch in sicherheitssensiblen Bereichen gewahrt bleibt und eine strukturelle Informationsasymmetrie zwischen Exekutive und Legislative verhindert wird.

Die verfassungsrechtliche Ergänzung sorgt somit für einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen effektiver parlamentarischer Kontrolle und dem Schutz hoheitlicher oder persönlicher Geheimhaltungsinteressen. Sie ermöglicht eine differenzierte Abwägung zwischen Transparenzpflicht und Geheimschutz.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes):

Mit Artikel 2 wird das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz an die Einführung eines eigenständigen Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) angepasst. Stattdessen übernimmt das PKGr die parlamentarische Kontrolle über die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde. Die Änderungen erfolgen durch eine vollständige Neufassung der §§ 34, 35 und 37 bis 40 sowie durch redaktionelle Anpassungen in § 36. Ziel ist es, die Kontrollfunktion organisatorisch neu zu verankern und strukturell eigenständig auszugestalten, ohne die bestehenden Kontrollbefugnisse des Landtages inhaltlich einzuschränken oder auszuweiten.

Zu Nummer 1 (§ 33 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2):

Die redaktionelle Anpassung ersetzt den bisherigen Verweis auf den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes durch einen Verweis auf das neu geschaffene Parlamentarische Kontrollgremium. Dies dient der systematischen Klarheit und der sprachlichen Einheitlichkeit des Gesetzes.

Zu Nummer 2 (§§ 34 und 35):

Zu § 34:

§ 34 bildet die Grundlage für die Verlagerung der Kontrollzuständigkeit vom bisherigen Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes auf das PKGr. Das Parlamentarische Kontrollgremium wird entsprechend der Vorgabe des neuen Artikels 20 a NV als neues Organ der parlamentarischen Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes eingeführt. Die bisherige Zuständigkeit des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes wird dadurch aufgehoben.

Die Norm legt zudem fest, dass der Landtag das Gremium unverzüglich nach Beginn jeder Wahlperiode einzusetzen hat. Dies sichert eine zeitnahe Konstituierung des Gremiums nach dem Neuzusammentritt des Landtags in einer neuen Wahlperiode und verhindert eine lange Übergangszeit mit der Besetzung des Gremiums aus der vorangegangenen Wahlperiode.

Zu § 35:

§ 35 regelt die interne Struktur und die Arbeitsweise des neu geschaffenen Kontrollgremiums. Der Landtag legt zu Beginn jeder Wahlperiode die Anzahl der Mitglieder fest und wählt diese aus seiner Mitte. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint. Die Opposition ist bei der Zusammensetzung zu berücksichtigen. Diese parlamentarische Ausgewogenheit stärkt die Akzeptanz und das Vertrauen in die Unabhängigkeit des Gremiums.

Zur Sicherung der Unabhängigkeit des Gremiums wird in Absatz 2 bestimmt, dass Mitglieder weder der Landesregierung noch den Sicherheitsbehörden oder Verfassungsschutzbehörden angehören dürfen. Dadurch wird eine strikte institutionelle und funktionale Trennung zwischen Kontrolleuren und Kontrollierten sichergestellt.

Absatz 3 verpflichtet das Gremium, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese muss insbesondere Regelungen zur Vertraulichkeit, zum Geheimschutz, zur Einsichtnahme in Sitzungsunterlagen und zur Sitzungsorganisation enthalten. Die Landesregierung ist zu den Regelungen über den Geheimschutz anzuhören. Für alle Mitglieder gilt eine Pflicht zur Verschwiegenheit, die auch über das Ende der Mitgliedschaft hinauswirkt. Aufgenommen wurde zudem die Möglichkeit, dass Mitglieder des Kontrollgremiums von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihrer Fraktionen unterstützt werden können. Diese Option dient der Sicherstellung einer effektiven Arbeitsfähigkeit des Gremiums, insbesondere bei hoher Arbeitsbelastung oder komplexen Prüfgegenständen.

Absatz 4 bestimmt, dass das Gremium seine oder seinen Vorsitzenden und die Stellvertretung selbst wählt. Damit wird dem Gremium ein Höchstmaß an interner Selbstbestimmung eingeräumt.

Zu Nummer 3 (§ 36):

§ 36 wird nicht neu gefasst, sondern in einzelnen Sätzen redaktionell angepasst. In § 36 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 sowie Abs. 3 S. 1 wird jeweils die Bezeichnung „Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch „Parlamentarisches Kontrollgremium“ ersetzt. Inhaltlich bleibt die Regelung unverändert.

Die Vorschrift stellt sicher, dass die bisherigen Pflichten der Landesregierung zur Unterrichtung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes künftig gegenüber dem neuen PKGr gelten. Diese redaktionellen Änderungen stellen die Kontinuität der parlamentarischen Kontrolle sicher.

Zu Nummer 4 (§§ 37 bis 40):

Die §§ 37 bis 40 werden durch die Gesetzesänderung auf das Parlamentarische Kontrollgremium angepasst, bleiben im Übrigen inhaltlich weitestgehend unverändert. Lediglich in § 37 wird auf den bisherigen Absatz 2 verzichtet, da die dortigen Vertraulichkeitsregelungen künftig in der Geschäftsordnung des PKGr zu regeln sind.

Die Anpassung dient der redaktionellen Vereinheitlichung und stellt sicher, dass die bestehenden materiellen Regelungen fortgelten, ohne dass inhaltliche Veränderungen vorgenommen werden oder deren Reichweite verändert wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes):

Mit Artikel 3 wird das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes an die neue Struktur der parlamentarischen Kontrolle angepasst. Hintergrund ist die Einführung des Parlamentarischen Kontrollgremiums als eigenständiges Organ zur Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrolle im Bereich des Verfassungsschutzes. An die Stelle des bisherigen Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes tritt künftig das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr).

Zu Nummer 1 (§ 2):

In § 2 Absätze 1 und 2 wird der Begriff „Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch „Parlamentarisches Kontrollgremium“ ersetzt. Inhaltlich bleibt die Regelung unberührt: Das PKGr unterrichtet weiterhin die G 10-Kommission über die Durchführung von Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz. Ebenso bleibt die Möglichkeit der Kommission bestehen, sich unmittelbar an das Kontrollgremium zu wenden.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Die Vorschrift wird an mehreren Stellen an die neue Gremienstruktur angepasst. Wesentliche Regelungen gelten unverändert fort. Dies betrifft insbesondere Absatz 1 Sätze 6 und 7 sowie die Absätze 2 und 3.

Die Vorschrift normiert, wie bisher, die Besetzung der Kommission. Die Vertretungsregelung sieht nunmehr allerdings keine persönliche Vertretungsregelung mehr vor, sodass sämtliche stellvertretenden Mitglieder jedes Kommissionsmitglied vertreten können. Durch diese Neuregelung wird die Arbeitsfähigkeit des Gremiums gestärkt, da Vertretungen und damit eine Beschlussfähigkeit einfacher ermöglicht werden. In Absatz 1 wird zudem klargestellt, dass die Bestellung der Mitglieder der G 10-Kommission nun durch das Parlamentarische Kontrollgremium erfolgt - und nicht mehr durch den früheren Ausschuss. Zugleich bleibt das Erfordernis der vorherigen Anhörung der Landesregierung bestehen. Absatz 4 enthält eine entsprechende redaktionelle Folgeänderung.

In Absatz 4 wird lediglich die Bezeichnung des bisherigen Ausschusses durch die des neuen Kontrollgremiums ersetzt.

Die Änderungen dienen der Systemanpassung und übertragen die bislang beim Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes liegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der G 10-Kommission auf das neu geschaffene PKGr.

Zu Artikel 4 (Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages)

Mit Artikel 4 wird die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages an die Einführung des Parlamentarischen Kontrollgremiums angepasst. Die bisherigen Regelungen zum Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes entfallen ersatzlos; die parlamentarische Kontrolle wird künftig durch das PKGr wahrgenommen.

Zu Nummer 1 (§ 17 a):

Mit der Streichung von § 17 a wird die bisherige Sonderregelung zur Einsetzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes aus der Geschäftsordnung entfernt. Die besonderen Kontrollaufgaben des bisherigen Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes gehen auf das PKGr über. Die Streichung dient der Klarheit und vermeidet Überschneidungen.

Zu Nummer 2 (§ 93 Abs. 2 a):

Die Vorschrift wird gestrichen, da das PKGr auf neuer gesetzlicher Grundlage tätig wird. § 93 Abs. 2 a enthielt eine spezifische Regelung zur Herstellung der Öffentlichkeit im Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. Die Vorschrift ermöglichte es dem Ausschuss, in bestimmten Fällen die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen, Beratungsgegenstände oder Tagesordnungspunkte herzustellen.

Mit der Einführung des Parlamentarischen Kontrollgremiums wird dieser Ausschuss aufgelöst; die Kontrollaufgaben gehen auf das PKGr über. Dieses agiert auf gesetzlicher Grundlage und unterliegt spezifischen Regelungen zur Vertraulichkeit und Nichtöffentlichkeit, insbesondere gemäß § 35 Abs. 3 NVVerfSchG.

Die Streichung des § 93 Abs. 2 a ist daher konsequent, da sich die dort geregelten Sachverhalte künftig nicht mehr auf einen existierenden Ausschuss beziehen. Eine Übertragung auf das PKGr ist nicht erforderlich, da dessen Arbeitsweise - einschließlich Fragen der Öffentlichkeit - vollständig und abschließend im Gesetz bzw. in der GO des PKGr geregelt wird. Die Geschäftsordnung des Landtages ist insoweit nicht mehr der geeignete Ort für eine solche Sonderregelung.

Zu Nummer 3 (§ 97):

Die Änderung in § 97 ist eine reine Folgeanpassung infolge der Streichung von § 93 Abs. 2 a. Der Verweis wird entsprechend korrigiert.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Neuregelungen.

Für die Fraktion der SPD
Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU
Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer

Beschlussempfehlung

Hannover, den 10.12.2025

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7238

Berichterstattung: Abg. Thorsten Paul Moritse (AfD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/7238 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Christoph Plett
Vorsitzender

Gesetzentwurf der der Fraktion der SPD, der Fraktion
der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Drs. 19/7238

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

**Gesetz
zur Einrichtung eines Parlamentarischen
Kontrollgremiums in Angelegenheiten des
Verfassungsschutzes**

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993
(Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 8. November 2023 (Nds. GVBl. S. 258),
wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 20 wird der folgende Artikel 20 a eingefügt:

„Artikel 20 a
Parlamentarisches Kontrollgremium

(1) ¹Zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes bestellt der Landtag ein Parlamentarisches Kontrollgremium. ²Der Landtag wählt die Mitglieder aus seiner Mitte. ³Das Kontrollgremium übt seine Tätigkeit über das Ende der Wahlperiode hinaus so lange aus, bis ein neues Kontrollgremium bestellt ist.

(2) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

2. Dem Artikel 24 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für das Parlamentarische Kontrollgremium entsprechend.“

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen
Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 2. August 2021 (Nds. GVBl. S. 564) wird wie folgt geändert:

1. In § 33 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.
2. Die §§ 34 und 35 erhalten folgende Fassung:

„§ 34
Parlamentarisches Kontrollgremium

**Gesetz
zur Einrichtung eines Parlamentarischen
Kontrollgremiums in Angelegenheiten des
Verfassungsschutzes**

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

unverändert

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen
Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 2. August 2021 (Nds. GVBl. S. 564), **geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [Datum einfügen] (Nds. GVBl. [Jahr einfügen] Nr. [Nummer einfügen])**, wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*

*Gesetzentwurf der der Fraktion der SPD, der Fraktion
der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Drs. 19/7238*

*Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen*

Die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes übt unbeschadet der Rechte des Landtages und seiner Ausschüsse das vom Landtag unverzüglich nach Beginn der Wahlperiode einzusetzende Parlamentarische Kontrollgremium aus.

§ 35

Zusammensetzung und Verfahrensweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums

(1) ¹Der Landtag bestimmt unverzüglich nach Beginn jeder Wahlperiode die Zahl der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums und wählt die Mitglieder aus seiner Mitte. ²Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint. ³Die Opposition muss bei der Zusammensetzung des Kontrollgremiums berücksichtigt werden.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Landesregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft im Kontrollgremium. ²Der Landtag kann Mitglieder des Kontrollgremiums durch Beschluss abberufen; der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. ³Für ein nach Satz 1 oder 2 ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen aus dem Kontrollgremium ausscheidet.

(3) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Darin sind insbesondere Regelungen zu treffen über die Nichtöffentlichkeit oder Vertraulichkeit der Sitzungen, die Einsichtnahme in Sitzungsunterlagen und Niederschriften sowie sonstige Belange des Geheimschutzes. ³In der Geschäftsordnung kann auch die Unterstützung der Mitglieder des Kontrollgremiums durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Fraktionen geregelt werden. ⁴Zu den Geheimschutzregelungen der Geschäftsordnung ist die Landesregierung anzuhören. ⁵Soweit die Geschäftsordnung Vertraulichkeit anordnet, sind die Mitglieder des Kontrollgremiums zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in dem Kontrollgremium bekanntgeworden sind; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Kontrollgremium.

Gesetzentwurf der der Fraktion der SPD, der Fraktion
der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Drs. 19/7238

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(4) Das Parlamentarische Kontrollgremium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.“

1. In § 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.
2. Die §§ 37 bis 40 erhalten folgende Fassung:

„§ 37

Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht

¹Die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde dürfen sich in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium oder an einzelne Mitglieder des Kontrollgremiums wenden. ²Einzelne Mitglieder des Kontrollgremiums dürfen die nach Satz 1 erhaltenen Mitteilungen sowie die ihnen dazu vorgelegten Unterlagen ausschließlich an das Kontrollgremium weitergeben. ³Sie dürfen dabei von der Bekanntgabe des Namens der oder des Beschäftigten absehen.

§ 38

Beauftragung einer oder eines Sachverständigen

¹Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Sachverständige oder einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Kontrollgremiums im Einzelfall Untersuchungen durchzuführen. ²Die Landesregierung ist vor der Beauftragung der oder des Sachverständigen anzuhören. ³Die oder der Sachverständige kann nach Maßgabe ihres oder seines Auftrages die dem Kontrollgremium nach Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung vorgelegten Akten einsehen. ⁴Die Einsicht in vertrauliche Unterlagen setzt voraus, dass sie oder er zuvor von der Landtagsverwaltung förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden ist. ⁵Die oder der Sachverständige hat dem Kontrollgremium über das Ergebnis der Untersuchungen zu berichten.

§ 39

Beauftragung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

3. In § 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „das Parlamentarische **Kontrollgremium**“ ersetzt.
4. *unverändert*

Gesetzentwurf der der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7238

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

¹Das Parlamentarische Kontrollgremium hat auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu beauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde zu überprüfen. ²Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat dem Kontrollgremium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 40

Berichterstattung des Parlamentarischen Kontrollgremiums gegenüber dem Landtag

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor. ²Mitglieder des Kontrollgremiums, die den Bericht für unzutreffend halten, können ihre Auffassung in einem Zusatz zu diesem Bericht darstellen.

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung der nachrichtendienstlichen Mittel und besonderen Auskunftsverlangen vor, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen.“

5. Nach § 42 wird der folgende § 43 eingefügt:

„§ 43

Übergangsvorschrift zur parlamentarischen Kontrolle

Bis zur erstmaligen Einsetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums übt der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes seine Tätigkeit auf Grundlage der am [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 5] geltenden Vorschriften weiterhin aus.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 27. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 483), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 27. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Datum einfügen] (Nds. GVBl. [Jahr einfügen] Nr. [Nummer einfügen]), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Gesetzentwurf der der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7238

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (§ 34 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes)“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Ausschuss“ durch die Worte „Das Kontrollgremium“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Sätze 1 bis 5 erhält folgende Fassung:

„¹Die G 10-Kommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern sowie drei stellvertretenden Mitgliedern. ²Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen; abstimmungsberechtigt sind sie nur im Vertretungsfall. ³Mindestens zwei der vorsitzenden und beisitzenden Mitglieder sowie zwei der stellvertretenden Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. ⁴Die Mitglieder werden von dem Parlamentarischen Kontrollgremium nach Anhörung der Landesregierung zu Beginn einer Wahlperiode bestellt. ⁵Die Amtszeit endet nach Ablauf der Wahlperiode mit der Bestellung der neuen Mitglieder.“
- b) In Absatz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 735), wird wie folgt geändert:

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Sätze 1 bis 5 erhält folgende Fassung:

„¹Die G 10-Kommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern sowie drei stellvertretenden Mitgliedern. ²Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen; abstimmungsberechtigt sind sie nur im Vertretungsfall. ³**Das vorsitzende Mitglied sowie mindestens ein beisitzendes Mitglied** und zwei der stellvertretenden Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. ⁴Die Mitglieder werden von dem Parlamentarischen Kontrollgremium nach Anhörung der Landesregierung zu Beginn einer Wahlperiode bestellt. ⁵Die Amtszeit endet nach Ablauf der Wahlperiode mit der Bestellung der neuen Mitglieder.“
- b) *unverändert*

Artikel 4

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom **21. Mai 2025** (Nds. GVBl. **2025 Nr. 33**), wird wie folgt geändert:

*Gesetzentwurf der der Fraktion der SPD, der Fraktion
der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Drs. 19/7238*

*Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen*

1. § 17 a wird gestrichen.
2. § 93 Abs. 2 a wird gestrichen.
3. In § 97 wird die Angabe „§ 93 Abs. 2 und 3 bis 6“
durch die Angabe „§ 93 Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

**Artikel 4/1
Neubekanntmachung**

**Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitali-
sierung wird ermächtigt, das Niedersächsische Ver-
fassungsschutzgesetz in der nunmehr geltenden
Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragrafen-
folge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten
des Wortlauts zu beseitigen.**

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung
in Kraft.

Artikel 5
Inkrafttreten

unverändert

Wir kommen nun zu:

Tagesordnungspunkt 4:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes - Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7238 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 19/9280 - Schriftlicher Bericht - Drs. 19/9293

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Ich eröffne die Beratung. Als Erstes hat sich zu Wort gemeldet: der Abgeordnete Sebastian Zinke für die Fraktion der SPD. Bitte schön!

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Sebastian Zinke (SPD):

Vielen Dank. - Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Niedersachsen - - -

(Der Redner räuspert sich und trinkt einen Schluck Wasser. - Heiterkeit und Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

- Vielen Dank.

(Stephan Bothe [AfD]: Mit Wasser klären!)

- Mit einem Schluck Wasser kann man manche Dinge klären!

(Stephan Bothe [AfD]: Prost!)

- Für andere braucht man härteres Zeug!

(Heiterkeit bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Niedersachsen ist Tabellenletzter.

(Harm Rykena [AfD]: Richtig!)

Keine Angst: nicht beim Thema Landwirtschaft, auch nicht beim Windkraftausbau oder beim Schiffbau - da sind wir ganz weit vorne.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Niedersachsen ist Tabellenletzter,

(Christian Fühner [CDU]: Bei der Bildung!)

wenn es um die parlamentarische Kontrolle der Verfassungsschutzämter geht. Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Rheinland-Pfalz, auch der Bund - das sind nur einige Beispiele dafür, dass Parlamente Kontrollgremien haben, dass die Verfassungsschutzämter mit ihren besonderen Eingriffsrechten von Gremien kontrolliert werden, die aus der Mitte des Parlaments gewählt bzw. besetzt werden.

Wir haben soeben den Verfassungsschutz gestärkt. Der Verfassungsschutz hat aus guten Gründen zusätzliche Rechte erhalten, um in unsere Grundrechte einzuwirken. Das haben wir gerade diskutiert; manchen reicht das noch nicht. Aber weil der Verfassungsschutz besondere Rechte hat, braucht es einer besonderen Kontrolle dieses Exekutivorgans durch uns als Parlament.

Das, was wir jetzt beraten und hoffentlich gleich beschließen werden, ist also quasi die Kehrseite dessen, was wir gerade beschlossen haben: Wir haben den Verfassungsschutz gestärkt, und in einem zweiten Schritt wollen wir das Parlament bei der parlamentarischen Kontrolle stärken - und das ist auch gut so, meine sehr geehrten Damen und Herren.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN und von Carina Hermann [CDU])

Deshalb wird die parlamentarische Kontrolle zukünftig durch eine Erweiterung des Artikels 20 in unsere Landesverfassung implementiert. Zukünftig sollen Anzahl und Mitglieder des Kontrollgremiums durch uns als Parlament direkt bestimmt werden. Das stärkt die Kontrolle als Pendant zu einem starken Verfassungsschutz, und das stärkt auch die Rolle des Parlaments in der Demokratie, in der Gewaltenteilung.

(Stephan Bothe [AfD]: Dieses Argument macht überhaupt keinen Sinn!)

- Ich weiß nicht, ob Sie es wissen: Gewaltenteilung bedeutet, dass es exekutive Funktionen gibt, mit denen Eingriffe in Grundrechte vorgenommen werden dürfen, und dass wir als Parlament die Regierung kontrollieren und Rechtsetzung vornehmen.

(Zuruf von der AfD: Hört, hört!)

Das Volk wählt uns als Volksvertreter, und wir werden zukünftig diejenigen wählen, die die Regierung kontrollieren. Meine Damen und Herren, ein sehr guter Weg und im Übrigen ein Weg, den andere uns, wie gesagt, vorgemacht haben!

(Beifall bei der SPD, bei der CDU und bei den GRÜNEN)

In diesem neuen Kontrollgremium - wie gesagt: nur neu in Niedersachsen; in Deutschland schon längst Praxis - wird auch die Opposition vertreten sein. Mit diesem Beschluss reihen wir uns also ein in ein Konzert des Bundes und fast aller Landesparlamente - und das als eines der letzten Bundesländer. Deshalb gibt es da auch eigentlich wenig, worüber

man sich aufregen könnte, meine sehr geehrten Damen und Herren.

Wir sollten diesen Schritt jetzt als Konsequenz des Weges hin zu einem starken Verfassungsschutz gehen. Daher bitte ich um Ihre Zustimmung, damit Niedersachsen auch im Bereich der parlamentarischen Kontrolle vom Tabellenkeller an die Spitze kapituliert - -, kapatu - -, „kapituliert“ nicht - - Sie wissen, was ich meine, meine Damen und Herren.

Danke schön.

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Präsidentin Hanna Naber:

„Katapultiert“. - Vielen Dank, Herr Zinke. - Für die Fraktion der CDU hat sich zu Wort gemeldet: die Abgeordnete Carina Hermann. Bitte schön, Frau Hermann!

(Beifall bei der CDU)

Carina Hermann (CDU):

Verehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Der damalige Bundesinnenminister hat vor fast genau elf Jahren im Deutschen Bundestag den folgenden Satz gesagt:

„Freiheit und Sicherheit - das klingt auf den ersten Blick nach Gegensatz, nach Spannung, nach widerstreitender Forderung. Aber in Wahrheit ist es nicht so. Sie bedingen einander geradezu. Freiheit und Sicherheit sind zwei Seiten ein und derselben Medaille.“

Und weiter hat er gesagt:

„Innenpolitik ist geprägt von Ermöglichen und Einschränken, von Selbstbestimmung und Ordnung, von Unabhängigkeit und Verpflichtung, von Freiheit und Verantwortung.“

Diese Worte beschreiben sehr präzise den Kern staatspolitischer Verantwortung und das Zusammenspiel von Freiheit und Sicherheit. Sie beschreiben auch das Spannungsfeld von verantwortungsvoller Innenpolitik. Und genau in diesem Spannungsfeld bewegen wir uns mit dem Gesetzentwurf, den wir hier heute beraten.

Mit der Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums heben wir die Aufsicht über den Verfassungsschutz auf eine klar definierte verfassungsrechtliche Grundlage. Die Kontrolle findet zwar bereits heute statt, doch mit der Verankerung in der Niedersächsischen Verfassung erhält sie jetzt einen

institutionellen Stellenwert und die Verlässlichkeit, die ein so sensibler Bereich benötigt.

(Beifall bei der CDU, bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Zudem setzen wir damit in Niedersachsen - das hat der Kollege Zinke bereits gesagt - eine Struktur um, die in allen anderen Bundesländern bereits existiert und die auch auf Bundesebene bewährt ist. Wir schaffen damit also keine niedersächsische Besonderheit, sondern wir schließen eine Lücke im Rahmen einer staatspolitischen Linie. Damit stärken wir Niedersachsens sicherheitsrechtliche Architektur, und wir setzen auf eine verlässliche und eben auch auf eine bereits erprobte Struktur. Das ist ein starkes Zeichen für eine wehrhafte Demokratie und für eine rechtsstaatliche Demokratie.

Warum machen wir ein solches Gesetz, meine Damen und Herren? Es ist leider keine Neuigkeit mehr, dass unser demokratischer Rechtsstaat zunehmend unter Druck gerät und Bedrohungen ausgesetzt ist: Extremismus von innen, hybride Angriffe von außen, auch gezielte Desinformation, digitale Radikalisierung und das Infragestellen grundlegender Prinzipien unserer freiheitlichen Ordnung. Diese Gefährdungen machen eben nicht an der Landesgrenze halt. Sie zielen auf das Vertrauen in Institutionen und auf die Stabilität unserer gesamten Gesellschaft. Ein demokratischer Rechtsstaat muss in der Lage sein, sich gegen diejenigen zu schützen, die seine Ordnung bekämpfen.

(Beifall bei der CDU, bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Der Verfassungsschutz nimmt dabei eine zentrale Rolle ein. Aber gerade, weil seine Arbeit tief in grundrechtssensible Bereiche eingreift, braucht es eine klare rechtsstaatliche Grenze und eine verlässliche parlamentarische Aufsicht.

Genau diese Balance stellen wir mit dem vorliegenden Gesetz jetzt sicher. Denn wer dem Staat weitreichende Eingriffsbefugnisse überträgt, muss ebenso dafür sorgen, dass diese Befugnisse parlamentarisch kontrolliert werden. Das ist der Kern rechtsstaatlicher Verantwortung, meine Damen und Herren.

Was ist der Inhalt dieses Gesetzentwurfs? Was beschließen wir konkret?

Wir schaffen einen neuen Artikel 20 a der Niedersächsischen Verfassung. Das Parlamentarische Kontrollgremium wird ausdrücklich verfassungsrechtlich verankert. Das bedeutet erstens, dass das

Gremium zukünftig vom Landtag direkt gewählt wird. Die Legitimation erfolgt also aus der Mitte des demokratisch gewählten Parlaments.

(Zurufe von der AfD: Ah!)

Zweitens regeln wir mit diesem Gesetz, dass wir das Gremium über die Wahlperiode hinweg einsetzen. Das gewährleistet auf der einen Seite Kontinuität und verhindert auf der anderen Seite Kontrolllücken bei Regierungs- und Parlamentswechseln.

Drittens. Das Gremium erhält die gleichen Informationsrechte wie die Ausschüsse des Landtages. Damit wird sichergestellt, dass die Kontrolle nicht nur institutionell verankert ist, sondern auch mit den notwendigen Rechten ausgestattet wird.

Darüber hinaus passen wir die bestehenden Rechtsgrundlagen an, bis hin zum Ausführungsgesetz Artikel 10 und zur Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages. Damit schaffen wir einen rechtssicheren Weg.

Kurz gesagt: Wir schaffen mit diesem Gesetz eine moderne, robuste und verlässlich legitimierte Struktur für die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes. Damit stärken wir die Kontrolle, ohne den operativen Auftrag des Verfassungsschutzes zu beeinträchtigen.

Meine Damen und Herren, ein moderner Sicherheitsstaat braucht zweierlei: Er braucht auf der einen Seite handlungsfähige Behörden mit stärkeren Befugnissen. Da hätten wir uns heute mehr von der Landesregierung gewünscht. Auf der anderen Seite braucht es eine parlamentarische Kontrolle. Beides steht nicht im Widerspruch, sondern gehört zusammen. Es geht um das Vertrauen in die Sicherheitsbehörden, und es geht darum, das Gleichgewicht zwischen wirksamer Gefahrenabwehr auf der einen und rechtsstaatlicher Begrenzung auf der anderen Seite sicherzustellen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes leisten einen wichtigen Beitrag zum Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger. Das tun sie oft unter schwierigen Bedingungen und mit hoher Verantwortung. Dafür gilt ihnen unser ausdrücklicher Dank, meine Damen und Herren.

(Beifall bei CDU, bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Genau aus diesem Grund setzen wir heute ein deutliches Signal. Wir stärken die parlamentarische Kontrolle, um die Legitimation und die Rechtsstaatlichkeit dieser Arbeit dauerhaft zu sichern. Und wir

schaffen mit diesem Gesetz ein zeitgemäßes Kontrollinstrument, das Transparenz, Verlässlichkeit und demokratische Verantwortung miteinander verbindet.

Niedersachsen macht damit klar: Eine wehrhafte Demokratie schützt sich - und sie kontrolliert sich. Beides gehört unmittelbar zusammen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU, bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Präsidentin Hanna Naber:

Vielen Dank, Frau Hermann. - Für die Fraktion der AfD hat sich zu Wort gemeldet: Herr Wichmann. Bitte schön, Herr Wichmann!

(Beifall bei der AfD)

Klaus Wichmann (AfD):

Vielen Dank. - Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Sie beschließen heute nicht zum ersten Mal ein Gesetz, das die AfD ihrer demokratischen Rechte berauben soll.

(Zuruf von der SPD: Falsch!)

Sie beschließen hier und heute ein Gesetz, das ein weiteres Stück Normalität und Gleichbehandlung abschafft - zugunsten einer durchsichtigen, ausschließlich parteipolitisch motivierten Linksagenda, die so funktioniert: Wir schließen die AfD - hier: die Fraktion der AfD - von bestehenden parlamentarischen Rechten aus, um nach außen zu signalisieren: Die sind böse, die sind nicht vertrauenswürdig, die muss man unter Quarantäne stellen, die sind irgendwie krank, wahrscheinlich sind sie auch ansteckend. Wir benutzen dafür unsere Mehrheiten, so dass niemand sagen kann, es sei undemokratisch.

(Beifall bei der AfD - Volker Bajus
[GRÜNE]: Hey! Hey! Hey!)

Was geschieht hier eigentlich? Die derzeitige Gesetzeslage sieht vor: Der Landtag hat einen Ausschuss für die Angelegenheiten des Niedersächsischen Verfassungsschutzes einzurichten. Dieser Ausschuss hat, so sagt es das Gesetz, zehn Mitglieder. Jede Fraktion benennt zunächst ein Mitglied, die weiteren werden nach einem Verteilerschlüssel benannt. 33 Jahre lang, seit 1992, besteht dieser Ausschuss.

Und natürlich hat auch die PDS - „Die Linke“ - ihre Vertreter in der 16. Wahlperiode dort hineingeschickt. Dazu gehört auch das Jahr 2009. Herr

Schünemann wird sich erinnern, er war Innenminister. Ich zitiere aus dem Verfassungsschutzbericht Niedersachsens von 2009. Dort steht unter der Überschrift „Offen extremistische Zusammenschlüsse“ zur Partei Die Linke Folgendes:

„Die in der Linkspartei.PDS entstandenen offenen extremistischen Zusammenschlüsse wie die Kommunistische Plattform (KPF), das Marxistische Forum (MF), der Geraer Dialog/ Sozialistischer Dialog, die Sozialistische Linke (SL), die Antikapitalistische Linke (AKL) oder die Arbeitsgemeinschaft Cuba Si bestehen weiter unverändert fort. Per Satzung erhalten sie spezielle Rechte und finanzielle Unterstützung.“

Und Sie können mir glauben: Das geht noch seitenlang so weiter. Niemand ist damals auf die Idee gekommen, dass man deren Abgeordneten den Zugang zum Verfassungsschutzausschuss verwehren sollte - obwohl Teile dieser Partei als verfassungsfeindlich gelten. Und nun wollen Sie diese verbrieften Fraktionsrechte abschaffen!

Nein, nicht mehr jede Fraktion soll mindestens ein Mitglied in diesem Ausschuss haben - alle sollen gewählt werden. Und weil das bei einer rechtsstaatlichen Besetzung von Ausschüssen gar nicht möglich ist - Stichwort: Spiegelbildlichkeit -, schaffen Sie den Ausschuss einfach ab und ersetzen ihn durch etwas, was anders heißt:

(Zuruf von der AfD: Aha!)

nicht mehr „Ausschuss“, sondern „Parlamentarisches Kontrollgremium“.

Nun haben wir ja schon gehört, wie Sie sich darauf berufen: Der Bund macht das auch so, andere machen das auch so, daran ist überhaupt nichts Ungewöhnliches. Seltsam: Als wir den Vorschlag gemacht haben, die Vornamen von Tatverdächtigen zu veröffentlichen, wie das andere Bundesländer wie NRW auch tun, da hieß es von Ihnen noch: Uns interessiert nicht, was andere tun, wir haben unseren eigenen Weg.

(Beifall bei der AfD)

Stimmt! Den hatten wir hier auch: 33 Jahre lang. 33 Jahre lang hat dieser Ausschuss als *Ausschuss* seine Arbeit gemacht. Und auf einmal soll dieser Weg nicht mehr taugen? Man sollte meinen, ein solcher Schritt sei gut zu begründen.

Und was steht in Ihrer Begründung? Sie erwecken darin den Eindruck: Wenn dieser Ausschuss unverändert fortbestünde, dann sei der Rechtsstaat nicht

mehr handlungsfähig. Sie erzählen uns in dieser Begründung etwas von hybriden Angriffen von außen. Und Sie wollen uns weismachen, dass der Ausschuss wegen solcher Angriffe seine Arbeit zukünftig nur noch dann machen kann, wenn Sie drei bestimmen, wer drinsitzt - und nicht der Wähler. Der Wähler ist zu dumm dazu, meinen Sie offenbar.

Zu viel Demokratie ist nicht gut, meinen Sie offenbar. Das ist derartig überheblich, dass mich schon gar nicht mehr wundert, dass Sie die Konsequenzen Ihres Tuns gar nicht mehr abschätzen können.

(Beifall bei der AfD)

Ich zitiere gern noch einmal aus Ihrer Begründung:

„Das Parlamentarische Kontrollgremium trägt der besonderen Sensibilität nachrichtendienstlicher Arbeit Rechnung“

- hat das der Ausschuss bisher nicht getan? -

„und sorgt zugleich dafür, dass diese Arbeit parlamentarisch verantwortet,“

- bisher nicht? -

„rechtlich eingehegt“ -

- bisher nicht? -

„und kontrolliert erfolgt.“

Hat der Ausschuss das alles bisher nicht auch schon getan? Das ist Ihre Begründung!

(Zuruf von der AfD: Aha!)

Weiter:

„Damit werden das Spannungsverhältnis zwischen Geheimhaltung und parlamentarischer Rechenschaftspflicht angemessen austariert und eine effektive Kontrolle des Parlaments verfassungsrechtlich abgesichert.“

(Volker Bajus [GRÜNE]: So ist das auch!)

- Wird das, Herr Bajus, nicht seit 33 Jahren in diesem Ausschuss genau so getan?

(Beifall bei der AfD)

Das ist keine Begründung - das ist ein Sammelsurium von Allgemeinplätzen. Hingeschludert! War es am Ende vielleicht doch nur ChatGPT? Sie maskieren Ihre wahren Absichten so schlecht, es ist grotesk.

Es gibt für dieses Gesetz nur einen einzigen Grund. Und wenn Sie jemals den Satz von Oliver Kahn gehört hätten, dann würden Sie das hier auch offen

zugeben. Der Grund ist: Sie wollen die AfD aus einem Gremium heraushalten, in dem sie rechtmäßig sitzt. Und weil Sie das mit der derzeitigen Rechtslage nicht hinkriegen, ändern Sie mit Ihrer Mehrheit die Rechtslage.

Dass in Niedersachsen dieser Ausschuss 33 Jahre lang existiert hat und 33 Jahre lang also der Gedanke dahinterstand, die Opposition zwingend in ihrer ganzen Bandbreite zu repräsentieren, dass sie bei der parlamentarischen Überwachung mitwirken soll, das ignorieren Sie nicht etwa - nein, das schaffen Sie hiermit ab!

Sie wollen eine Opposition erster Klasse, und Sie wollen eine Opposition zweiter Klasse. Sie sind böse mit dem Wähler, weil der Ihnen eine Opposition ins Parlament geschickt hat, die Sie nicht haben wollen. Und nun ändern Sie einfach die Spielregeln und zeigen dem Wähler die lange Nase.

(Beifall bei der AfD)

Nach den derzeitigen Umfragen schließen Sie damit in Niedersachsen jeden fünften Wähler von einer parlamentarischen Vertretung bei dieser Arbeit aus - im Bund mehr als jeden vierten, bald jeden dritten. Mit welchem Recht eigentlich? Wo ist eigentlich Ihr Sachgrund?

(Beifall bei der AfD)

In Deutschland braucht man grundsätzlich gute Gründe für ein Gesetz. Das unterscheidet uns doch gerade von Autokratien. Wo sind Ihre Gründe? Hat sich die AfD-Fraktion in diesem Ausschuss despektierlich verhalten? Hat sie die Arbeit des Verfassungsschutzes be- oder gar verhindert? Hat sie etwa Geheimnisverrat begangen? Das hat sie nicht! Woher ich das weiß? Ich habe die AfD die ganze Zeit im Verfassungsschutzausschuss selbst vertreten. Und natürlich gab es in diesen ganzen Jahren nicht einen - nicht einen! - Vorwurf, wir hätten uns dort unkorrekt verhalten. Natürlich nicht!

Was ist dann Ihre Begründung? Im Ausschuss habe ich Sie das sogar gefragt. Ihre geschriebene Begründung, habe ich gesagt, verdient den Namen nicht. Womit begründen Sie das hier also?

Was kam? Da kam nicht etwa Widerspruch. Da kam gar keine Antwort. Da kam nicht: Herr Wichmann, das stimmt doch gar nicht, hier ist der Grund. Nichts kam - Schweigen im Walde, minutenlang.

Wenn Sie so etwas so - ich kann es gar nicht anders nennen - dummdreist durchziehen: Tja, warum wollen Sie sich eigentlich noch mit Stephan Bothe im Innenausschuss rumärgern? Schaffen Sie doch den

Innenausschuss gleich mit ab! Nennen Sie ihn „Parlamentarisches Beratungsgremium für Inneres“.

(Heiterkeit und Beifall bei der AfD)

Lassen Sie mich raten: Die Mitglieder werden gewählt, die Opposition ist angemessen zu berücksichtigen.

Landwirtschaft - wenn Sie schon mal dabei sind -: statt Landwirtschaftsausschuss eine „Parlamentarische Diskussionsrunde für Agrarfragen“. Die Mitglieder werden gewählt, die Opposition ist angemessen zu berücksichtigen.

Ich will Ihnen mal sagen, was dieser Satz „Die Opposition ist angemessen zu berücksichtigen“ wert ist. Er ist die Tinte nicht wert, mit der er geschrieben wurde. In der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ist vorgeschrieben, wer die Vizepräsidenten stellt. Danach hat die AfD seit Jahren Vizepräsidenten zu stellen. Warum hat sie keinen? Weil die gewählt werden, genau wie die Mitglieder Ihres gleich zu beschließenden Parlamentarischen Kontrollgremiums. Und was ist dann eine solche Vorschrift „Die Opposition ist angemessen zu berücksichtigen“ wert? Gar nichts ist sie wert!

(Alfred Dannenberg [AfD]: Mir an Ihrer Stelle wäre das peinlich! - Beifall bei der AfD)

Denn wer bestimmt eigentlich, was angemessen ist? Genau: Sie! Und wozu das führt, sehen wir nun im Bundestag. Und wir werden es hier genauso sehen; dafür muss man kein Prophet sein.

Wie hält es dieses Gesetz eigentlich mit der Rechtsstaatlichkeit? Wie rechtsstaatlich ist ein Gesetz, für das es keinen Sachgrund gibt? Die Juristen unter Ihnen können sich diese Frage leicht beantworten, denn das lernen sie im Grundkurs Verwaltungsrecht. Eine staatliche Maßnahme ohne Sachgrund ist rechtswidrig. Und warum ist das so? Weil man in Deutschland Willkür verhindern will.

Sie haben dieses Ziel offenbar aufgegeben. Sie schaffen Recht aus Willkür. Willkür, meine Damen und Herren, ist das Gegenteil von Rechtsstaatlichkeit.

(Beifall bei der AfD)

Einst sagte Guido Westerwelle: „Die Freiheit stirbt scheibchenweise.“ Hier, meine Damen und Herren, stirbt die Demokratie scheibchenweise. Mit diesem Gesetz stirbt sie ein weiteres Stück.

Sie senden ein Signal. Aber das Signal ist anders, als Sie glauben, Frau Hermann. Sie senden das Signal: Sie, die SPD, die Grünen, die CDU, sind alle ganz tolle, überzeugte Demokraten, wehrhaft, standfest.

(Wiard Siebels [SPD]: So ist das! - Weiterer Zuruf von der SPD)

Aber das Signal ist, ganz ehrlich: Wir sind nur so lange Demokraten, bis uns die Macht zu verschwinden droht, und dann ziehen wir die Zügel an. Das ist das Signal! Das kann doch gar nicht in Ihrem Sinne sein. Aber Sie wollen das so, Sie kriegen das so.

Wir sprechen uns wieder - nach den Landtagswahlen!

Vielen Dank.

(Starker Beifall bei der AfD)

Präsidentin Hanna Naber:

Vielen Dank, Herr Wichmann.

(Alfred Dannenberg [AfD]: Bravo! Fulminant! Mir wäre das peinlich!)

- Herr Dannenberg, wir fahren in der Debatte fort.

Zu Wort hat sich gemeldet: die Abgeordnete Evrim Camuz für Bündnis 90/Die Grünen. Bitte schön!

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Evrin Camuz (GRÜNE):

Vielen Dank. - Frau Präsidentin! Sehr geehrte Abgeordnete! Erst in der letzten Plenarsitzung hat ein Abgeordneter der CDU die Rede und Gegenrede von mir und Herrn Hilbers als Sternstunde des Parlamentarismus bezeichnet. Das war mir ein inneres Blumenpflücken. Es hat sehr viel Spaß gemacht, ihn sich in Rage reden zu hören.

Heute erleben wir gemeinsam eine Sternstunde des Parlamentarismus. In dem Moment, in dem wir öffentlich eine Verfassungsänderung auf den Weg bringen, zeigen wir nämlich: Das Parlament entscheidet über die eigenen Regeln, wie wir arbeiten wollen.

(Stephan Bothe [AfD]: Was für eine Sternstunde!)

Wir haben demokratische Verfahren dazu ausgewählt. Darauf freue ich mich sehr.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Diese Verfassungsänderung ist Ausfluss der wehrhaften Demokratie und Ausdruck eines handlungsfähigen Rechtsstaats. Wir Parlamentarier und Parlamentarierinnen entscheiden, wie wir uns organisieren und wie wir dem Verfassungsauftrag der parlamentarischen Kontrolle gerecht werden.

Heute, sehr geehrte Abgeordnete, stärken wir die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes, ohne dabei die besondere Sensibilität nachrichtendienstlicher Informationen außer Acht zu lassen.

Wie wir vorhin schon erwähnt haben, haben sich die Bedrohungslagen verändert, und das weltweit. Demokratien stehen zunehmend durch hybride Bedrohungen unter Druck. Die Gewaltenteilung wird aufgehoben. Wir beobachten, wie mit strukturierten ausländischen Desinformationskampagnen versucht wird, im Vorfeld von Wahlen das Vertrauen in demokratische Strukturen zu untergraben - ob das Vertrauen in das Parlament, wie jüngst bei der Bundestagswahl geschehen, oder das Vertrauen in unser Bundesverfassungsgericht durch gezielte Kampagnen gegen unabhängige Richter*innen.

Dazu erleben wir, wie wachsende extremistische, insbesondere rechtsextremistische, Bestrebungen im Inland zunehmen, wie progressive Orte wie in meinem Wahlkreis in Linden-Nord oder in der Nordstadt und Orte des Gedenkens wie Ahlem längst nicht mehr sicher vor rechtsextremistischen Übergriffen sind. Rechtsextremisten lehnen nicht nur unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung ab, sondern kämpfen auch gezielt gegen diese an.

Wir leben in einer Zeit, in der die Bedrohungslagen sehr diffus erscheinen. Es ist deswegen zentrale Aufgabe, unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung zu verteidigen - mit allen Mitteln, die die Verfassung uns in die Hände gelegt hat! Eine wehrhafte Demokratie muss dieser neuen Bedrohungslage entgegentreten. Verfassungsfeinde, sehr geehrte Abgeordnete, haben in unserem Kontrollgremium dementsprechend nichts zu suchen!

(Beifall bei den GRÜNEN, bei der SPD und von Carina Hermann [CDU])

Vielmehr brauchen wir starke, resiliente und rechtsstaatlich organisierte Sicherheitsstrukturen.

Genau hier setzt das Parlamentarische Kontrollgremium an. Das PKGr ist kein normaler Ausschuss, den das Parlament einsetzt, um seine Beschlüsse vorzubereiten, sondern ein Kontrollorgan eigener Art, dessen Mitglieder gewählt und nicht etwa von den Fraktionen benannt und entsandt werden.

Durch demokratische Wahlen genießen die Mitglieder des PKGr sogar eine erhöhte demokratische Legitimation.

(Zuruf von der AfD)

Sie genießen das Vertrauen aus der Mitte dieses Hauses.

Wir wollen die Arbeit der parlamentarischen Kontrolle auf besonders sensible nachrichtendienstliche Informationen konzentrieren, sodass die über Kontrollaufgaben hinausgehende Tätigkeit des Verfassungsschutzausschusses, also die parlamentarische Willensbildung, künftig im Innenausschuss stattfinden wird.

Genau dadurch stärken wir unseren parlamentarischen Kontrollauftrag: indem wir das Aufgabenportfolio spezialisieren und zudem die Möglichkeit der Unterstützung des Kontrollgremiums durch Mitarbeitende der Fraktionen schaffen. Bisher war es mir als Sprecherin für den Verfassungsschutzausschuss nicht möglich, mit einer Referentin zu sprechen. Zukünftig wird es möglich sein, dass wir uns hierzu austauschen und Anträge sowie Unterrichtswünsche ausformulieren.

Glauben Sie mir: Niemand hat ein Interesse daran, die Bedingungen der Möglichkeit politischer Vielfalt zu zerstören. Genau deswegen schreiben wir im Gesetz fest, dass die Opposition im zukünftigen Kontrollgremium unbedingt ausreichend zu berücksichtigen ist. De lege ferenda wird es keine parlamentarische Kontrolle ohne die Opposition geben - und das, sehr geehrter Abgeordnete, ist auch richtig so.

(Beifall bei den GRÜNEN, bei der SPD und von Carina Hermann [CDU] - Stephan Bothe [AfD]: Referentin rein, Opposition raus!)

Die Stärkung der parlamentarischen Kontrolle ist für den Rechtsstaat essenziell. Ein moderner Rechtsstaat braucht auch moderne Kontrollinstrumente. Genau das sieht unsere Verfassungsänderung vor.

Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit an alle beteiligten Fraktionen. Ich freue mich auf die Beschlussfassung.

Danke.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Präsidentin Hanna Naber:

Vielen Dank. - Zu Wort hat sich gemeldet: der Abgeordnete Sebastian Zinke, dessen SPD-Fraktion noch eine Restredezeit von sage und schreibe 4:57 Minuten hat. Bitte schön!

(Beifall bei der SPD)

Sebastian Zinke (SPD):

Herzlichen Dank. - Dann kann ich ja noch ein paar Mal das Wort „katapultiert“ sagen.

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich möchte das, was Herr Wichmann gesagt hat,

(Zuruf von der AfD: War richtig!)

nicht einfach so stehen lassen.

Wir haben hier gerade einen leidenschaftlichen Redner erlebt, der alles in seine Rede reingelegt hat. Ich würde mir solche leidenschaftlichen Reden von der AfD wünschen, wenn es um den Kampf gegen Antisemitismus geht, wenn es darum geht, wie man die Schwächsten in dieser Gesellschaft unterstützen kann, wie wir Bildungsgerechtigkeit schaffen.

Dieses Engagement, diese Leidenschaft, die wir gerade erlebt haben, Herr Wichmann, erleben wir immer nur dann, wenn Sie sich hier als Opfer darstellen.

(Beifall bei der SPD, bei der CDU und bei den GRÜNEN)

Das können Sie am besten, wenn Sie meinen, dass es um die AfD geht. Hier geht es aber nicht um die AfD, meine Damen und Herren.

(Lachen bei der AfD - Zurufe von der AfD: Nein, nein, natürlich nicht! - Unruhe - Glocke der Präsidentin)

Was ist die Aufgabe des Verfassungsschutzausschusses und des Kontrollgremiums? Das Kontrollgremium hat das Ziel, die Regierung und damit auch den Verfassungsschutz zu kontrollieren. Es finden deshalb dann dort Unterrichtungen zu Maßnahmen des Verfassungsschutzes statt, wenn der Verfassungsschutz seine besonderen Rechte einsetzt. Wenn also zum Beispiel Observationen durchgeführt werden, dann kriegen wir eine Unterrichtung dazu, wo das passiert ist und wer im Visier ist. Wir bekommen Unterrichtungen dazu, wo V-Personen eingesetzt sind.

Man kann sich schlechterdings nicht vorstellen, dass in einem solchen Kontrollgremium zum Beispiel Personen sitzen, die Mitglied der PKK sind. Man kann sich nicht vorstellen, weil wir ja auch den islamistischen Extremismus bekämpfen, dass jemand, der öffentlich einen Kalifatstaat fordert, Mitglied eines Kontrollgremiums zu Angelegenheiten des Verfassungsschutzes ist. Man kann sich nicht vorstellen, dass ein Autonomer, der Gewalt als legitimes Mittel für das Erreichen politischer Ziele sieht, Mitglied dieses Kontrollgremiums ist.

(Klaus Wichmann [AfD] zeigt in Richtung der GRÜNEN - Zuruf von der AfD: Die sitzen doch da!)

Ich weise zurück, was hier gesagt wird - Herr Bothe hat es neulich im Innenausschuss getan -, nämlich dass wir politisch Andersdenkende beseitigen wollen würden.

Präsidentin Hanna Naber:

Einen Moment mal, Herr Zinke!

Ich weiß nicht, welcher Abgeordnete der AfD es gerade gesagt hat. Aber ich rüge, dass Sie Kolleginnen und Kollegen hier als gewaltbereite Autonome bezeichnet bzw. sie ihnen gleichgestellt haben.

(Beifall bei der SPD, bei der CDU und bei den GRÜNEN - Zurufe von der AfD)

- Sie haben, als Herr Zinke darüber redete, gesagt: Wieso, die sitzen doch dort!

(Widerspruch von Klaus Wichmann [AfD])

- Ich habe nicht Sie persönlich adressiert. Ich habe extra gesagt: Ich weiß nicht, von wem aus der AfD-Fraktion das kam. Aber es ist gesagt worden.

(Wiard Siebels [SPD]: Zuhören und nicht wieder rumopfern!)

Fahren Sie fort, Herr Zinke!

Sebastian Zinke (SPD):

Das können wir uns alle miteinander nicht vorstellen, denn es kann ja nicht sein, dass diejenigen, die durch den Verfassungsschutz beobachtet werden, gleichzeitig den Verfassungsschutz kontrollieren. Das geht bei all den Beispielen, die ich genannt habe, schlicht und ergreifend nicht - und das wird dann auch zukünftig so sein.

Meine Damen und Herren, ich weise für meine Fraktion und, ich glaube, auch für die beiden anderen beantragenden Fraktionen zurück, dass es hier darum geht, politisch Andersdenkende auszuschließen. In einer Demokratie ist es normal und gehört es dazu, dass es unterschiedliche Auffassungen gibt. Man kann der Auffassung sein: Atomkraft ist richtig. Man kann der Auffassung sein: Die Elektromobilität ist falsch. Man kann der Auffassung sein: Wir müssen mehr Grenzschutz machen. Wir können der Auffassung sein, dass unsere Schulen und Kindertagesstätten durch Zuwanderung überfordert sind. Diese Auffassungen kann man haben.

Was aber nicht geht, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist, dass man auf der anderen Seite des Grundgesetzes steht: dass man Grundrechte missachtet, dass man die Menschenwürde mit Füßen tritt. Das ist die Grenze, die wir ziehen, die unsere Verfassung zieht und die wir auch in diesem Parlament ziehen.

Deshalb wiederhole ich meinen Satz von vorhin: Das, was wir hier vorhaben, ist eine Stärkung der parlamentarischen Kontrolle. Es ist eine Stärkung und keine Schwächung der Demokratie, weil diejenigen, die zukünftig Mitglieder dieses Kontrollgremiums sein werden, demokratisch

(Unruhe bei der AfD)

durch das Parlament gewählt werden. Es ist nicht so, dass - was Sie hier versuchen, zu erzählen - solche Gesetze per ChatGPT oder Ähnliches geschaffen werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir schließen an das Vorgehen anderer Bundesländer und des Bundes an und katapultieren uns damit vom Tabellenkeller aus an die Spitze der parlamentarischen Kontrolle.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Präsidentin Hanna Naber:

Vielen Dank. - Zu einer Kurzintervention hat sich zu Wort gemeldet: der Abgeordnete Wichmann.

(Beifall bei der AfD)

Klaus Wichmann (AfD):

Vielen Dank. - Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Herr Zinke, Ihren Vorwurf, wir würden uns nicht gegen Antisemitismus engagieren, weise ich auf das Schärfste zurück. Wer hat denn hier den

Antisemitismusbeauftragten originär gefordert? Das waren wir! Sie haben ihn abgelehnt. - Das noch mal zu dem Thema.

(Beifall bei der AfD)

Herr Zinke, Sie haben geendet mit: Ich wiederhole jetzt mal meinen Satz von vorhin. Ich möchte auch einen Satz von Ihnen von vorhin wiederholen. Und ich will nur diesen einen Satz wiederholen, weil er wirklich für sich selber spricht: Der Verfassungsschutz schützt die Art und Weise, wie die Macht in unserem Land verteilt ist.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Hanna Naber:

Herr Zinke möchte erwidern. Bitte schön!

Sebastian Zinke (SPD):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren: Staatsrecht I - wir leben in einer Gewaltenteilung, in der es eine Exekutive, eine Legislative und eine Judikative, eine rechtsprechende Gewalt, gibt. Und wer zum Beispiel Urteile von unabhängigen Gerichten in Zweifel zieht, der bewegt sich jenseits dieser Regeln.

(Lachen bei der AfD)

Wer meint, dass das hier eine Spaßveranstaltung ist, der bewegt sich jenseits dieser festgelegten Regeln.

Auch die Gewaltenteilung zwischen Bund und Ländern ist in der Verfassung geregelt. Das meine ich mit der „Verteilung der Macht“, und das wissen Sie auch ganz genau. Aber Sie wollen hier einen anderen Eindruck erwecken. Das lassen wir Ihnen an dieser Stelle aber nicht durchgehen, meine sehr geehrten Damen und Herren.

Dieser Weg ist ein richtiger Weg, und wir werden ihn jetzt gemeinsam gehen.

Danke schön.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Präsidentin Hanna Naber:

Vielen Dank, Herr Zinke.

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor, so dass wir zur Schlussabstimmung schreiten.

Ich weise darauf hin, dass es sich bei diesem Gesetzentwurf um ein verfassungsänderndes Gesetz

handelt, das nach Artikel 46 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages bedarf.

Bedarf ein Beschluss einer Mehrheit, die nach der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtages zu berechnen ist, so ist nach § 84 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung durch Namensaufruf abzustimmen.

Wir führen nun also zur Feststellung, ob der Beschluss im Rahmen der Schlussabstimmung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheit gefasst wird, einen Namensaufruf durch.

Wenn Sie der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Schlussabstimmung mit den in der Beschlussempfehlung empfohlenen Änderungen annehmen wollen, bitte ich Sie um ein „Ja“, bei Ablehnung der Beschlussempfehlung um ein „Nein“ oder gegebenenfalls um „Enthaltung“.

Ich bitte Sie, sich laut und deutlich zu äußern, damit es hier vorne gut zu verstehen ist.

Sie werden nun in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen, und zwar von unserem Schriftführer Herrn Dr. von Danwitz. Bitte schön!

(Schriftführer Dr. Karl-Ludwig von Danwitz verliest die Namen der Abgeordneten. Die Abstimmung verläuft wie folgt:

Matthias Arends (SPD) (entschuldigt)	
Brian Baatzsch (SPD)	Ja
Volker Bajus (GRÜNE)	Ja
Jan Bauer (CDU)	Ja
Anna Bauseneick (CDU)	Ja
Jan-Philipp Beck (SPD)	Ja
Sina Maria Beckmann (GRÜNE)	Ja
Vanessa Behrendt (AfD)	Nein
Daniela Behrens (SPD)	Ja
Nico Bloem (SPD)	Ja
André Bock (CDU)	Ja
Veronika Bode (CDU)	Ja
Marcus Bosse (SPD)	Ja
Stephan Bothe (AfD)	Nein
Christoph Bratmann (SPD)	Ja
Markus Brinkmann (SPD)	Ja
Jens-Christoph Brockmann (AfD)	Nein
Saskia Buschmann (CDU)	Ja
Birgit Butter (CDU)	Ja
Christian Calderone (CDU) (entschuldigt)	
Evrin Camuz (GRÜNE)	Ja
Stephan Christ (GRÜNE)	Ja
Alfred Dannenberg (AfD)	Nein

Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)	Ja
Djenabou Diallo-Hartmann (GRÜNE)	Ja
Jörn Domeier (SPD)	Ja
Uwe Dorendorf (CDU)	Ja
Oliver Ebken (SPD)	Ja
Christoph Eilers (CDU)	Ja
Karin Emken (SPD)	Ja
Lara Evers (CDU)	Ja
Christian Frölich (CDU)	Ja
Christian Fühner (CDU)	Ja
Marten Gäde (SPD)	Ja
Immacolata Glosemeyer (SPD)	Ja
Constantin Grosch (SPD)	Ja
Thore Güldner (SPD)	Ja
Julia Willie Hamburg (GRÜNE)	Ja
Thordies Hanisch (SPD)	Ja
Frank Henning (SPD)	Ja
Carina Hermann (CDU)	Ja
Reinhold Hilbers (CDU)	Ja
Antonia Hillberg (SPD)	Ja
Jörg Hillmer (CDU)	Ja
Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)	Ja
Eike Holsten (CDU)	Ja
Laura Hopmann (CDU)	Ja
Gerd Hujahn (SPD)	Ja
Dennis Jahn (AfD)	Nein
Katharina Jensen (CDU)	Ja
Verena Kämmerling (CDU)	Ja
Rüdiger Kauroff (SPD)	Ja
Britta Kellermann (GRÜNE)	Ja
Dr. Ingo Kerzel (AfD)	Nein
Delia Klages (AfD)	Nein
Stefan Klein (SPD)	Ja
Heike Koehler (CDU)	Ja
Marie Kollenrott (GRÜNE)	Ja
René Kopka (SPD)	Ja
Andrea Kötter (SPD)	Ja
Holger Kühnlenz (AfD)	Nein
Anne Kura (GRÜNE)	Ja
Deniz Kurku (SPD)	Ja
Corinna Lange (SPD)	Ja
Kirsikka Lansmann (SPD)	Ja
Lena-Sophie Laue (CDU)	Ja
Sebastian Lechner (CDU)	Ja
Pascal Leddin (GRÜNE)	Ja
Dr. Silke Lesemann (SPD)	Ja
Dr. Dörte Liebetruht (SPD)	Ja
Olaf Lies (SPD)	Ja
Peer Lilienthal (AfD)	Nein
Karin Logemann (SPD)	Ja
Oliver Lottke (SPD)	Ja
Michael Lühmann (GRÜNE)	Ja
Cindy Lutz (CDU)	Ja
Martina Machulla (CDU)	Ja

Karola Margraf (SPD)	Ja
Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)	Nein
Pascal Mennen (GRÜNE)	Ja
Björn Meyer (SPD)	Ja
Dr.in Tanja Meyer (GRÜNE)	Ja
Philipp Meyn (SPD)	Ja
Axel Miesner (CDU)	Ja
Dr. Marco Mohrmann (CDU)	Ja
Hartmut Moorkamp (CDU)	Ja
Thorsten Paul Moriße (AfD)	Nein
Nicolas Mülbrecht Breer (GRÜNE)	Ja
Hanna Naber (SPD)	Ja
Jens Nacke (CDU)	Ja
Omid Najafi (AfD)	Nein
Lena Nzume (GRÜNE)	Ja
Wiebke Osigus (SPD)	Ja
Barbara Otte-Kinast (CDU)	Ja
Jürgen Pastewsky (AfD)	Nein
Sebastian Penno (SPD)	Ja
Christoph Plett (CDU)	Ja
Jonas Pohlmann (CDU)	Ja
Stefan Politze (SPD)	Ja
Guido Pott (SPD)	Ja
Ulf Prange (SPD)	Ja
Andrea Prell (SPD)	Ja
Jan Henner Putzier (SPD)	Ja
Jozef Rakicky (fraktionslos)	Nein
Sophie Ramdor (CDU)	Ja
Melanie Reinecke (CDU)	Ja
Tamina Reinecke (GRÜNE)	Ja
Lukas Reinken (CDU)	Ja
Julia Retzlaff (SPD)	Ja
Harm Rykena (AfD)	Nein
Alexander Saade (SPD)	Ja
Heiko Sachtleben (GRÜNE)	Ja
Marcel Scharrelmann (CDU)	Ja
Oliver Schatta (CDU)	Ja
Swantje Schendel (GRÜNE)	Ja
Jörn Schepelmann (CDU)	Ja
Ansgar Georg Schledde (AfD)	Nein
Dr. Frank Schmädeke (CDU)	Ja
Julius Schneider (SPD)	Ja
Pippa Schneider (GRÜNE)	Ja
Jan Schröder (SPD)	Ja
Doris Schröder-Köpf (SPD)	Ja
Christian Schroeder (GRÜNE)	Ja
Jessica Schülke (AfD)	Nein
Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)	Ja
Uwe Schünemann (CDU)	Ja
Claudia Schüßler (SPD)	Ja
Annette Schütze (SPD)	Ja
Claus Seebeck (CDU)	Ja
Wiard Siebels (SPD)	Ja
Ulf Thiele (CDU)	Ja

Colette Thiemann (CDU)	Ja
Björn Thümler (CDU)	Ja
Sabine Tippelt (SPD)	Ja
Dirk Toepffer (CDU)	Ja
Grant Hendrik Tonne (SPD)	Ja
Thomas Uhlen (CDU) (entschuldigt)	
Eva Viehoff (GRÜNE)	Ja
Ulrich Watermann (SPD)	Ja
Stephan Weil (SPD)	Ja
Nadja Weippert (GRÜNE)	Ja
Klaus Wichmann (AfD)	Nein
Alexander Wille (CDU)	Ja
Christoph Willeke (SPD)	Ja
Tim Julian Wook (SPD)	Ja
Sebastian Zinke (SPD)	Ja

Präsidentin Hanna Naber:

Vielen Dank, Herr von Danwitz.

Befindet sich ein Mitglied des Landtages im Saal, das noch nicht abgestimmt hat? - Das ist nicht der Fall.

Dann schließe ich den Namensaufruf und bitte Sie, sich einen kurzen Moment zu gedulden. Das Ergebnis der Auszählung liegt sogleich vor.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich gebe das Auszählungsergebnis bekannt: Abgestimmt haben 143 Mitglieder des Landtages, davon 125 mit Ja, 18 mit Nein, und kein Mitglied hat sich der Stimme enthalten. Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Landtages der 19. Wahlperiode beträgt 146. Die erforderliche Zahl von mindestens 98 Stimmen ist somit gegeben. Der Beschlussempfehlung wurde gefolgt.

(Beifall bei der SPD, bei der CDU und bei den GRÜNEN)

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7238

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 19/9280

Berichterstattung: Abg. Thorsten Paul Moritze (AfD)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/9280, den Gesetzentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen des Ausschussmitglieds der AfD-Fraktion zustande. Der mitberatende Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes hat dieselben Änderungen mit demselben Abstimmungsergebnis empfohlen.

Im federführenden Ausschuss erklärte das Ausschussmitglied der AfD-Fraktion, der Gesetzentwurf stärke nicht die Demokratie, sondern diene allein der Diffamierung der AfD. Das Ausschussmitglied kritisierte insbesondere die Möglichkeit, mit Zwei-Drittel-Mehrheit ein Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums abzuwählen. Im mitberatenden Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes bemängelte das Ausschussmitglied der AfD-Fraktion, es seien von den einbringenden Fraktionen keine Defizite der Arbeit des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vorgebracht worden, sodass die Notwendigkeit für die Änderungen nicht erkennbar sei.

Im federführenden Ausschuss traten die Ausschussmitglieder der einbringenden Fraktionen der Kritik entgegen und wiesen darauf hin, dass die Oppositionsrechte wichtig seien und gewahrt würden. Im Gesetzentwurf sei ausdrücklich vorgesehen, die Opposition im Parlamentarischen Kontrollgremium hinreichend zu berücksichtigen. Nur mit den Stimmen aus der Opposition könne das Handeln der Exekutive wirksam kontrolliert werden. Ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion ergänzte, die Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums stärke deren demokratische Legitimation. Dies sei im Übrigen kein Novum, sondern werde auch in anderen Bundesländern so praktiziert.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes):

In der Annahme, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen (Drs. 19/5930) vor dem hier gegenständlichen Gesetzentwurf angenommen wird, soll die Fundstelle entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 5 (§ 43):

Nach Artikel 5 des Gesetzentwurfs ist beabsichtigt, das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten zu lassen. Zu diesem Zeitpunkt ist durch die Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages (GO LT) in Artikel 4 der bisherige Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (AfVerfSch) aufgelöst. Da das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) frühestens in dem auf die Verkündung folgenden Plenarabschnitt eingesetzt werden kann (durch

Bestimmung der Zahl der Mitglieder und anschließende Wahlen), würde nach dem Gesetzentwurf eine Kontrollücke von ca. einem Monat entstehen. Dies würde der angestrebten Kontinuität der parlamentarischen Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes widersprechen (siehe Artikel 20 a Abs. 1 Satz 3 des Verfassungsänderungsentwurfs in Artikel 1) und ist nach Mitteilung der einbringenden Fraktionen auch nicht beabsichtigt. Der Ausschuss empfiehlt daher, eine Übergangsregelung aufzunehmen, die dafür sorgt, dass bis zu der Einsetzung des PKGr, die gemäß § 34 des Entwurfs unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen muss, der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes auf Grundlage des bisher geltenden Rechts - also insbesondere der GO LT, des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) sowie der Niedersächsischen Verfassung (NV) - seine Tätigkeit fortführt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes):

Zu Nummer 2 (§ 3):

Die zu Absatz 1 Satz 3 empfohlene Änderung beruht auf einer Anregung aus der Anhörung. Das vorsitzende Mitglied der G 10-Kommission soll auch zukünftig zwingend über die Befähigung zum Richteramt verfügen.

Der Ausschuss geht im Übrigen davon aus, dass der bisherigen für die 19. Wahlperiode bestellten G 10-Kommission durch die Gesetzesänderung nicht die Legitimation entzogen wird. Die bisher bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben also unverändert. Dasselbe gilt für den Vorsitz. Durch den Gesetzentwurf entfällt allerdings die Grundlage für die bisherige Vertretungsregelung (persönliche Vertretung) und für die bisherige Bestimmung des stellvertretenden Vorsitzes (persönliche Vertretung des vorsitzenden Mitglieds). Nach Mitteilung der Landtagsverwaltung ist beabsichtigt, in die Geschäftsordnung der G 10-Kommission Regelungen über die Bestimmung des stellvertretenden Vorsitzes sowie die Reihenfolge der Vertretung aufzunehmen und diese Änderungen dem PKGr zur Zustimmung vorzulegen (vgl. § 3 Abs. 4 Nds. AG G 10).

Zu Artikel 4/1 (Neubekanntmachung):

In der Annahme, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen (Drs. 19/5930) vor dem hier beratenen Gesetzentwurf angenommen wird, empfiehlt der Ausschuss, die dort in Artikel 3 vorgesehene Ermächtigung zur Neubekanntmachung hier aufzunehmen, damit die Änderungen in Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs in die Neubekanntmachung einbezogen werden können. Dabei soll auch die Neunummerierung der Paragraphen gestattet werden, um auf die zahlreichen zu Drs. 19/5930 empfohlenen „Buchstaben-Paragraphen“ in den Übermittlungsregelungen verzichten zu können.

Unterrichtung

Hannover, den 15.12.2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Drs. 19/7238 Artikel 4

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 19/9280
Artikel 4

Der Landtag hat in seiner 79. Sitzung am 15. Dezember 2025 die folgenden Änderungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. Mai 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 33), beschlossen:

1. § 17 a wird gestrichen.
2. § 93 Abs. 2 a wird gestrichen.
3. In § 97 wird die Angabe „§ 93 Abs. 2 und 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 93 Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

Weitere Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9259

Beschlussempfehlung des Ältestenrats - Drs. 19/9283

Der Landtag hat in seiner 79. Sitzung am 15. Dezember 2025 die folgenden Änderungen des § 18 b der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Dezember 2025, beschlossen:

1. Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4 werden auf Vorschlag der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 von der Präsidentin oder dem Präsidenten berufen; der Vorschlag bedarf der Mehrheit der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1.“
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende werden in der konstituierenden Sitzung von den Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. ²Die Sitzung wird bis zur Wahl durch das anwesende Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 geleitet, das dem Landtag am längsten angehört; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.“

(Verteilt am 16.12.2025)



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 19. Dezember 2025

Nummer 103

G e s e t z **zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums** **in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes**

Vom 16. Dezember 2025

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. November 2023 (Nds. GVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 20 wird der folgende Artikel 20 a eingefügt:

„Artikel 20 a

Parlamentarisches Kontrollgremium

(1) ¹Zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes bestellt der Landtag ein Parlamentarisches Kontrollgremium. ²Der Landtag wählt die Mitglieder aus seiner Mitte. ³Das Kontrollgremium übt seine Tätigkeit über das Ende der Wahlperiode hinaus so lange aus, bis ein neues Kontrollgremium bestellt ist.

(2) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

2. Dem Artikel 24 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für das Parlamentarische Kontrollgremium entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 2. August 2021 (Nds. GVBl. S. 564), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 102), wird wie folgt geändert:

1. In § 33 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

2. Die §§ 34 und 35 erhalten folgende Fassung:

„§ 34

Parlamentarisches Kontrollgremium

Die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes übt unbeschadet der Rechte des Landtages und seiner Ausschüsse das vom Landtag unverzüglich nach Beginn der Wahlperiode einzusetzende Parlamentarische Kontrollgremium aus.

§ 35

Zusammensetzung und Verfahrensweise des
Parlamentarisches Kontrollgremiums

(1) ¹Der Landtag bestimmt unverzüglich nach Beginn jeder Wahlperiode die Zahl der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums und wählt die Mitglieder aus seiner Mitte. ²Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint. ³Die Opposition muss bei der Zusammensetzung des Kontrollgremiums berücksichtigt werden.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Landesregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft im Kontrollgremium. ²Der Landtag kann Mitglieder des Kontrollgremiums durch Beschluss abberufen; der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. ³Für ein nach Satz 1 oder 2 ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen aus dem Kontrollgremium ausscheidet.

(3) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Darin sind insbesondere Regelungen zu treffen über die Nichtöffentlichkeit oder Vertraulichkeit der Sitzungen, die Einsichtnahme in Sitzungsunterlagen und Niederschriften sowie sonstige Belange des Geheimschutzes. ³In der Geschäftsordnung kann auch die Unterstützung der Mitglieder des Kontrollgremiums durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Fraktionen geregelt werden. ⁴Zu den Geheimschutzregelungen der Geschäftsordnung ist die Landesregierung anzuhören. ⁵Soweit die Geschäftsordnung Vertraulichkeit anordnet, sind die Mitglieder des Kontrollgremiums zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in dem Kontrollgremium bekanntgeworden sind; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Kontrollgremium.

(4) Das Parlamentarische Kontrollgremium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.“

3. In § 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.
4. Die §§ 37 bis 40 erhalten folgende Fassung:

„§ 37

Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht

¹Die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde dürfen sich in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium oder an einzelne Mitglieder des Kontrollgremiums wenden. ²Einzelne Mitglieder des Kontrollgremiums dürfen die nach Satz 1 erhaltenen Mitteilungen sowie die ihnen dazu vorgelegten Unterlagen ausschließlich an das Kontrollgremium weitergeben. ³Sie dürfen dabei von der Bekanntgabe des Namens der oder des Beschäftigten absehen.

§ 38

Beauftragung einer oder eines Sachverständigen

¹Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Sachverständige oder einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Kontrollgremiums im Einzelfall Untersuchungen durchzuführen. ²Die Landesregierung ist vor der Beauftragung der oder des Sachverständigen anzuhören. ³Die oder der Sachverständige kann nach Maßgabe ihres oder seines Auftrages die dem Kontrollgremium nach Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung vorgelegten Akten einsehen. ⁴Die Einsicht in vertrauliche Unterlagen setzt voraus, dass sie oder er zuvor von der Landtagsverwaltung förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden ist. ⁵Die oder der Sachverständige hat dem Kontrollgremium über das Ergebnis der Untersuchungen zu berichten.

§ 39

Beauftragung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

¹Das Parlamentarische Kontrollgremium hat auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu beauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde zu überprüfen. ²Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat dem Kontrollgremium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 40

Berichterstattung des Parlamentarischen Kontrollgremiums gegenüber dem Landtag

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor. ²Mitglieder des Kontrollgremiums, die den Bericht für unzutreffend halten, können ihre Auffassung in einem Zusatz zu diesem Bericht darstellen.

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung der nachrichtendienstlichen Mittel und besonderen Auskunftsverlangen vor, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen.“

5. Nach § 42 wird der folgende § 43 eingefügt:

„§ 43

Übergangsvorschrift zur
parlamentarischen Kontrolle

Bis zur erstmaligen Einsetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums übt der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes seine Tätigkeit auf Grundlage der am 19. Dezember 2025 geltenden Vorschriften weiterhin aus.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 27. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (§ 34 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes)“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Ausschuss“ durch die Worte „Das Kontrollgremium“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 1 bis 5 erhält folgende Fassung:

„¹Die G 10-Kommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern sowie drei stellvertretenden Mitgliedern. ²Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen; abstimmungsberechtigt sind sie nur im Vertretungsfall. ³Das vorsitzende Mitglied sowie mindestens ein beisitzendes Mitglied und zwei der stellvertretenden Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. ⁴Die Mitglieder werden von dem Parlamentarischen Kontrollgremium nach Anhörung der Landesregierung zu Beginn einer Wahlperiode bestellt. ⁵Die Amtszeit endet nach Ablauf der Wahlperiode mit der Bestellung der neuen Mitglieder.“

b) In Absatz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. Mai 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 33), wird wie folgt geändert:

1. § 17 a wird gestrichen.
2. § 93 Abs. 2 a wird gestrichen.
3. In § 97 wird die Angabe „§ 93 Abs. 2 und 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 93 Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

Artikel 5

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung wird ermächtigt, das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Olaf L i e s

N i e d e r s c h r i f t
über die 59. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 11. Juni 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6703](#)
Mitberatung 5
Beschluss..... 6
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6285](#)
Mitberatung 7
Beschluss..... 8
3. **Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Europabezugs und zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7197](#)
Verfahrensfragen..... 9

4. **Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7238](#)
Verfahrensfragen..... 10

5. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6880](#)
Beratung..... 11
Beschluss..... 11

6. **Rassismus entschieden entgegentreten - Landesaktionsplan gegen Rassismus erstellen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/1601](#)
Fortsetzung der Beratung..... 12
Beschluss..... 14

7. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Befangenheitsantrag der Staatsanwaltschaft Oldenburg“**
Beratung..... 15
Beschluss..... 15

8. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Stand zur Einführung der E-Akte in der niedersächsischen Gerichtsbarkeit“**
Beschluss..... 16

9. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu einem „Strafverfahren gegen einen mutmaßlich korrupten Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Hannover“ hinsichtlich des Umgangs mit dem Hinweis eines V-Manns auf einen Angehörigen der Polizei**
Beschluss..... 17

10. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur „Vorgehensweise der niedersächsischen Kommunalaufsicht bei Anfragen von Kommunalpolitikern“**
Beratung..... 18

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Antonia Hillberg (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Julius Schneider (SPD)
7. Abg. Jan Schröder (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Martina Machulla (CDU)
10. Abg. Jens Nacke (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Dirk Toepffer (in Vertretung der Abg. Carina Hermann) (CDU)
(per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Volker Bajus, zeitweise vertreten durch die Abg. Djenabou Diallo-Hartmann (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Morße (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Ministerialrat Mohr,
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wieseahn.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:18 Uhr bis 11:18 Uhr.

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7238](#)

direkt überwiesen am 19.05.2025

federführend: AfRuV;

mitberatend: AfVerfSch

Verfahrensfragen

Auf Vorschlag des Abg. **Christian Calderone** (CDU) bittet der - federführende - **Ausschuss** den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, die Mitberatung durchzuführen.

N i e d e r s c h r i f t
über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung
des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes
am 28. August 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7238](#)
Verfahrensfragen..... 4
2. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Ausstiegsprogramme hinsichtlich aller Phänomenbereiche“**
(abgesetzt)..... 5
3. **Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß § 36 NVerfSchG**
(in vertraulicher Sitzung) 6

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Alexander Wille (CDU), stellvertretender Vorsitzender
2. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
3. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
4. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
5. Abg. Lena-Sophie Laue (CDU)
6. Abg. Christoph Plett (CDU)
7. Abg. Alexander Saade (in Vertretung des Abg. Gerd Hujahn)(SPD)
8. Abg. Nadja Weippert (in Vertretung der Abg. Evrim Camuz) (GRÜNE)
9. Abg. Michael Lühmann (GRÜNE)
10. Abg. Klaus Wichmann (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Niederschrift:

Regierungsrätin Harmening, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13:59 Uhr bis 14:04 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7238](#)

direkt überwiesen am 19.05.2025

federführend: AfRuV;

mitberatend: AfVerfSch

Verfahrensfragen

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) schlägt vor, schriftliche Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf einzuholen und hierzu den gleichen Kreis anzusprechen, der bereits zum Gesetzentwurf zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen ([Drs. 19/5930](#)) angehört worden sei.

Abg. **Christoph Plett** (CDU) schließt sich diesem Verfahrensvorschlag an.

Abg. **Klaus Wichmann** (AfD) regt an, den Verfassungsschutzpräsidenten in die Anhörung einzubeziehen.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) erklärt, er sehe keine Notwendigkeit, eine Stellungnahme der Landesregierung zu dem Gesetzentwurf einzuholen. Schließlich handele es sich bei dem Gesetzentwurf um eine innerparlamentarische Angelegenheit; entsprechend sei er durch die Fraktionen eingebracht worden.

Der **Ausschuss** beschließt, zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, der CDU und der Grünen eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Der Kreis der Anzuhörenden soll derselbe wie beim Gesetzentwurf der Landesregierung in [Drs. 19/5930](#) sein.

Den Antrag des Abg. Wichmann, auch den Verfassungsschutzpräsidenten um Stellungnahme zu bitten, lehnt der Ausschuss ab.

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 29. Sitzung

des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

am 6. November 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Handlungsfähigkeit des Verfassungsschutzes stärken - Verfassungsschutzgesetz grundlegend reformieren**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5071](#)
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5930](#)
Fortsetzung der Beratung..... 3
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7238](#)
Fortsetzung der Mitberatung 7
Verfahrensfragen..... 8
3. **Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß § 36 NVerfSchG und § 2 Abs. 2 Nds. AG G10**
(in vertraulicher Sitzung)

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Gerd Hujahn (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Julius Schneider (i. V. der Abg. Doris Schröder-Köpf) (SPD)
3. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
4. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
5. Abg. Lena-Sophie Laue (CDU)
6. Abg. Christoph Plett (CDU)
7. Abg. Alexander Wille (CDU)
8. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
9. Abg. Michael Lühmann (GRÜNE)
10. Abg. Stephan Bothe (i. V. des Abg. Klaus Wichmann) (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wieseahn,
Frau Geerts.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:00 Uhr bis 15:03 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7238](#)

direkt überwiesen am 19.05.2025

federführend: AfRuV;

mitberatend: AfVerfSch

zuletzt beraten in der 27. Sitzung am 28.08.2025

Fortsetzung der Mitberatung

Beratungsgrundlage: Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 11)

Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

§ 35 - Zusammensetzung und Verfahrensweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) führt aus, das Parlament habe nach Artikel 7 der Niedersächsischen Verfassung einen Kontrollauftrag gegenüber der Regierung. Generell sei es Aufgabe der Opposition, die Regierung zu kontrollieren. Es sei aber denkbar, dass eine Partei bei einer Wahl die absolute Mehrheit erreiche, so wie es das in Niedersachsen in der Vergangenheit bereits mit der SPD gegeben habe. Theoretisch könne diese Partei dann mit ihren Abgeordneten alle Mitglieds-posten des Gremiums besetzen. Er würde insofern gern wissen, ob der GBD in Bezug auf den im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Artikel 20 a der Verfassung kein Spannungsverhältnis dahin gehend sehe, dass mit Einführung dieses Gremiums, dessen Mitglieder aus der Mitte des Landtags gewählt würden, keine Kontrollmöglichkeit durch die Opposition mehr gegeben sei.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) verweist diesbezüglich auf § 35 in der Fassung des Gesetzentwurfs, in dem es in Satz 3 ausdrücklich heiße: „Die Opposition muss bei der Zusammensetzung des Kontrollgremiums berücksichtigt werden.“ Diese Regelung finde sich nicht in der Verfassung, was aber auch nicht erforderlich sei. Denn sie trete mit dem Gesetz in Kraft. Die Konstellation, dass der Verfassungsschutz nur durch Abgeordnete der Parlamentsmehrheit kontrolliert werde, werde durch die gewählte Formulierung verhindert.

Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des G-10-Gesetzes

§ 3 - G-10-Kommission

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) geht auf die schriftliche Stellungnahme der Universität zu Köln in Vorlage 5 ein, in der auf die Frage nach dem Kriterium der Befähigung zum Richteramt als Bedingung für den Vorsitz der G-10-Kommission hingewiesen wird. Dazu finde gerade, auch auf

Bundesebene, eine Diskussion statt. In diesem Zusammenhang bitte er den GBD um eine Einschätzung, ob dies zu berücksichtigen sei oder ob wie vorgesehen verfahren werden könne.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) legt dar, in der G-10-Kommission sei es aufgrund der Vorgabe, dass der Vorsitz von einer Person mit der Befähigung zum Richteramt auszuüben sei, in der Vergangenheit zu Problemen gekommen. Juristische Vorkenntnisse seien in dieser Position jedoch ausgesprochen sinnvoll, weil die G-10-Kommission eine Überprüfungstätigkeit ausübe, zu der in anderen Bundesländern ein Gericht berufen sei.

Abg. **Christoph Plett** (CDU) erläutert, dem Gesetzentwurf zufolge solle in § 3 Abs. 1 nicht mehr explizit vorgeschrieben werden, dass der Vorsitzende der G-10-Kommission die Befähigung zum Richteramt haben müsse. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz führe in seiner Stellungnahme - Vorlage 4 - allerdings aus: „Als Ersatz für den in erheblichem Umfang eingeschränkten subjektiven Rechtsschutz gegen derartige Maßnahmen“ - also gegen die Maßnahmen, die die G-10-Kommission feststelle - „sei eine fachlich kompetente, professionalisierte gerichtsähnliche Kontrolle sicherzustellen“.

Auf Bundesebene werde darüber diskutiert, die Qualität des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu steigern. Hier werde dagegen der Vorschlag unterbreitet, den Vorsitz der G-10-Kommission an jemanden zu übertragen, der kein Volljurist sei. Das halte er persönlich für nicht zielführend. Seiner Meinung nach sollte eine Änderung des vorliegenden Gesetzentwurfs dahin gehend, dass der Vorsitzende der G-10-Kommission die Befähigung zum Richteramt haben sollte, erfolgen.

Verfahrensfragen

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) weist darauf hin, dass geplant sei, über den vorliegenden Gesetzentwurf erst zu beschließen, wenn die Beratung über das Gesetz zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen (Tagesordnungspunkt 1) abgeschlossen sei.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) schlägt vor, beide Gesetzentwürfe in der nächsten Sitzung erneut aufzurufen.

Abg. **Christoph Plett** (CDU) regt an, zunächst die schriftlichen Stellungnahmen in Ruhe auszuwerten und den Gesetzentwurf erst in einer späteren Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen, sodass man sich nicht unter Zugzwang setze. Zudem plädiere er dafür, bis zur Fortsetzung der Beratung einen Formulierungsvorschlag, der in Bezug auf den Vorsitz der G-10-Kommission die Befähigung für das Richteramt enthalte, auszuarbeiten.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) hält fest, eine Fortsetzung der Beratung in der nächsten Sitzung sei möglich, sofern man den Verfahrenshinweis des GBD berücksichtige. Bis dahin werde ein gemeinsamer Formulierungsvorschlag vorliegen.

Der **Ausschuss** kommt überein, die Mitberatung in der nächsten Sitzung fortzusetzen.

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 30. Sitzung

des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

am 4. Dezember 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Handlungsfähigkeit des Verfassungsschutzes stärken - Verfassungsschutzgesetz grundlegend reformieren**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5071](#)

- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5930](#)

Fortsetzung der Beratung 4

Beschluss 9

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7238](#)

Fortsetzung der Mitberatung 10

Beschluss 11

3. **Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß § 36 NVerfSchG und § 2 Abs. 2 Nds. AG G10**

(in vertraulicher Sitzung) 12

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Gerd Hujahn (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
3. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
4. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
5. Abg. Lena-Sophie Laue (CDU)
6. Abg. Christoph Plett (CDU)
7. Abg. Alexander Wille (CDU)
8. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
9. Abg. Michael Lühmann (GRÜNE)
10. Abg. Klaus Wichmann (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wieseahn.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:00 Uhr bis 14:43 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7238](#)

direkt überwiesen am 19.05.2025

federführend: AfRuV;

mitberatend: AfVerfSch

zuletzt beraten in der 29. Sitzung am 06.11.2025

Fortsetzung der Mitberatung

Der Ausschuss schließt die Mitberatung ab. Folgende Vorschriften kommen zur Sprache:

Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des G-10-Gesetzes

§ 3 - G-10-Kommission

Abg. **Christoph Plett** (CDU) erinnert an seine Forderung aus der 29. Sitzung am 6. November 2025, dass der Vorsitzende der G-10-Kommission die Befähigung zum Richteramt haben sollte. Diese Qualifikation sei angesichts der vielen juristischen Fragen, die in der Kommission geklärt werden müssten, zwingend geboten, sagt der Abgeordnete.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) erklärt, sie unterstütze dieses Anliegen. Schon jetzt müsse der Vorsitzende Volljurist sein; dabei solle es auch bleiben.

MR **Dr. Miller** (GBD) schlägt daraufhin vor, Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu formulieren:

Das vorsitzende Mitglied sowie mindestens ein beisitzendes Mitglied und zwei der stellvertretenden Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Der **Ausschuss** stimmt diesem Formulierungsvorschlag zu.

Artikel 4/1 - Neubekanntmachung

MR **Dr. Miller** (GBD) weist auf den Formulierungsvorschlag auf Seite 8 der Vorlage 11 hin. Hier gehe es um die Ermächtigung, das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz neu bekannt zu machen. Der Referent des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes empfiehlt, das Gesetz in neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen, sodass insbesondere die umfangreichen Übermittlungsvorschriften in den §§ 32 a bis 32 h jeweils eine eigene Paragrafennummer bekämen. Das Ergebnis wäre eine leichter lesbare Fassung des Gesetzes.

Der **Ausschuss** folgt diesem Rat und empfiehlt dem Landtag folgende Fassung:

Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung wird ermächtigt, das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum *und in neuer Paragraphenfolge* bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

*

Zum Abschluss der Beratung bezeichnet Abg. **Klaus Wichmann** (AfD) den Abschnitt „Anlass und Ziel des Gesetzes“ auf den Seiten 4 und 5 des Gesetzentwurfes als „Ansammlung von Phrasen“.

So heiße es auf Seite 4: „Das PKGr“ - Parlamentarische Kontrollgremium - „trägt der besonderen Sensibilität nachrichtendienstlicher Arbeit Rechnung und sorgt zugleich dafür, dass die Arbeit parlamentarisch verantwortet, rechtlich eingeeht und kontrolliert erfolgt.“ Der Abgeordnete vertritt die Auffassung, dass dieser Ausschuss diesen Erfordernissen stets Rechnung getragen habe.

Daraus ergebe sich die Frage, warum dieser Ausschuss überhaupt abgeschafft und durch ein Parlamentarisches Kontrollgremium ersetzt werden solle. Dadurch ergebe sich nämlich nur eine wesentliche Änderung: Die Mitglieder würden nicht mehr von den Fraktionen des Landtages benannt, sondern vom Landtag gewählt. Einen konkreten Grund für diese Änderung zeige der Gesetzentwurf nicht auf.

Beschluss

Der **Ausschuss** votiert gegenüber dem federführenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen dafür, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Vorlage 11 mit den in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE, CDU

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

N i e d e r s c h r i f t
über die 70. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 10. Dezember 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 - HG 2026 -)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7910](#) neu

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2025 bis 2029**
Unterrichtung - [Drs. 19/8151](#)

Mitberatung des Entwurfs eines Haushaltsgesetzes 2026 5
Beschluss 6
2. **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2026**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8220](#)

Mitberatung 7
Beschluss 7
3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8503](#)

Mitberatung 8
Beschluss 8

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher BestimmungenGesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5930](#)*Mitberatung* 9*Beschluss*..... 9**5. Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7238](#)*Fortsetzung der Beratung*..... 10*Beschluss*..... 11**6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten**Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 19/7484](#)*Mitberatung* 12*Beschluss*..... 12**7. Qualität und Attraktivität der Rechtspfleger-Ausbildung in Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein erhalten - Umstrukturierungspläne zur Umwandlung der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege (HR Nord Hildesheim) in eine Justizakademie sofort beenden!**Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/7194](#)*Unterrichtung durch die Landesregierung*..... 13*Fortsetzung der Beratung*..... 13*Verfahrensfragen*..... 15

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Constantin Grosch (SPD)
3. Abg. Wiebke Osigus (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Ulf Prange (SPD)
5. Abg. Jan Henner Putzier (i. V. der Abg. Antonia Hillberg) (SPD)
6. Abg. Jan Schröder (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Tim Julian Wook (i. V. des Abg. Julius Schneider) (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Carina Hermann (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Jens Nacke (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moritze (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier,
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst,
Frau Geerts.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:18 Uhr bis 11:13 Uhr.

Tagesordnungspunkt 5:

Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7238](#)

direkt überwiesen am 19.05.2025

federführend: AfRuV;

mitberatend: AfVerfSch

Beginn der Beratung (Verfahrensfragen): 59. Sitzung am 11.06.2025

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Votum des mitberatenden Ausschusses (Vorlage 12)

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) bezeichnet den Gesetzentwurf als eine Scheinmaßnahme. Er beklagt, dass der Entwurf vorsehe, unter dem Schlagwort „Extremismusabwehr“ diejenigen Strukturen zu stärken, die bereits jetzt zur politischen Diffamierung der AfD-Opposition genutzt würden.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) legt dar, ihrer Fraktion seien die Oppositionsrechte sehr wichtig. Gerade die Stimmen der Opposition seien wichtig, wenn es darum gehe, das Handeln der Regierung zu kontrollieren. Deshalb sehe der Gesetzentwurf vor, dass die Opposition bei der Zusammensetzung des Kontrollgremiums berücksichtigt werden müsse (§ 35 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes).

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) entgegnet, der Gesetzentwurf gebe dem Landtag die Möglichkeit, durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Oppositionsabgeordnete aus dem Kontrollgremium zu entfernen (§ 35 Abs. 2 Satz 2 des Verfassungsschutzgesetzes). Hierin sei eine Schwächung der Demokratie zu sehen.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) erwidert, die Wahl der Mitglieder des Kontrollgremiums durch den Landtag stelle eine Stärkung der Demokratie dar, zumal festgelegt werde, dass die Opposition dabei berücksichtigt werden müsse. Der Gesetzentwurf sei angemessen. Vergleichbare Kontrollgremien gebe es bereits in anderen Bundesländern.

Beschluss

Der **Ausschuss** folgt dem Votum des mitberatenden Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 12 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. Thorsten Paul Moritze (AfD).



Hochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung

Vorlage	1
zu Drs.	7238

POSTANSCHRIFT HS BUND, POSTFACH 40527, 10063 BERLIN

Frau Präsidentin
des Niedersächsischen Landtags
- ausschließlich per Mail -

Prof. Dr. Markus Löffelmann

HAUSANSCHRIFT Habersaathstr. 51, 10115 Berlin

POSTANSCHRIFT Postfach 40527, 10063 Berlin

TEL 030 – 22 00 89 – 85513

E-MAIL markus.loeffelmann@hsbund-nd.de

DATUM Berlin, 15.09.2025

BETREFF **Stellungnahme zu Drs. 19/7238**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich die erbetene Stellungnahme zu dem

Entwurf der Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen eines
Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Niedersächsischer Landtag, Drucksache 19/7238



Der Entwurf dient der Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. Bislang wird diese Tätigkeit in Niedersachsen vom Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes wahrgenommen. Ziel des Gesetzes ist es, das Spannungsverhältnis zwischen Geheimhaltung und parlamentarischer Rechenschaftspflicht angemessen auszubalancieren und eine effektive Kontrolle durch das Parlament verfassungsrechtlich abzusichern (S. 4). Diese Zielvorgabe wird durch den Entwurf nur zum Teil erreicht.

1. Zu Art. 20a NdsVerf-E und § 34 NVerfSchG-E

Aus der Formulierung der beiden Normen geht nicht hervor, wer Objekt der Kontrolltätigkeit des PKGr ist. Insoweit unterscheiden sich die Normen von Art. 45d GG und § 1 Abs. 1 PKGrG, in denen ausdrücklich klargestellt wird, dass sich die Kontrolle auf das (nachrichtendienstliche) Handeln der Bundesregierung richtet. Ähnlich verhält es sich ganz überwiegend auf Landesebene.¹

Die Problematik ist nicht nur theoretischer Natur. Denn als politische Kontrolle zielt die Tätigkeit des PKGr unmittelbar auf eine Überprüfung der politischen Verantwortlichkeit für nachrichtendienstliches Handeln.² Sie ist ein Komplement der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung³ und damit grundsätzlich keine Überwachung der operativen Tätigkeit⁴ (was nicht ausschließt, dass im Einzelfall operative Vorgänge Gegenstand der Kontrolle sein können). Ein unmittelbarer Durchgriff des Kontrollorgans auf den Nachrichtendienst ohne Beteiligung der Fach- und Rechtsaufsicht soll durch diese Konstruktion ausgeschlossen werden.⁵ Aus diesem Grund richten sich auf Bundesebene (und ganz ähnlich in den Län-

¹ Vgl. etwa Art. 1 Abs. 1 BayPKGG; dazu Meermagen in: Möstl/Schwabenbauer, Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern, 2. Aufl. 2025, BayVSG, Art. 20 Rn. 20, 40 ff.; vgl. des weiteren § 16 Abs. 1 S. 1 LVSG BW, § 33 Abs. 1 S. 1 VSG Bln, § 23 BbgVerfSchG, § 42 S. 1 HmbVerfSchG, § 27 Abs. 1 S. 1 LVerfSchG M-V, § 33 Abs. 1 S. 1 SächsVSG, § 1 Abs. 1 S. 1 VerfSchutzKG HE, § 23 Abs. 1 S. 1 VSG NRW, § 31 Abs. 1 S. 1 LVerfSchG RLP, § 22 S. 1 SVerfSchG, § 24 Abs. 1 S. 1 VerfSchG-LSA, § 26 Abs. 1 S. 1 LVerfSchG SH, § 24 Abs. 1 S. 1 ThürVerfSchG; keine explizite Benennung des Kontrollobjekts findet sich sonst nur in §§ 26 ff. BremVerfSchG.

² Uerpmann-Witzack/Edenharter in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 45d Rn. 6; Michel, GSZ 2021, 197; Dietrich, ZRP 2014, 205, 206: „Aufgabenerfüllungskontrolle“.

³ Singer, PKGrG, 2016, § 1 Rn. 26; § 4 Rn. 4 ff.; Huber in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, PKGrG § 1 Rn. 1 f., 4.

⁴ So ausdr. bereits BT-Drs. 8/1599 S. 6.

⁵ Singer, PKGrG, 2016, § 1 Rn. 52; Bartodziej in: Dietrich/Eiffler (Hrsg.), Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 2017, VII § 2 Rn. 46: keine Kontrolle der Nachrichtendienste „über den Kopf der Bundesregierung hinweg“.



dern) die Unterrichtungspflichten der Regierung auf die „allgemeine Tätigkeit“ der Dienste, „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ und – nur auf Verlangen – „sonstige Vorgänge“.⁶

Von dieser etablierten Konstruktion weicht der Gesetzentwurf ab, wobei die Begründung nicht erkennen lässt, ob eine umfassende Kontrolle der operativen Tätigkeit des Verfassungsschutzes angestrebt wird. Da in Niedersachsen der Verfassungsschutz in das Ministerium für Inneres und Sport eingegliedert ist, macht die aufgezeigte Differenzierung zwar institutionell keinen Unterschied, wohl aber mit Blick auf die Kontrolldichte.

2. Zu Art. 24 NdsVerf-E

Die Informationsrechte des Gremiums werden zwar auf verfassungsrechtlicher Ebene an die der parlamentarischen Ausschüsse angeglichen. Auf der Ebene des einfachen Rechts fehlen hier aber ausformende Regelungen, wie sie Art. 24 Abs. 4 NdsVerf erlaubt. Zugleich bleiben die Befugnisse des Gremiums deutlich etwa hinter denen des PKGr auf Bundesebene zurück (vgl. § 5 PKGrG). So erstreckt sich das Informationsrecht nicht auf die Übermittlung von in Dateien gespeicherten Daten und die Befragung von Mitarbeitenden des Verfassungsschutzes. Auch die Versagensgründe nach Art. 24 Abs. 3 NdsVerf sind weiter als etwa die gem. § 6 Abs. 2 PKGr. Die in der Entwurfsbegründung genannten Gesichtspunkte der Harmonisierung mit den Rechten von Ausschüssen und der Kontinuität der einschlägigen Rechtsprechung (S. 6) besitzen zwar ein berechtigtes Eigengewicht; dies allerdings um den Preis eingeschränkter Informationsrechte des Gremiums. Zu konstatieren ist, dass sich im Ländervergleich die Befugnisse der Gremien deutlich unterscheiden.⁷

3. Zu § 35 Abs. 1 S. 3 NVerfSchG-E

Aus der Norm geht nicht hervor, in welchem Umfang die Opposition und insbesondere ob alle Oppositionsfraktionen bei der Zusammensetzung des Gremiums berücksichtigt werden, also ein Grundmandat erhalten müssen (so bislang § 35 Abs. 1 S. 3 NVerfSchG). Die verfassungsrechtliche Verankerung in einem separaten Art. 20a NdsVerf-E legt zwar nahe, dass

⁶ § 4 Abs. 1 S. 1 PKGrG; Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayPKGG; § 16c Abs. 1 S. 1 LVSG BW, § 35 Abs. 1 S. 1 VSG Bln, § 25 Abs. 1 S. 1 BbgVerfSchG, § 28 Abs. 1 BremVerfSchG, § 44 Abs. 2 S. 1 HmbVerfSchG, § 3 Abs. 1 S. 1 VerfSchutzKG HE, § 29 Abs. 1 S. 1 LVerfSchG M-V, § 33 Abs. 1 S. 1, 2 LVerfSchG RLP, § 25 Abs. 1 S. 1 VSG NRW, § 24 S. 1 SVerfSchG, § 34 Abs. 1 S. 1 SächsVSG, § 27 Abs. 1 S. 1 VerfSchG-LSA, § 26 Abs. 5 LVerfSchG SH, § 27 Abs. 1 S. 1 ThürVerfSchG; näher Singer, PKGrG, 2016, § 4 Rn. 12 ff.; Bartodziej in: Dietrich/Eiffler (Hrsg.), Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 2017, VII § 2 Rn. 53 ff.

⁷ Michel, GSZ 2021, 197, 202.



es sich bei dem Gremium nicht um einen Ausschuss i.S.d. Art. 20 NdsVerf handelt, dessen Zusammensetzung die Kräfteverhältnisse im Parlament spiegeln müsste (sog. Spiegelbildprinzip).⁸ § 35 Abs. 1 S. 3 NVerfSchG-E könnte vor diesem Hintergrund so zu verstehen sein, dass kein Anspruch einer Oppositionsfraktion auf Berücksichtigung im Gremium besteht, sondern lediglich die Opposition als solche überhaupt repräsentiert sein muss. Nach herrschender Meinung muss das Spiegelbildprinzip allerdings grundsätzlich auch bei der Besetzung parlamentarischer Kontrollgremien Anwendung finden, weil es sich bei deren Tätigkeit um eine nicht lediglich organisatorische, sondern die parlamentarische Willensbildung vorformende handelt.⁹ Hiervon lässt die Abwägung mit Rechtsgütern von Verfassungsrang (etwa Geheimschutzbedarfe, Funktionsfähigkeit des Parlaments, Schutz vor verfassungsfeindlicher Unterwanderung) – insbesondere bei einer geringen Mitgliederzahl des Gremiums – wiederum Ausnahmen zu.¹⁰

Diese umstrittenen rechtlichen Fragen führt § 35 Abs. 1 S. 3 NVerfSchG-E keiner Klärung zu, womit Konflikte mit schwierigen verfassungsrechtlichen Implikationen vorprogrammiert erscheinen. Eine vom Entwurf erstrebte „parlamentarische Ausgewogenheit“ (so S. 7) wird durch eine nur globale Berücksichtigung der Opposition jedenfalls nicht sichergestellt. Den berechtigten Interessen an einem Ausschluss von Vertretern bestimmter Fraktionen ließe sich durch ein Regel-Ausnahme-Verhältnis Rechnung tragen (etwa: „Die Fraktionen der parlamentarischen Opposition müssen angemessen vertreten sein, soweit dem nicht Belange des Geheimschutzes oder der Funktionsfähigkeit der Kontrolle entgegenstehen.“) Bei alledem ist die Verpflichtung zur Berücksichtigung der Opposition nachdrücklich zu begrüßen, weil dadurch die für jedes Konzept von Kontrolle fundamentale Distanz zwischen Kontrolleur und Kontrolliertem¹¹ erhöht und damit Kontrolle wirksamer wird.¹² Der Umgang mit der Problematik im Bund und in den Ländern ist sehr unterschiedlich.¹³

⁸ BVerfGE 130, 318, 354; BVerfGE 135, 317, 396; BVerfGE 140, 115, 151 f.; Meermagen in: Möstl/Schwabenbauer, Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern, 2. Aufl. 2025, BayVSG, Art. 20 Rn. 23; Gärditz, GSZ 2024, 76, 81.

⁹ Vgl. BayVerfGH BeckRS 2024, 18628, Rn. 58; BbgVerfG BeckRS 2023, 23976, Rn. 94; LVerfG Sachsen-Anhalt BeckRS 2023, 39300, Rn. 64; jew. m.w.N.; Huber in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, PKGrG § 2 Rn. 11 f.; vgl. auch zu Untergremien des Bundestags BVerfGE 130, 318, 353 f.; a.A. Uerpmann-Witzack/Edenharter in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 45d Rn. 5.

¹⁰ BayVerfGH BeckRS 2024, 18628, Rn. 58 ff.; LVerfG Sachsen-Anhalt BeckRS 2023, 39300, Rn. 65 f.

¹¹ Vgl. Hoffmann-Riem in: Schmidt-Aßmann/Hoffmann-Riem, Verwaltungskontrolle, 2001, S. 326 f., 357 f. m.w.N.

¹² Vgl. auch Dietrich, ZRP 2014, 205, 206, der auf eine „ritualisierte politische Auseinandersetzung“ als Kernaufgabe parlamentarischer Kontrollgremien hinweist.

¹³ Näher Michel, GSZ 2021, 197, 199.



4. Zu § 35 Abs. 2 S. 2 NVerfSchG-E

Die Möglichkeit, Mitglieder des Gremiums mit Zwei-Drittel-Mehrheit durch den Landtag ab-zuberufen, gibt es de lege lata (dort mit einfacher Mehrheit) bislang nur in Sachsen-Anhalt (§ 25 Abs. 2 S. 2 VerfSchG-LSA) und seit Kurzem in Thüringen (§ 25 Abs. 1 S. 3 ThürVerf-SchG).¹⁴ Besondere Gründe, wie etwa eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht oder anderes Fehlverhalten im Amt, sind hierfür nicht erforderlich. Hierdurch wird zwar eine enge-re Anbindung des Gremiums an das Plenum erreicht. Die Ausübung der Kontrolltätigkeit kann allerdings leiden, wenn bei entsprechenden politischen Mehrheiten unliebsame Mitglie-der des Gremiums aus ihrem Amt „entfernt“ werden können. Verfassungsrechtlich dürfte hier ein Konflikt mit dem Recht auf ein freies Mandat (Art. 12 S. 2 NdsVerf; vgl. auch Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG) angelegt sein, wonach Abgeordnete nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind. Die Möglichkeit der Abwahl ist hier auch nicht in der Verfassung verankert (Art. 20a Abs. 1 S. 2 NdsVerf) und es handelt sich bei der Mitglied-schaft im Gremium nicht um ein Funktions- oder Leitungsamt (wie etwa ein Ausschussvor-sitz), bei dem der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit nicht gilt und Verfassungsrechtsprechung wie wohl herrschende Meinung im Schrifttum die Möglichkeit der Abwahl anerkannt haben.¹⁵ Die Rechtslage ist insoweit also ungeklärt und die Norm birgt ein verfassungsrechtliches Ri-siko.¹⁶

5. Zu § 35 Abs. 3 S. 2 NVerfSchG-E

Regelungen zur Wahrung von Geheimschutzbedarfen sollen nach dem Entwurf ausschließ-lich auf untergesetzlicher Ebene getroffen werden. Das weicht von der Handhabung auf Bundesebene ab, wo detaillierte gesetzliche Vorgaben bestehen (vgl. §§ 10, 12, 15 PKGrG).¹⁷ Da solche Regelungen einen Ausgleich zwischen verfassungsrechtlich radizierten Interessen (parlamentarisches Auskunftsinteresse, Kernbereich exekutiver Eigenverantwor-tung) herbeiführen sollen¹⁸, dürfte eine Entscheidung des parlamentarischen Gesetzgebers geboten sein. Problematisch erscheint eine untergesetzliche Festlegung der Reichweite des

¹⁴ In Schleswig-Holstein besteht gem. § 26 Abs. 2 S. 2 LVerfSchG die Möglichkeit, während der laufenden Legisla-turperiode die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Gremiums neu zu bestim-men.

¹⁵ Vgl. BVerfG NJW 2024, 3355, 3361 f. m.w.N.

¹⁶ Vgl. Singer, PKGrG, 2016, § 2 Rn. 70, der eine Regelung zur Abwahl unter verfassungsrechtlichen Aspekten für „hochgradig fragwürdig“ hält.

¹⁷ Ebenso in den meisten Ländern, vgl. Michel, GSZ 2021, 197, 201.

¹⁸ Vgl. näher Meermagen in: Möstl/Schwabenbauer, Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern, 2. Aufl. 2025, BayVSG, Art. 20 Rn. 14 ff., 35 f., 75 ff. m.w.N.



Geheimsschutzes zudem mit Blick auf die diesen strafrechtlich absichernden Straftatbestände in § 203 und § 353b StGB und das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG). In diesem Fall würde das Gremium in seiner Geschäftsordnung selbst die Grenzen der Strafbarkeit definieren.

6. Zu § 35 Abs. 3 S. 3 NVerfSchG-E

Art und Ausprägung der Unterstützung von Mitgliedern parlamentarischer Kontrollgremien durch Mitarbeitende sind immer wieder Gegenstand rechtspolitischer Auseinandersetzungen.¹⁹ Vor diesem Hintergrund ist zu empfehlen, die gesetzliche Grundlage für die Unterstützung durch Mitarbeitende präziser auszugestalten. Der 2009 eingefügte § 11 PKGrG macht insoweit detailliertere materielle und prozessuale Mindestvorgaben für die Bestellung von Mitarbeitenden (Abs. 1) und begrenzt deren Befugnisse (Abs. 2). Zuvor mussten die Mitglieder des Gremiums ihre Aufgaben höchstpersönlich wahrnehmen.²⁰ Auch in den anderen Ländern existieren ausdrückliche Regelungen zum Umfang der Mitwirkungsmöglichkeiten von Mitarbeitenden, namentlich deren Teilnahme an Sitzungen des Gremiums.²¹

7. Zu § 37 NVerfSchG-E

An der „Whistleblower“-Regelung fällt auf, dass auf Bundesebene existierende schützende Vorgaben für die mitteilende Person nicht nachvollzogen werden. Dort wurde nach der Einführung des § 8 PKGrG im Jahr 2009 durch das Gesetz vom 30.11.2016²² zunächst in § 8 Abs. 1 S. 4 PKGrG eingefügt, dass das Gremium den Namen der mitteilenden Person nur bekanntgibt, soweit dies für die Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist. Mit dem Änderungsgesetz vom 19.4.2021²³ wurde die Vorschrift dahin verschärft, dass der Name der mitteilenden Person nicht bekanntgegeben oder übermittelt werden darf (§ 8 Abs. 1 S. 5 PKGrG), womit ein besserer Quellenschutz erreicht wird.²⁴ Dahinter bleibt die Regelung in § 37 S. 3 NVerfSchG-E, die die Bekanntgabe des Namens in das Ermessen der Mitglieder des

¹⁹ Vgl. etwa BT-Drs. 19/19509 S. 4 und BT-Drs. 19/26221 S. 5 mit der Forderung einer Teilnahme eines sicherheitsüberprüften Mitarbeiters an Sitzungen des PKGr als Regelfall. De lege lata ist die Teilnahme grundsätzlich ausgeschlossen, was im Schrifttum kontrovers bewertet wird, vgl. Singer, PKGrG, § 11 Rn. 21, 23; Huber in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, PKGrG, § 11 Rn. 10.

²⁰ Singer, PKGrG, § 11 Rn. 2.

²¹ Vgl. § 26 Abs. 6 BbgVerfSchG, § 16i LVSG BW, § 43 Abs. 3a HmbVerfSchG, § 5 VerfSchutzKG HE, § 36 LVerfSchG RLP (Geschäftsstelle), § 36 SächsVSG (Fachstelle), § 26 Abs. 3 VerfSchG-LSA

²² BGBl. I S. 2746; BT-Drs. 18/9040 S. 14.

²³ BGBl. I S. 771.

²⁴ Vgl. BT-Drs. 19/27811 S. 20.



Gremiums stellt, deutlich zurück. Eine dem § 8 Abs. 1 S. 2 PKGrG analoge Vorschrift (die auf Bundesebene ebenfalls durch das Gesetz von 2016 „nachgebessert“ wurde) fehlt vollständig.

8. Zu § 38 NVerfSchG-E

Die Möglichkeit der Beauftragung eines Sachverständigen ist im Entwurf deutlich schwächer ausgestaltet als z.B. auf Bundesebene. So ist dem Sachverständigen nach § 38 S. 3 NVerfSchG-E lediglich Einsicht in die dem Gremium vorgelegten Akten zu geben. Über die Möglichkeiten der Befragung von Mitarbeitenden des Verfassungsschutzes, zur Einholung von Auskünften, Einsichtnahme in gespeicherte Daten oder Teilnahme an Sitzungen (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 i.V.m. §§ 5, 6 und 10 Abs. 1 PKGrG) soll er hingegen nicht verfügen. Das dürfte die Wirksamkeit dieses Instruments erheblich einschränken.

9. Zu § 3 AusfG-G 10 G-E

Die beabsichtigte gesetzliche Vorgabe, dass mindestens zwei der vorsitzenden und beisitzenden Mitglieder der Kommission sowie zwei der stellvertretenden Mitglieder über die Befähigung zum Richteramt verfügen müssen (Absatz 1 Satz 3), ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, beseitigt aber nicht die im Zusammenhang mit der strategischen Inland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des BND formulierte Kritik des BVerfG, dass bei den quasi-gerichtlichen Entscheidungen der G 10-Kommission die richterliche Perspektive überwiegen müsse.²⁵ Eine Befähigung zum Richteramt ist nicht gleichbedeutend mit richterlicher Erfahrung. Hinzu kommt, dass das BVerfG eine ausreichende Professionalisierung der G 10-Kommission angemahnt hat.²⁶ Damit dürfte die Funktion eines (bloßen) Ehrenamts schwer vereinbar sein. Die allgemein gehaltene Kritik des BVerfG dürfte sich auf andere eingriffsinvasive Maßnahmen, die einer gerichtsähnlichen Vorabkontrolle bedürfen, und auf das Landesrecht übertragen lassen.

Prof. Dr. Markus Löffelmann

²⁵ BVerfG, B. v. 8.10.2024, 1 BvR 1743/16 u.a., Rn. 207 ff. m. Anm. Löffelmann, GSZ 2025, 94 ff.

²⁶ BVerfG, B. v. 8.10.2024 – 1 BvR 2539/16, Rn. 208 f.



**Stellungnahme der DPoIG Niedersachsen zum Entwurf eines Gesetzes zur
Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes (Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drs.
19/7238)**

Sehr geehrte Ausschussmitglieder,

die DPoIG Niedersachsen bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzesentwurf zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (PKGr) und nimmt dazu im Speziellen wie folgt Stellung:

§ 35 NVerfSchG: Zusammensetzung und Verfahrensweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Absatz 1 Satz 1: Die beliebig sowie eigenmächtig bestimmbare Festlegung der Mitgliederzahlen, ohne Ober- und Untergrenze, des PKGr nach Beginn jeder Wahlperiode birgt die Gefahr einer un stetigen Arbeitsweise, da Zuständigkeiten und Abläufe immer wieder neu aufeinander ausgerichtet, abgestimmt und auf unterschiedlich viele Mitglieder verteilt werden müssen.

Absatz 1 Satz 2 und 3: Die Opposition muss gemäß Satz 2 des Entwurfes bei der Zusammensetzung zwingend berücksichtigt werden. Jedoch gemäß Satz 3 unter der Prämisse der einfachen Landtagsmehrheit, sodass die Wahrscheinlichkeit besteht, dass lediglich das gesetzlich vorgegebene Mindestmaß an Oppositionsmitgliedern vertreten sein wird.

Zusammenfassend birgt Absatz 1 in der Kombination der frei bestimmbaren Größe und der Mindestanforderung an die Berücksichtigung der Opposition die Gefahr, dass ein starkes personelles Missverhältnis zwischen Vertretern der Regierungsfraktion(en) und der Opposition entstehen könnte.

Absatz 2 Satz 3 regelt die Nachbesetzung eines ausgeschiedenen Mitgliedes des PKGr. Aus dem Entwurf geht jedoch nicht hervor, dass dieses Mitglied aus der gleichen Fraktion gewählt werden muss. Hierdurch besteht die Möglichkeit, dass sich im Verlauf der Wahlperiode der Einfluss zu Gunsten der stärksten Fraktion verändert.

Absatz 3 regelt die Vertraulichkeit und Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des PKGr inklusive Einsichtnahme in Unterlagen, Niederschriften, etc. zwingend über eine Geschäftsordnung. Zur gesetzlichen Klarstellung, dass eine Vertraulichkeit selbstverständlich in Teilen der Tätigkeitsbereiche des PKGr gewahrt werden muss, sollte in Satz 5 der Wortlaut „Soweit die Geschäftsordnung Vertraulichkeit anordnet“ durch „Im Falle der angeordneten Vertraulichkeit gemäß Geschäftsordnung“ ersetzt werden.

§ 37 NVerfSchG: Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht

Satz 3 regelt das Absehen der Bekanntgabe des Namens der oder des Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde. Laut Formulierung im Entwurf „dürfen“ die Mitglieder von der Bekanntgabe des Namens absehen, sie sind nach bisheriger Formulierung im Entwurf nicht dazu verpflichtet. Eine Formulierung „müssen auf Verlangen des / der Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde“ wird angeraten. Denn Sinn und Zweck der Regelung des § 37 NVerfSchG ist die Umgehung der Hierarchieebenen im Verfassungsschutz, um subjektiv empfundene Missstände und / oder Unzulänglichkeiten der politischen Kontrolle sowie Überprüfung im Gremium zugänglich zu machen. Dies setzt jedoch absolute Vertraulichkeit und Anonymität als Schutzgedanken für den Beschäftigten / die Beschäftigte voraus, um keine dienstlichen Nachteile befürchten zu müssen. Eine Kann-Bestimmung, die nicht in der Kontrolle des / der Beschäftigten, sondern des PKGr-Mitglieds liegt, erscheint vor diesem Hintergrund nicht zielführend, da der Kerngedanke des § 37 NVerfSchG nur unzureichend erfüllt wird.

§ 38 NVerfSchG: Beauftragung einer oder eines Sachverständigen

Durch die Beauftragung einer sachverständigen Person können Parlamentarische Untersuchungsausschüsse (PUA) durchgeführt werden. Die Beauftragung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Wahrscheinlichkeit zur Durchführung eines PUA kann also, wie bereits zuvor dargelegt, durch die frei bestimmbare Mitgliederanzahl des PKGr gezielt beeinflusst werden, da sich die Mitglieder des PKGr nahezu ausschließlich aus Mitgliedern der Regierungsfraktion(en) zusammensetzen können. Je größer das PKGr in seiner personellen Zusammensetzung gewählt wird, desto geringer erscheint die Einflussmöglichkeit einer Opposition zur Initiierung eines Sachverständigen und in dessen Folge ggf. eines PUA.

§ 39 NVerfSchG Beauftragung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Zur Beauftragung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz (LfD) zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen des Verfassungsschutzes bedarf es laut Entwurf der Mehrheit von einem Fünftel der Mitglieder des PKGr. Diese sehr geringe Hürde erscheint vor dem Hintergrund der damit einhergehenden Arbeitsbelastung zur Umsetzung des Überprüfungsauftrages und der Unterstützung bei der Umsetzung in der Praxis zu gering. Anders als bei anderen Behörden der Landesverwaltung nimmt der Verfassungsschutz eine besondere Rolle ein, da aufgrund der sensiblen Informationen gesonderte Verarbeitungssysteme genutzt werden. Die letztmalige Überprüfung zeigte, dass erhebliche Unterstützungsressourcen notwendig waren, da die standardisierten Prüfverfahren nicht nahtlos auf den Verfassungsschutz übertragen werden konnten.

Der Einsatz der / des LfD ist zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen wichtig und notwendig, jedoch birgt die niedrige Hürde in Kombination mit einer geringen personellen Zusammensetzung des PKGr die Gefahr, eines inflationären Einsatzes, da sich weniger Mitglieder für eine Durchführung aussprechen müssen. Vor dem Hintergrund der geringen Personalressourcen des Verfassungsschutzes, könnte der notwendige Unterstützungsaufwand zu einer Minderung der Arbeitsfähigkeit führen, sofern die Beauftragung des LfD inflationär genutzt würde. Um diese potentielle Möglichkeit auszuschließen, wird eine Änderung hin zu einer einfachen Mehrheit empfohlen.

§ 40 NVerfSchG: Berichterstattung des Parlamentarischen Kontrollgremiums gegenüber dem Landtag

Absatz 2 regelt die Berichterstattung des PKGr gegenüber dem Landtag zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel sowie besonderer Auskunftsverlangen gemäß § 22 NVerfSchG. Aufgrund der hohen Sensibilität dieser Informationen wird angeraten, dass der Entwurf dahingehend modifiziert wird, dass diese Berichterstattung in anonymisierter und abstrahierter Form zu erfolgen hat. Somit wird der Darlegung einer Gesamtübersicht zur Tätigkeit des PKGr im Hinblick auf wesentliche Bestandteile der Kerntätigkeit des Verfassungsschutzes, Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel sowie besondere Auskunftsverlangen, genüge getragen und gleichzeitig das zwingend notwendige Maß an Sicherheit berücksichtigt.

Fazit:

Zusammenfassend kann von Seiten der DPoIG Niedersachsen festgestellt werden, dass durch den Gesetzentwurf das Ziel einer unabhängigen Kontrolle des Verfassungsschutzes nur bedingt erfüllt ist, da sowohl die Anzahl der Mitglieder des PKGr flexibel als auch deren Zusammensetzung nicht festgelegt ist. Diese Parameter müssen zu jeder Legislaturperiode parlamentarisch neu verhandelt und bestimmt werden.

Um gerade in komplexer werdenden politischen Zeiten eine gesellschaftlich anerkannte und unabhängige Kontrolle zu gewährleisten, wird empfohlen, ein Unabhängiges Kontrollgremium (UKGr) nach Vorbild anderer Bundesländer zu installieren. Beispielhaft können hier Bayern und Hamburg genannt werden, die neben Parlamentariern auch ergänzend unabhängige Richter als stimmberechtigte Mitglieder ihrer eingesetzten Kontrollgremien nutzen. In Bayern wird das Kontrollgremium durch Amtsrichter, in Hamburg durch Verwaltungsrichter ergänzt. Parlamentarier und Richter arbeiten hier gleichberechtigt, partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen.

Durch diese zusätzliche politische Neutralität in der Zusammensetzung des Kontrollgremiums wird die Objektivität des Gremiums erhöht und mögliche Unterstellungen der politischen Einflussnahme oder parteipolitischer Interessenkollisionen der Nährboden entzogen. Die DPoIG Niedersachsen ist davon überzeugt, dass durch das Mehr an Objektivität die Akzeptanz des Gremiums innerhalb der Gesellschaft steigt und durch diese Art des gewählten Kontrollorgans das Ansehen des Verfassungsschutzes positiv beeinflusst wird.

Der Geschäftsführende Landesvorstand

Martin, Björn

Betreff:

Bitte des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes des
Nds. Landtages um schriftliche Stellungnahme zu der Drs. 19/7238

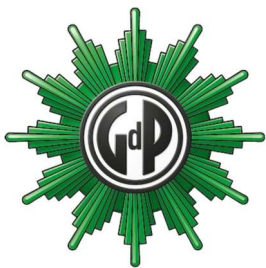
Externe E-Mail!!!

Sehr geehrter Herr Martin,

im Auftrag kann ich Ihnen mitteilen, dass es unsererseits keine Bedenken zu dem Gesetzentwurf gibt. Daher wird keine gesonderte Stellungnahme übermittelt.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Viele Grüße
i.A.



Gewerkschaft der Polizei Niedersachsen



www.gdp.de/niedersachsen



Berckhusenstr. 133 a, 30625 Hannover



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Postfach 2 21 * 30002 Hannover

**Der Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen**

An die
Präsidentin
Des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –
Hannah-Ahrend-Platz 1

Vorlage	4
zu Drs.	19/7238

ausschließlich per E-Mail:
bjoern.martin@lt.niedersachsen.de

Bearbeitet von

Frau Busche

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
II/716-0103-02/8,
01.09.2025

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
LfD 1.11-11171-7/25

Durchwahl 0511 120-
4564

Hannover,
09.10.2025

Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis
90/Die Grünen – Drs. 19/7238

hier: Stellungnahme im Rahmen der schriftlichen Anhörung im Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf bedanke ich mich.

Gegen den Entwurf bestehen von hiesiger Seite keine grundlegenden datenschutzrechtlichen Bedenken. Die Einrichtung eines parlamentarischen Kontrollgremiums, mit dem die Kontrolle über den Verfassungsschutz über das Ende der jeweiligen Legislatur hinaus sichergestellt wird, ist zu begrüßen.

Daneben bitte ich, die nachfolgenden Hinweise beziehungsweise Empfehlungen zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes – NVerf-SchG)

In § 35 Absatz 2 wird laut Begründung zur Sicherung der Unabhängigkeit des Gremiums bestimmt, dass Mitglieder weder der Landesregierung noch den Sicherheitsbehörden oder Verfassungsschutzbehörden angehören dürften.

Aus dem Wortlaut des § 35 ergibt sich allerdings nur ein Ausschluss für Mitglieder der Landesregierung. Hier scheint es einer Klarstellung des Gesetzeswortlauts zu bedürfen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes – Nds. AG G10)

Wie bereits in der letzten hiesigen Stellungnahme vom 8. Mai 2025 zu Drs. 19/5930 und Drs. 19/5071 im Rahmen der Anhörung in diesem Landtagsausschuss erfolgt, wird empfohlen zu prüfen, ob sich mit Blick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

Besucher
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

Telefon:
0511 120-4500

Telefax:
0511 120-4599

Internet: www.lfd.niedersachsen.de
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de



(BVerfG) vom 8. Oktober 2024 – 1 BvR 2539/16 – zu einer Verfassungsbeschwerde gegen die strategische Inland-Ausland-Fernmeldeaufklärung durch den Bundesnachrichtendienst auch auf Landesebene ein weiterer Reformbedarf der G 10-Kommission ergeben könnte.

So hat das BVerfG hat mit Blick auf die G 10-Kommission auf Bundesebene in Bezug auf Maßnahmen der strategischen Auslandsfernmeldeaufklärung in seinem obig genannten Beschluss in Randnummern 208 folgende kritisiert, dass die G 10-Kommission nicht, wie verfassungsrechtlich geboten, hauptamtlich tätig sei. Als Ersatz für den in erheblichem Umfang eingeschränkten subjektiven Rechtsschutz gegen derartige Maßnahmen sei eine fachlich kompetente, professionalisierte gerichtsähnliche Kontrolle sicherzustellen, die materiell und verfahrensmäßig einer gerichtlichen Kontrolle gleichwertig, insbesondere mindestens ebenso wirkungsvoll sei. Dafür reiche es nicht aus, die Durchführung der Kontrolle im Wesentlichen auf eine ehrenamtliche Amtsausübung zu stützen.

Zudem sei, um die Gerichtsähnlichkeit der Kontrolle sicherzustellen, bei der Zusammensetzung des gerichtsähnlichen Kontrollorgans zu gewährleisten, dass die richterliche Perspektive in diesem Kontrollorgan vertreten sei. Dies setze voraus, dass dem gerichtsähnlichen Kontrollorgan auch Mitglieder mit richterlicher Erfahrung angehören (siehe obig genannten BVerfG-Beschluss, Randnummer 209).

Nach dem jetzigen Wortlaut werden diese Bedingungen nicht erfüllt.

In Bezug auf die in § 3 Absatz 1 vorgesehene Neuregelung der Vertretung der Mitglieder der Kommission untereinander geht im Übrigen aus dem Gesetzentwurf nicht hervor, wie in einem Vertretungsfall die konkrete Stellvertretung aus den drei stellvertretenden Mitgliedern bestimmt wird. Von hiesiger Seite wird empfohlen, entsprechende Regelungen in das Gesetz aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Bölsing



Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln

Präsidentin des
Niedersächsischen Landtages
Frau Hanna Naber, MdL
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Nur per E-Mail: bjoern.martin@lt.niedersachsen.de

Köln, den 09.10.2025

Forschungsstelle Nachrichtendienste

**Prof. Dr. Markus Ogorek, LL.M., Att. at Law
Direktor**

Telefon: 0221 470-76545
Telefax: 0221 470-76570
Markus.Ogorek@uni-koeln.de

**Luca Manns, M.A., LL.M.
Geschäftsführer**

Telefon: 0221 470-76544
Telefax: 0221 470-76570
Luca.Manns@uni-koeln.de

Sekretariat: Susanne Braunsfeld
Telefon: 0221 470-7889
Telefax: 0221 470-76570
Susanne.Braunsfeld@uni-koeln.de

Schriftliche Stellungnahme zu LT-Drs. 19/7238

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

haben Sie vielen Dank für Ihre Bitte um schriftliche Stellungnahme betreffend den vorbezeichneten Entwurf der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen für ein Gesetz zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

Dem kommen wir gegenüber dem Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes mit der umseitigen Bewertung gern nach.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ogorek Digital unterschrieben
von Markus Ogorek

Luca Manns Digital unterschrieben
von Luca Manns

Postanschrift
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln

Besuchsanschrift
3. Obergeschoss
Bernhard-Feilchenfeld-Straße 9
50969 Köln

KVB Pohlstraße

Stellungnahme

zu dem Entwurf der Fraktionen von SPD, CDU und dem Bündnis 90/Die Grünen über ein Gesetz zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (LT-Drs. 19/7238)

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) für die Verfassungsschutzbehörde des Landes Niedersachsen vor. Es soll fortan jene parlamentarischen Aufsichtsaufgaben wahrnehmen, mit denen bislang der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes betraut war, der durch die Novellierung aufgelöst wird. Damit gehen Änderungen in der Niedersächsischen Verfassung (NVerf), dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) sowie dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Artikels 10-Gesetzes (NAGG10) einher.

A. Änderung der Niedersächsischen Verfassung

I. Parlamentarisches Kontrollgremium (Art. 20a Verf-E)

Durch die Schaffung eines Art. 20a NVerf-E wird die Institution des PKGr unmittelbar in der Landesverfassung verankert. Eine solche Normierung findet sich ebenso auf Bundesebene in Art. 45d GG¹ sowie in den Landesverfassungen von Berlin², Brandenburg³, Sachsen⁴ und Thüringen⁵, wohingegen die übrigen deutschen Länder lediglich eine Kodifizierung in den jeweiligen Verfassungsschutz-⁶ oder eigens für das PKGr geschaffenen Fachgesetzen⁷ vorsehen. Infolge der Verfassungsänderung wird den Niedersächsischen Landtag künftig bereits von Verfassungs wegen die Pflicht zur Bestellung des PKGr treffen.⁸ Hierdurch wird die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes in besonderer Weise garantiert, was im Lichte ihrer Bedeutung für die Wahrung der bürgerlichen Freiheitsrechte und vor dem Hintergrund der staatlichen Gewaltenteilung zu begrüßen ist. Zugleich wird damit durch den Verfassungsgesetzgeber sowohl die Relevanz der Tätigkeit des Inlandsnachrichtendienstes als auch seiner Kontrolle unterstrichen.

Es sei indes darauf hingewiesen, dass Niedersachsen mit dem hiesigen Entwurf des Art. 20a NVerf-E im Vergleich zu Art. 45d GG sowie den entsprechenden Bestimmungen der übrigen, ein solches Gremium vorsehenden Landesverfassungen recht umfassende Vorschriften auf unmittelbarer

¹ Jedoch erst seit der Novellierung im Jahr 2009, vgl. BT-Drs. 16/12412.

² Gemäß Art. 46a BLNVerf ist aber kein PKGr, sondern ein Ausschuss für Verfassungsschutz einzurichten.

³ Vgl. Art. 11 Abs. 3 BbgVerf.

⁴ Vgl. Art. 83 Abs. 3 SächsVerf.

⁵ Vgl. Art. 97 Satz 3 ThürVerf.

⁶ Vgl. unter anderem § 23 VSG NRW, § 31 LVerfSchG RLP, § 33 SächsVSG, § 16 LVSG BW.

⁷ So etwa das HessVerfSchutzKG und das BayPKGG.

⁸ Vgl. *Unger*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 45d Rn. 6; *Magiera*, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 45d Rn. 6.

Verfassungsebene treffen will, die als Ausgestaltungsbestimmungen auch (ausschließlich) fachgesetzlich ausgestaltet werden könnten:⁹

1. So normiert Art. 20a Abs. 1 Satz 2 NVerf-E, dass die Mitglieder des Gremiums „aus der Mitte“ des Landtages zu wählen sind, sodass eine Besetzung des PKGr ausschließlich mit dessen Abgeordneten erfolgen darf.¹⁰ Ob bereits nach üblicher Interpretation innerhalb der deutschen Verfassungsrechtslehre das jeweilige Parlamentsmandat zwingende Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem PKGr ist, wird im Schrifttum nicht vollständig einheitlich bewertet,¹¹ weil bei dessen Ausgestaltung qua rechtlicher Konzeption als „Gremium“ grundsätzlich ein größerer Spielraum besteht als bei einem Ausschuss.¹² Die Wahl eines ausschließlich mit Mandatsträgern besetzten Kontrollgremiums steht jedenfalls unabhängig von der Notwendigkeit, sie in der Verfassung zu verankern, im Einklang mit der üblichen Praxis¹³ und erweist sich im Hinblick auf die gerade bezweckte *parlamentarische* Kontrolle auch rechtsdomatisch als überzeugend.
2. Zudem sieht Art. 20a Abs. 1 Satz 3 NVerf-E ein Fortbestehen des PKGr bis zu dessen Neubestellung vor, also auch über das Ende einer Wahlperiode hinaus. Aufgrund seiner Ausgestaltung ist das PKGr – im Gegensatz zu Ausschüssen – gerade nicht dem Grundsatz der Diskontinuität unterworfen¹⁴, weshalb die institutionelle Fortführung auch nach Ablauf der Wahlperiode wohl keiner zwingenden verfassungsbegründeten Rechtfertigung im Sinne eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses bedarf. Entsprechende einfachgesetzliche Regelungen haben die übrigen Länder¹⁵ und der Bund¹⁶ getroffen. Indem der niedersächsische Gesetzgeber dieses Erfordernis sogar verfassungsrechtlich verbürgt, wird die lückenlose parlamentarische Kontrolle freilich besonders abgesichert. Dies trägt einerseits der wesentlichen Bedeutung dieses sensiblen Bereiches des Sicherheitsrechts, andererseits der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Aufsicht über nachrichtendienstliche Tätigkeiten Rechnung.
3. Darüber hinaus wird durch Art. 20a Abs. 2 NVerf-E der für die Legislative verbindliche Verfassungsauftrag normiert, ein Fachgesetz zur näheren Ausgestaltung der Angelegenheiten des PKGr zu schaffen¹⁷, welchem Niedersachsen mit den §§ 34-40 NVerfSchG-E nachkommen will. Gleichzeitig macht der Gesetzgeber mit den §§ 34 ff. NVerfSchG-E von der in Art. 20a Abs. 2 NVerf-E ebenfalls enthaltenen Ermächtigungsgrundlage¹⁸ Gebrauch, das PKGr mit geeigneten Instrumenten auszustatten sowie verfahrensrechtliche Regelungen zu schaffen.

⁹ Vgl. zur Ausgestaltung auf Bundesebene *Unger*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 45d Rn. 13.

¹⁰ Vgl. *Bartodziej*, in: Dietrich/Eiffler, Handbuch des Nachrichtendienstrechts, VII § 2 Rn. 30.

¹¹ Vgl. zur dogmatischen Gegenposition *Wolff*, in: BK-GG, 158. Akt. November 2012, Art. 45d Rn. 85.

¹² *Wolff*, in: BK-GG, 158. Akt. November 2012, Art. 45d Rn. 78.

¹³ Im Bund s. § 2 Abs. 1 PKGrG sowie etwa in Bayern gemäß Art. 2 Abs. 1 PKGG, § 33 Abs. 2 Satz 1 SachsVSG.

¹⁴ *Unger*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 45d Rn. 12; *Hermes*, in: Dreier, Grundgesetz, 3. Aufl. 2015, Art. 45d Rn. 34.

¹⁵ Unter anderem in § 16b Abs. 4 LVSG Baden-Württemberg, § 23 Abs. 2 VSG NRW, § 31 Abs. 3 LVerfSchG RLP, § 33 Abs. 5 SächsVSG, § 26 Abs. 3 ThürVerfSchG.

¹⁶ § 3 Abs. 4 PKGrG.

¹⁷ Vgl. *Klein/Schwarz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 107. EL März 2025, Art. 45d Rn. 24; *Unger*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 45d Rn. 42.

¹⁸ *Unger*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 45d Rn. 42.

II. Art. 24 Abs. 5 NVerf-E

Durch die Ergänzung des Art. 24 NVerf um den in der Novelle vorgesehenen Abs. 5 werden die den Parlamentsausschüssen gemäß Art. 24 Abs. 1, 2 NVerf allgemein zustehenden Informationsrechte auf das PKGr erstreckt. Dies ist als Mindestniveau für eine effektive Kontrolle im besonders grundrechtssensiblen Bereich der Nachrichtendienste beinahe eine Selbstverständlichkeit. Auch das in Art. 24 Abs. 3 NVerf geregelte Auskunftsverweigerungsrecht der Landesregierung soll quasi unverändert gegenüber dem PKGr Geltung entfalten. Hieran bestehen allerdings erhebliche Zweifel. Zwar sind exekutive Informationsverweigerungen im Kontext parlamentarischer Nachrichtendienstkontrolle durchaus anzuerkennen, wofür exemplarisch der Schutz gefährdeter Informationszugänge zu nennen ist. Dass durch Art. 24 Abs. 3 NVerf das allgemeine Zurückhaltungsrecht der Landesregierung gegenüber dem Parlament schlicht übertragen und nicht im Lichte der Besonderheiten des PKGr (geringe Größe, Wahl besonders vertrauenswürdiger Abgeordneter durch das gesamte Plenum, Kontrolltätigkeit für teils weitgehende Grundrechtseingriffe) modifiziert wird, erweist sich indes als zu kurz gegriffen. So ermöglicht etwa § 6 Abs. 2 PKGrG, die Parallelvorschrift auf Bundesebene, eine Verweigerung der Auskunft nur bei Vorliegen „zwingender“, im Einzelfall konkret vorhandener Gründe des Nachrichtenzugangs sowie entweder zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten Dritter – wozu insbesondere der Schutz der o.g. bereits genannten menschlichen Quellen zählen dürfte – oder aufgrund einer Zuordnung zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. § 24 Abs. 3 NVerf sieht eine Informationsverweigerung hingegen schon bei möglicher wesentlicher Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Landesregierung vor, sodass weder eine konkrete Gefährdung vorliegen muss, die trotz der Geheimschutzmaßnahmen innerhalb des PKGr die Mitteilung unvertretbar erscheinen lässt, noch der Katalog der Bezugspunkte für eine Verweigerung inhaltlich eng begrenzt wäre. Die kumulative Möglichkeit, bei „Nachteilen“ für das Staatswohl infolge einer Mitteilung die geforderten Informationen zu verweigern, dürfte sich zudem als (sehr) niedrige Schwelle erweisen und ähnelt beinahe dem Wortlaut des niedrigsten Geheimhaltungsgrades „VS-Nur für den Dienstgebrauch“¹⁹, wonach sich im Bereich der Nachrichtendienste aufgrund der Eigenheit ihrer Tätigkeit sowie des in der Judikatur weit gefassten Methodenschutzes quasi alles einstufen lässt.

Zwar intendiert der Gesetzgeber, wie der Entwurfsbegründung zu entnehmen ist, eine Auslegung des Art. 24 Abs. 3 NVerf im Lichte der besonderen Struktur und Arbeitsweise des PKGr, wodurch ein Verweigerungsrecht seltener begründet sein dürfte als gegenüber den Ausschüssen. Das BVerfG hat in Vergangenheit aber darauf hingewiesen, dass Gesetzesbegründungen kein (auch kein verdeckter oder mittelbarer) Regelungsgehalt zukommt, sondern sie allein im Rahmen der Anwendung wortlautbegrenzter Auslegungsmethoden einzustellen sind. Daher erweist sich die derzeit geplante Regelungsweise nicht als rechtssichere Lösung. Angeraten sei daher, die Formulierung aus § 6 Abs. 2 des PKGrG zu übernehmen und Art. 24 NVerf um einen entsprechenden Absatz 4 – der nach dem bisherigen Art. 24 Abs. 3 NVerf eingefügt wird – zu ergänzen oder zumindest eine entsprechende Norm in das NVerfSchG einzufügen und sodann Art. 24 Abs. 3 NVerf von dem Verweis in Art. 24 Abs. 5 NVerf-E auszunehmen.

¹⁹ Vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 4 SÜG (Bund) bzw. § 7 Nr. 4 VSA Nds.

B. Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

I. §§ 33a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 NVerfSchG-E

In § 33a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 NVerfSchG-E werden die Worte „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt. Die sprachlichen Änderungen ergeben sich notwendigerweise aus der Einrichtung des PKGr sowie der Auflösung des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

II. § 34 NVerfSchG-E

Mit § 34 NVerfSchG-E findet das PKGr entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 20a Abs. 2 NVerf-E seine grundlegende einfachgesetzliche Normierung. Die bislang für den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes bestehende Kontrollzuständigkeit wird infolge der Anpassung dem PKGr übertragen. Zudem schreibt § 34 NVerfSchG-E die „unverzügliche“ Einsetzung des Gremiums nach Beginn der Wahlperiode vor und trifft damit dem Wortlaut nach zwar keine explizite, aber durchaus eine konkretere zeitliche Begrenzung als sich im Recht des Bundes²⁰ oder anderer Länder²¹ bislang finden lässt. Dies mag zeitliche Verzögerungen bei der Konstituierung des neuen Gremiums, etwa weil es einem Kandidaten an der erforderlichen Mehrheit fehlt, nicht völlig vermeiden. Jedoch wird nachdrücklich die Intention des Gesetzgebers betont, der Amtszeit des alten PKGr – so wie in Art. 20a Abs. 1 Satz 3 NVerf-E angelegt – enge zeitliche Grenzen zu setzen. Dies ist mit Blick auf die geringere demokratische Legitimierung des alten Gremiums zu begrüßen, welches in dieser Zusammensetzung durch den vorherigen Landtag gewählt wurde und etwaig aus Abgeordneten besteht, die in der neuen Wahlperiode kein Mandat mehr erworben haben.

III. § 35 NVerfSchG-E

1. Während die Zahl der gesetzlichen Mitglieder des bislang bestehenden Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes auf sieben festgelegt war, soll es gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 NVerfSchG-E nunmehr dem Landtag obliegen, zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode die Größe des PKGr zu bestimmen. Auf exakte Vorgaben wird auch auf Bundesebene²² sowie in einer Vielzahl der Länder²³ (mit wenigen Ausnahmen²⁴) verzichtet.²⁵

Der Größe des Kontrollgremiums kommt eine entscheidende Bedeutung für die Abbildung der Mehrheitsverhältnisse des Landtages zu. Bei der Besetzung des PKGr sind aufgrund seiner

²⁰ § 3 Abs. 4 PKGrG, s. dazu *Huber*, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 3 PKGrG, Rn. 5.

²¹ Hier findet sich lediglich der Verweis auf die Ausübung des Gremiums bis zur Neubesetzung, auch über das Ende der Wahlperiode hinaus. Darüber hinaus wird keine zeitliche Beschränkung getroffen.

²² § 2 Abs. 2 PKGrG.

²³ Vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2 VSG NRW, § 31 Abs. 2 Satz 1 LVerfSchG LRP, § 16a Abs. 1 Satz 2 LVSG BW, § 26 Abs. 2 LVerfSchG SH.

²⁴ So unter anderem in § 25 Abs. 1 VerfSchG LSA und Art. 2 Abs. 1 BayPKGG.

²⁵ Thüringen hat erst im März diesen Jahres, infolge einer problematischen Konstituierung der dortigen Parlamentarischen Kontrollkommission, einen Gesetzentwurf verabschiedet, der unter anderem den Verzicht auf eine solche gesetzlich festgesetzte Mitgliederzahl vorsieht.

Ausgestaltung als Gremium Abweichungen vom Prinzip der Spiegelbildlichkeit möglich.²⁶ Entsprechend der Karlsruher Judikatur ist es in besonders begründeten Fällen sogar statthaft, in kleinen Gremien nicht alle parlamentarischen Gruppen (überhaupt) zu repräsentieren.²⁷ Dies wird insbesondere mit dem Ziel des Geheimnisschutzes begründet, deren Sicherstellung auch von hieraus hohe Bedeutung zugemessen wird. Gleichwohl ist eine den Verhältnissen des Plenums bestmöglich entsprechende Repräsentation geboten. Fällt die – gesetzliche ebenso wie die tatsächliche – Mitgliederzahl zu gering aus, kann das Gremium seine Repräsentationsfunktion allerdings nicht hinreichend erfüllen und seine Zusammensetzung insofern verfassungsrechtlich unzulässig werden.²⁸ Auch aus rechtspolitischer Sicht ist eine hinreichende Abbildung der im Landtag vertretenen Gruppierungen grundsätzlich sinnvoll, sodass jede Fraktion zumindest die Möglichkeit auf eine Mitgliedschaft hat, Mehrheitsverhältnisse so akkurat wie möglich wiedergegeben werden und vor allem die Opposition insgesamt angemessene Berücksichtigung findet. Eine zu kleine Soll-Größe birgt das Risiko, dass infolge des Scheiterns der Wahl konkreter Personalvorschläge (möglicherweise auch: aller Wahlvorschläge einer bestimmten Fraktion) das PKGr faktisch so klein bliebe, dass namentlich mangels genügend oppositioneller Parlamentarier eine der Invasivität nachrichtendienstlichen Handelns gerecht werdende Kontrolle insgesamt nicht mehr gewährleistet werden kann.

Unterfüttert wird diese Besorgnis durch die jüngsten Geschehnisse im Zuge der Konstituierung des PKGr des 21. Deutschen Bundestages, bei der gleich mehrere aufgestellte Kandidaten aus verschiedenen Oppositionsfraktionen die erforderliche Mehrheit des Plenums verfehlten. Das Gremium für die Aufsicht über gleich drei Nachrichtendienste des Bundes mit deutlich über 10.000 Bediensteten verfügt derzeit nur über einen einzigen Parlamentarier aus den Reihen der Opposition. Als logische Konsequenz der Mehrheitsverhältnisse dürften von einer potentiellen Nichtwahl durch das Plenum auch im Niedersächsischen Landtag vor allem oppositionelle Kandidaten betroffen sein. Es kommt insgesamt darauf an, eine Balance dahingehend zu finden, dass einerseits das Plenum die verfassungsgerichtlich bestätigte Berechtigung haben muss, bei Zweifeln an der Geeignetheit Personalvorschläge abzulehnen – nötigenfalls auch alle einer Fraktion – und andererseits zumindest die Parlamentsminderheit insgesamt real im PKGr mit angemessener Stärke vertreten ist.

Die Berücksichtigung der parlamentarischen Minderheit ist in der vorgelegten Novelle mittels § 35 Abs. 1 Satz 3 NVerfSchG-E angelegt, was positiv zu bewerten ist. Ebenso erscheint der Verzicht auf ein starres Quorum²⁹ zugunsten einer flexiblen Besetzung des Gremiums im Ansatz durchaus zweckdienlich. Zur Erfüllung der dort postulierten „Berücksichtigung“ dürfte aber die faktische drohende Mitgliedschaft nur eines Oppositionellen jedenfalls rechtspolitisch als defizitär zu bewerten sein. Wird die Kontrolle des Verfassungsschutzes und damit auch die Kontrolle der Exekutive ganz überwiegend von Mitgliedern der Regierungskoalitionen

²⁶ Wolff, in: BK-GG, 158. Akt. November 2012, Art. 45d Rn. 78; Mehde, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 62. Ed. 15.6.2025, Art. 45d Rn. 14.2; Huber, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 2 PKGrG Rn. 8; Edenharter, in: Münch/Kunig, Grundgesetz, 8. Aufl. 2025, Art. 45d Rn. 5.

²⁷ BVerfGE 70, 324 (364).

²⁸ Humpert, in: Der Bundestag und die Nachrichtendienste – eine Neubestimmung durch Art. 45d GG?, S. 179.

²⁹ Ein solches sehen z.B. Sachsen und Sachsen-Anhalt vor.

ausgeführt, könnte dies (mindestens) den Eindruck einer unzureichend kritischen und damit minderwirksamen Aufgabenwahrnehmung des PKGr erwecken.³⁰ Hierdurch würde die Funktionsfähigkeit des Systems parlamentarischer Kontrolle nicht nur in der Außenwirkung beeinträchtigt, sondern zudem deren tatsächliche Wirksamkeit infrage gestellt. Darüber hinaus ist eine zu geringe personelle Ausstattung angesichts des hohen Arbeitsaufwands misslich, der bei der Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit anfallen kann – besonders im Falle politischer Skandale, die das geheime Nachrichtenwesen betreffen, oder sich akut manifestierender Bedrohungs- oder gar erfolgter Anschlaglagen. Der Gesetzgeber wäre daher gut beraten, zwar keine Fix-, aber doch eine Mindestgröße des PKGr zu statuieren, nach der die Mehrheitsverhältnisse bestmöglich repräsentiert werden und die Opposition auch unter Berücksichtigung möglicher, aufgrund der politischen Situation vorhersehbarer Nichtwahlen bestimmter vorgeschlagener Abgeordneter insgesamt genügend Berücksichtigung findet.

2. § 35 Abs. 2 NVerfSchG-E regelt den Verlust der Mitgliedschaft im PKGr. Danach endet die Mitgliedschaft im Kontrollgremium, sofern der betroffene Abgeordnete aus dem Landtag oder seiner Fraktion ausscheidet oder Teil der Landesregierung wird.³¹ Dies ist konsequent infolge der Vorgabe des § 35 Abs. 1 Satz 1 NVerfSchG-E und aufgrund des nach der vorgelegten Novelle einzuführenden Art. 20a Abs. 1 Satz 2 NVerf-E teilweise verfassungsrechtlich zwingend, weil die Landtagszugehörigkeit unmittelbare Voraussetzung für die Mitgliedschaft im PKGr wird, sodass nach Sinn und Zweck der Norm eine Mitgliedschaft auch nur unter Fortbestehen des Mandats aufrecht erhalten bleiben kann (s. unter Abschn. A. I. 1.). Ferner wahrt das Ausscheiden aus dem Gremium infolge einer Mitgliedschaft in der Landesregierung die notwendige Trennung von Legislative und Exekutive, wenngleich es sich hierbei aufgrund der in Deutschland geübten Übung eher um eine klarstellende Normierung handeln dürfte. Die in Satz 2 vorgesehene Möglichkeit zur Abberufung eines Mitglieds durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit sowie die in Satz 3 normierte Verpflichtung zu einer unverzüglichen Neubesetzung des ausgeschiedenen Mitglieds sind ebenfalls positiv zu bewerten, weil nicht einzusehen ist, warum eine Nichtwahl von Abgeordneten in das Gremium verfassungsrechtlich unter Verweis auf den Willen des Gesamtparlaments sowie die besonderen Zuverlässigkeitsanforderungen statthaft sein darf, eine spätere Abwahl aber selbst unter enorm hohen Hürden wie einer Zweidrittelmehrheit starr ausscheiden soll.
3. § 35 Abs. 3 NVerfSchG-E regelt die Einführung einer Geschäftsordnung des PKGr sowie die darin zu enthaltenden Vorschriften in nicht zu beanstandender Weise.³² Gleiches gilt für die in Satz 3 geschaffene Möglichkeit, die Mitglieder des Gremiums durch Mitarbeiter aus der eigenen Fraktion unterstützen zu lassen.³³ Mit dieser Regelung kommt der Landtag dem in Art. 20a Abs. 2 NVerf-E statuierten Gesetzgebungsauftrag nach, der nicht nur das Einräumen von gewissen Kontrollinstrumenten erfordert, sondern zudem die Schaffung eines

³⁰ Vgl. *Humpert*, in: Der Bundestag und die Nachrichtendienste – eine Neubestimmung durch Art. 45d GG?, S. 180.

³¹ Dies entspricht der bundesrechtlichen Vorschrift sowie den landesrechtlichen, s. § 3 Abs. 4 Satz 1 PKGrG sowie § 24 Abs. 3 S. 1 VSG NRW, § 25 Abs. 2 ThürVerfSchG, § 33 Abs. 4 SächsVSG, § 31 Abs. 2 S. 4 LVerfSchG RLP.

³² Die Norm stimmt hierbei mit den Regelungen der übrigen Länder überein, s. etwa § 26 Abs. 8 Satz 2 LVerfSchG SH, § 26 Abs. 1 Satz 2 ThürVerfSchG, § 26 Abs. 1 Satz 4 VSG NRW, § 26 Abs. 5 Satz 1 VerfSchG LSA.

³³ S. etwa in § 26 Abs. 3 VerfSchG-LSA, § 29 Abs. 3 ThürVerfSchG.

organisatorischen Rahmens, der deren wirksame Umsetzung ermöglicht.³⁴ Auf diese Weise kann auch in Phasen von erhöhter Arbeitsbelastung die Funktionsfähigkeit des Gremiums gewährleistet werden – umfangreiche Aktenbände lassen sich erfahrungsgemäß nur schwer neben den mit einem politischen Mandat ansonsten einhergehenden Verpflichtungen studieren und nötigenfalls kritische Aspekte der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde herausarbeiten. Anders als Abgeordnete, die „geborene Geheimnisträger“ während des Bekleidens ihres Mandates sind³⁵, haben sich die Mitarbeiter jedoch einer Überprüfung nach dem Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (NSÜG) zu unterwerfen. Hierauf sollte das NVerfSchG-E konsequenterweise noch ausdrücklich abstellen, auch wenn es sich mitunter aus den allgemeinen Anforderungen an den personellen Geheimschutz beim Umgang mit amtlichen Verschlussachen ergeben sollte (vgl. § 7 NSÜG, vermutlich: „Ü 3“).

IV. 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, 37, 38, 39, 40 NVerfSchG-E

Ferner belaufen sich in den §§ 36 bis 40 NVerfSchG-E die Änderungen auf die infolge der Einrichtung des PKGr erforderlichen sprachlichen Angleichungen. Inhaltlich werden im Übrigen keine weiteren Modifikationen vorgenommen.

V. Unterrichtungspflicht der Landesregierung

Darüber hinaus fehlt es bislang an einer Regelung, welche die Landesregierung zu einer aktiven Unterrichtung über die Tätigkeiten des Verfassungsschutzes gegenüber dem Kontrollgremium verpflichtet. Eine solche ist in jeglichen Landesverfassungsschutzgesetzen,³⁶ die ein PKGr vorsehen, sowie im einschlägigen Bundesrecht³⁷ zu finden. Sie begründet, im Gegensatz zu den Befugnissen nach Art. 24 Abs. 3 NVerf i.V.m. Art. 24 Abs. 5 NVerf-E, eine umfassende Bringschuld der Landesregierung³⁸, aufgrund derer das PKGr in den von der Unterrichtungspflicht betroffenen Bereichen nicht auf ein eigeninitiiertes Geltendmachen von Auskunftsverlangen angewiesen ist, um die für eine effiziente und umfassende Wahrnehmung seiner Kontrollaufgabe notwendigen Informationen zu erlangen. Damit würden die Regierung im Verhältnis zum PKGr weitreichendere Pflichten treffen als gegenüber den Ausschüssen.³⁹ Teilweise wird eine derart ausgeprägte parlamentarische Kontrolle, aufgrund der damit einhergehenden Tangierung exekutiver Verantwortungsbereiche mit Blick auf das Gefüge der Gewaltenteilung, nur insoweit als zulässig erachtet, als die Verfassung selbst dazu berechtigt.⁴⁰ Mit Art. 20a Abs. 2 NVerf-E wird eine solche Befugnis, als notwendiges Instrument zur effektiven Aufgabenwahrnehmung des PKGr, bereits auf Verfassungsebene konzidiert (s. unter Abschn. A. I. 3.). Somit stehen der Normierung einer Unterrichtungspflicht der Landesregierung keine etwaigen Bedenken hinsichtlich einer mangelnden verfassungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage entgegen. Die Ergänzung um eine solche Pflicht sei vor dem dargelegten Hintergrund stark angeraten; falls eine entsprechende Praxis mit dem

³⁴ Vgl. *Unger*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art 45d Rn. 42; *Hermes*, in: Dreier, Grundgesetz, 3. Aufl. 2015, Art 45d Rn. 33.

³⁵ Vgl. *Siems*, in: GSZ 2020, 1 (2).

³⁶ Vgl. nur Art. 4 Abs. 1 Satz 1 PKGG, § 34 Abs. 1 Satz 1 SächsVSG, § 25 Abs. 1 Satz 1 VSG NRW.

³⁷ § 4 PKGrG.

³⁸ *Huber*, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 4 PKGrG Rn. 2.

³⁹ Vgl. *Humpert*, in: Der Bundestag und die Nachrichtendienste – eine Neubestimmung durch Art. 45d GG?, S. 50.

⁴⁰ BT-Drs. 16/12412. S. 5; a.A. *Wolff*, in: BK-GG, 158. Akt. November 2012, Art. 45d Rn. 61 f.

bisherigen Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes bereits besteht, jedenfalls aus gesetzgeberischen Klarstellungsgründen.

C. Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

I. § 2 Nds. AG G 10-E

Die Änderung des § 2 Nds. AG G 10-E dient allein der redaktionellen Anpassung durch welche die Begrifflichkeit „Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ mit „Parlamentarisches Kontrollgremium“ ausgetauscht wird.

II. § 3 Nds. AG G 10-E

§ 3 Nds. AG G 10-E regelt die Zusammensetzung der G 10-Kommission. Änderungen erfolgen insbesondere im Bereich der Vertretungsregelungen. War es bislang Voraussetzung, dass sowohl der Vorsitzende als auch zwei weitere Mitglieder der Kommission die Befähigung zum Richteramt vorzuweisen haben, soll es nach der novellierten Fassung ausreichen, wenn insgesamt zwei Mitglieder Rechtsassessoren sind, wozu nicht zwingend der Vorsitzende zählen muss. Aufgrund der mit dem Vorsitz verbundenen Sitzungsleitungsfunktion und der gerichtsähnlichen Stellung der G 10-Kommission ist diese Veränderung als (wenn auch wohl rechtlich zulässiger) Rückschritt in der formalen Professionalisierung zu werten.

Ferner soll nicht mehr für jedes Mitglied ein persönlicher Stellvertreter bestellt werden, sondern vielmehr jeder der drei stellvertretenden Personen jedes Mitglied vertreten können. Der Bund verzichtet ebenso auf eine solche persönliche Vertretung (§ 15 G 10).⁴¹ Deren Abschaffung ist auch in Niedersachsen zum Zwecke einer flexibleren Beschlussfassung sowie zur Förderung einer effektiveren Arbeitsweise der Kommission zu befürworten.

Wie lange es G 10-Kommissionen insgesamt noch geben wird,⁴² soll an dieser Stelle aufgrund des insofern eindeutigen Willens des niedersächsischen Gesetzgebers nicht weiter vertieft werden.

D. Fazit

Der hiesige Gesetzesentwurf zur Einrichtung eines PKGr überzeugt in weiten Teilen. Mit der Novellierung schließt sich Niedersachsen der vorherrschenden Praxis in Bund wie Ländern⁴³ an. Die Schaffung eines Gremiums, das sich ausschließlich mit der Kontrolle des Verfassungsschutzes befasst, ist vor dem Hintergrund der Relevanz nachrichtendienstlicher Tätigkeit und im Lichte zunehmender extremistischer, sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Aktivitäten in der Bundesrepublik zu begrüßen. Ferner trägt sie der Sensibilität verdeckter Informationsbeschaffung und dem damit verbundenen hohen Eingriffsgewicht gegenüber Betroffenen angemessen Rechnung. Durch die verfassungsrechtlichen Verankerung in Art. 20a NVerf-E erhält das Gremium

⁴¹ Anders hingegen ist die Ausgestaltung auf Landesebene, wo teilweise eine persönliche Vertretung gefordert wird. Vgl. hier unter anderem Art. 2 Abs. 6 AGG 10 BY, § 26a Abs. 2 Satz 3 LVerfSchG SH.

⁴² Zur Kritik des BVerfG, die zwar vor dem Hintergrund von § 5 und nicht § 3 G 10 geäußert wurde, aber hinsichtlich der Professionalisierungsaspekte durchaus zu berücksichtigen ist, vgl. BVerfG, NVwZ 2025, 563 (572) Rn. 207 ff.

⁴³ Mit Ausnahme von Berlin.



eine wichtige Einrichtungsgarantie. Auch die einfachgesetzliche Ausgestaltung der Instrumente und Arbeitsweise des PKGr gewährleistet eine rechtmäßige und praktisch sinnvolle Kontrolle.

Angeraten sei jedoch insbesondere, die Regelung des Art. 24 Abs. 3 NVerf zum Auskunftsverweigerungsrecht der Landesregierung gegenüber dem PKGr enger zu begrenzen, um ein ausgewogenes Verhältnis von Informationsrechten und dem Schutz sensibler Daten zu gewährleisten. Dies kann insbesondere im Wege einer Ergänzung der Verfassungsnorm erfolgen, wohin die bislang vorgesehene weite Auslegungsregel in der Gesetzesbegründung voraussichtlich nicht tragen kann.

Hinzuweisen sei überdies auf die bislang fehlende Unterrichtungspflicht der Landesregierung, woraus sich zwar keine rechtlichen Bedenken ergeben, deren Einfügung aber die Aufgabenwahrnehmung des Gremiums erheblich effizienter gestalten würde. Orientiert werden kann sich an den bestehenden Regelungen der anderen Länder oder des Bundes.

Zudem sollte § 35 Abs. 2 NVerfSchG-E um die Normierung einer Mindestgröße des PKGr ergänzt werden, damit das Gremium seiner Repräsentationsfunktion rechtlich wie praktisch wirksam nachkommen kann und die Opposition zumindest insgesamt eine angemessene Berücksichtigung findet, die auch aus rechtspolitischen Gesichtspunkten sinnvoll erscheint.

Schließlich stellt sich die Abschaffung der den Vorsitzenden der G 10-Kommission betreffenden Anforderung, Rechtsassessor zu sein, zwar als vertretbare Entscheidung dar – inhaltlich bedeutet sie aber einen Rückschritt, der im Lichte der an der formalen Professionalität von G 10-Kommissionen ohnehin bestehenden Kritik zumindest nochmals hinterfragt werden sollte.

Martin, Björn

Betreff:

Bitte des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes des
Nds. Landtages um schriftliche Stellungnahme zu der Drs. 19/7238- Frist für
Stn. 09.10.25!

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

für die Gelegenheit, zu dem benannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, danke ich. Nach dem
Gegenstand des Gesetzes – Parlamentarische Kontrolle – möchte ich indes angesichts meines beruflichen
Hintergrundes von einer Stellungnahme absehen.

Mit freundlichen Grüßen
Dietmar Marscholleck
BMI - Referat ÖS I 2
(Grundsatz Verfassungsschutz/Terrorismusbekämpfung)
Telefon: (030) 18 681-11952
Mobil: 0175 57 47 486
e-mail: oesi2@bmi.bund.de

Martin, Björn

Betreff:

Erneute Bitte des Ausschusses für Angelegenheiten des
Verfassungsschutzes des Nds. Landtages um schriftliche Stellungnahme zu
der Drs. 19/7238

Sehr geehrter Herr Björn,

entschuldigen Sie bitte, dass ich mich noch nicht gemeldet hatte. Ich hatte gehofft, dass ich es noch unterbringe,
aber leider bin ich aktuell mit anderen Projekten zu sehr eingespannt. Dennoch herzlichen Dank für Ihr Interesse.

Mit freundlichen Grüßen

Jakob Hohnerlein

Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität,
Sicherheit und Recht
Abteilung Öffentliches Recht, Freiburg

Martin, Björn

Betreff:

Erneute Bitte des Ausschusses für Angelegenheiten des
Verfassungsschutzes des Nds. Landtages um schriftliche Stellungnahme zu
der Drs. 19/7238

Externe E-Mail!!!

Lieber Herr Martin,

Leider kann ich diesmal keine Stellungnahme abgeben. Ich bitte um Entschuldigung.

Herzlichen Gruß,
Ihr Tim Wihl

Universität Erfurt

Martin, Björn

Betreff:

Erneute Bitte des Ausschusses für Angelegenheiten des
Verfassungsschutzes des Nds. Landtages um schriftliche Stellungnahme zu
der Drs. 19/7238

Externe E-Mail!!!

Sehr geehrter Herr Martin,

wegen zahlreicher laufender Verfahren im Anwaltsberuf und zahlreichen Dienstreisen im Monat September bin ich leider nicht dazu gekommen, mich um das Anliegen des niedersächsischen Landtages zu kümmern. Dafür bitte ich um Verständnis und sage daher meine Teilnahme am Anhörungsverfahren ab.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Vosgerau

--

Dr. iur. habil. Ulrich Vosgerau
Rechtsanwalt

Vorlage	10
zu Drs.	19/7238



Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit
Campus Kassel, Frankfurter Str. 365, 34134 Kassel

Prof. Dr. jur. Mattias G. Fischer

Fachbereich Polizei

Campus Kassel

Frankfurter Str. 365

34134 Kassel

Tel.: +49 611 3256-9416

E-Mail: mattias.fischer@hoems.hessen.de

Niedersächsischer Landtag
Vorsitzender des Ausschusses
für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes
Herrn Gerd Hujahn
Hannah-Arendt-Platz 1

30159 Hannover

per E-Mail:
bjoern.martin@lt.niedersachsen.de

Kassel, 14.10.2025

Schriftliche Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drs. 19/7238)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu dem
Gesetzentwurf – im Folgenden: GE –, die ich hiermit gerne wahrnehme.

I. Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Verfassung)

Die Kontrolle des nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes soll zukünftig nicht mehr durch einen zwar in Art. 20 Niedersächsische Verfassung (NV) verankerten, aber auf der Ebene des Verfassungsrechts nicht explizit auf den Nachrichtendienst bezogenen Ausschuss erfolgen, sondern durch ein Parlamentarisches Kontrollgremium (PKGr). Für das PKGr ist in einem neu zu schaffenden Art. 20a NV eine eigenständige Regelung auf der Ebene des Landesverfassungsrechts vorgesehen. Damit folgt der Landesgesetzgeber insoweit dem Bundesgesetzgeber, der die Kontrolle der

nachrichtendienstlichen Tätigkeit (des Bundes) durch ein PKGr im Jahr 2009 in einem eigenständigen Grundgesetzartikel verankert hat (Art. 45d).

Die parlamentarische Kontrolle des nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes findet seine verfassungsrechtliche Begründung bereits im Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1 Grundgesetz [GG], Art. 2 Abs. 1 NV). Dessen ungeachtet ist die vorgesehene explizite *landesverfassungsrechtliche* – und nicht etwa nur einfachgesetzlich ausgestaltete – Kontrollpflicht uneingeschränkt zu begrüßen, werden damit doch die Bedeutung der parlamentarischen Überwachung des Nachrichtendienstes und indirekt auch dessen Legitimation augenfällig erhöht.

Beachtlich ist allerdings, dass der Schutz der Verfassung primär als staatsbürgerliche Aufgabe verstanden werden kann. So spricht etwa Art. 146 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen sogar von der „Pflicht eines jeden“ zum Verfassungsschutz. Und nach Art. 20 Abs. 4 GG haben „alle Deutschen“ das Recht zum Widerstand gegen Verfassungsfeinde. Jedenfalls stellt der Verfassungsschutz unbestritten (auch) eine *gesamtgesellschaftliche Aufgabe* dar. Die zentrale Aufgabe des Schutzes der Verfassung auch nur begrifflich allein als eine behördliche anzusehen, wird der anti-obrigkeitsstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes nicht gerecht.

Vor diesem Hintergrund ist es zumindest missverständlich, dass nach dem vorgeschlagenen Wortlaut von Art. 20a Abs. 1 NV-GE schlicht der Verfassungsschutz einer parlamentarischen Kontrolle unterzogen werden soll. Gemeint ist der *nachrichtendienstliche* bzw. *behördliche* Verfassungsschutz. Demzufolge heißt es beispielsweise in Art. 97 der Verfassung des Freistaats Thüringen, dass die „Tätigkeit“ der zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung einzurichtenden „Landesbehörde“ durch „eine parlamentarische Kontrollkommission überwacht“ wird. Dass auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes nur behördliche Tätigkeiten kontrolliert werden sollen, ergibt sich unmissverständlich auch aus Art. 45d Abs. 1 GG.

Durch eine ausdrückliche Bezugnahme auf den *nachrichtendienstlichen* bzw. *behördlichen* Verfassungsschutz sollte daher auch in Art. 20a Abs. 1 NV der Kontrollgegenstand klargestellt werden.

III. Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes)

1. Besetzung des PKGr (§ 35 Abs. 1)

Da die parlamentarische Kontrolle des nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes in Niedersachsen bisher durch einen *Ausschuss* erfolgt, ist hinsichtlich dessen Besetzung gegenwärtig Art. 20 Abs. 2 NV einschlägig. Diese Norm verlangt insbesondere, dass „die Fraktionen des Landtages ihrer Stärke entsprechend, mindestens jedoch durch ein Mitglied mit beratender Stimme, vertreten sein“ müssen. Mit dieser Regelung trägt die NV dem aus der Entscheidung für eine repräsentative Demokratie (Artt. 20 Abs. 2 Satz 2, 38 Abs. 1 GG, Artt. 7, 12 NV) folgenden Grundsatz Rechnung, dass „jeder Ausschuss ein verkleinertes Abbild des Plenums sein und in seiner Zusammensetzung die Zusammensetzung des Plenums in seiner politischen Gewichtung widerspiegeln“ muss – so das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung.¹ Dieser so genannte Grundsatz der Spiegelbildlichkeit sorgt von vornherein dafür, dass die Opposition ihrer Vertretung im Plenum entsprechend auch in den Ausschüssen vertreten ist.

Eine solche Regelung für die Besetzung des PKGr sieht Art. 20a Abs. 1 NV-GE nicht vor. Auf der Ebene des Landesverfassungsrechts soll lediglich bestimmt werden, dass der „Landtag“ die Mitglieder des PKGr „aus seiner Mitte“ wählt (Art. 20 Abs. 1 Satz 2 NV-GE). In § 35 Abs. 1 Satz 1 NVerfSchG-GE wird diese Vorgabe wiederholt und durch den Satz ergänzt, dass die Wahl der Mitglieder des PKGr mit der „Mehrheit der Mitglieder des Landtags“ erfolgt (§ 35 Abs. 1 Satz 2 NVerfSchG-GE).

Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit findet damit auch einfachgesetzlich keine Berücksichtigung. Allerdings soll in das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) künftig die Regelung aufgenommen werden, dass die Opposition „bei der Zusammensetzung des Kontrollgremiums berücksichtigt werden“ muss (§ 35 Abs. 1 Satz 3 NVerfSchG-GE). Aufgrund dieser Neuregelung wäre es zukünftig möglich, dass nicht alle Landtagsfraktionen im PKGr vertreten sind. Damit könnten bestimmte Fraktionen insoweit von der parlamentarischen Kontrolle des nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes ausgeschlossen werden.

Eine solche Regelung ist mit dem (landes-)verfassungsrechtlichen Prinzip der repräsentative Demokratie (Artt. 20 Abs. 2 Satz 2, 38 Abs. 1 GG, Artt. 7, 12 NV) nicht von vornherein unvereinbar. So hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass es

¹ BVerfGE 112, 118/133 (m.w.N.); ferner BVerfGE 135, 317/396 und bereits BVerfGE 70, 324/362 f.

dem Parlament in sachlich begründeten Ausnahmefällen verfassungsrechtlich unbenommen sei, für Ausschüsse oder ähnliche Gremien Regelungen vorzusehen, die Abweichungen vom Grundsatz der Spiegelbildlichkeit zulassen und die in der Besetzungspraxis dazu führen können, dass nicht alle parlamentarischen Gruppierungen in einem parlamentarischen Ausschuss oder ähnlichem Gremium vertreten sind.²

Einen solchen sachlich begründeten Ausnahmefall sieht die Verfassungsrechtsprechung in den Belangen des Geheimsschutzes.³ Geheimsschutzinteressen sollen insbesondere dazu berechtigen, für einen bestimmten parlamentarischen Ausschuss oder ein ähnliches Gremium eine vergleichsweise geringere Anzahl an Mitgliedern festzulegen, um das Risiko, dass sicherheitsempfindliche Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, möglichst gering zu halten.⁴ Im Fall der parlamentarischen Kontrolle des nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes sind Geheimsschutzinteressen evident.

Allerdings darf die Reduzierung der Anzahl der Mitglieder des PKGr nicht dazu führen, dass das Prinzip der repräsentativen Demokratie völlig negiert wird oder eine effektive Kontrolle des nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes nicht mehr möglich ist.

Theoretisch wäre der geplanten Vorgabe einer (bloßen) Berücksichtigung der Opposition bei der Besetzung des PKGr (§ 35 Abs. 1 Satz 3 NVerfSchG-GE) bereits dann entsprochen, wenn lediglich eine einzige Abgeordnete oder ein einziger Abgeordneter der Parlamentsminderheit in das Gremium gewählt wird. Eine solche Besetzung ist aber schon allein deshalb problematisch, weil die für die parlamentarische Kontrolle der Exekutive entscheidende Grenze in der Realität des heutigen Parlamentarismus „nicht mehr in erster Linie zwischen Parlament und Regierung, sondern vor allem zwischen Regierung und Opposition verläuft“.⁵ Daher ist von Verfassungs wegen nicht irgendeine, sondern eine *angemessene* Berücksichtigung der Opposition im PKGr zu verlangen.⁶

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Regelung, dass die Opposition „bei der Zusammensetzung des Kontrollgremiums berücksichtigt werden“ muss (§ 35 Abs. 1 Satz 3 NVerfSchG-GE), um das Adjektiv „angemessen“ zu ergänzen. Damit würde dem in der

² Grundlegend BVerfGE 70, 324/364.

³ BVerfGE 70, 324/364; VerfGH Bayern, NVwZ 2002, 1372/1373.

⁴ BVerfGE 70, 324/364; VerfGH Bayern, NVwZ 2002, 1372/1373.

⁵ Mehde, in: Epping/Hillgruber, Grundgesetz, 61. Ed. v. 15.03.2025, Art. 45 Rn. 14.2.

⁶ So im Ergebnis ausdrücklich VerfGH Bayern, NVwZ 2002, 1372/1373 f.; vgl. auch VerfGH Thüringen, Beschluss vom 14.10.2020, Az. 106/20, der in der „hinreichenden Beteiligung der parlamentarischen Opposition“ eine „notwendige Bedingung der parlamentarischen Kontrolle“ des nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes sieht (Rn. 46, Hervorhebung nur hier).

Gesetzesbegründung formulierte Ziel, für eine „effektive Kontrolle“ des nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes zu sorgen (S. 4 GE), im Zusammenhang mit einem zentralen Regelungsgegenstand normtextlich deutlicher entsprochen. Eine entsprechende Regelung findet sich im Übrigen auch im Verfassungsschutzgesetz des Landes Brandenburg (§ 24 Abs. 1 Satz 3).

2. Geheimhaltungspflichten (§ 35 Abs. 3 Satz 2)

Angesichts der herausragenden Bedeutung des Inhalts und der Reichweite von Geheimhaltungspflichten bei der parlamentarischen Kontrolle des nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes wird empfohlen, dieses Regelungsgebiet unmittelbar in das NVerfSchG aufzunehmen. Auch die einschlägigen Strafdrohungen (insbes. § 353b Strafgesetzbuch) legen eine parlamentsgesetzliche Regelung nahe. Dementsprechend wird die Geheimhaltung in nahezu allen anderen Bundesländern (vgl. etwa § 2 Hessisches Verfassungsschutzkontrollgesetz) und auch auf Bundesebene (§§ 10, 12, 15 PKGrG) parlamentsgesetzlich geregelt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Mattias G. Fischer

Vorlage 11

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in
Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen - Drs. 19/7238

Diese Vorlage enthält die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs-
und Beratungsdienstes (GBD) zu dem o. g. Gesetzentwurf.

Im Auftrag
Dr. Miller

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Justizministerium
Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7238

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

**Gesetz
zur Einrichtung eines Parlamentarischen
Kontrollgremiums in Angelegenheiten des
Verfassungsschutzes**

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. November 2023 (Nds. GVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 20 wird der folgende Artikel 20 a eingefügt:

**„Artikel 20 a
Parlamentarisches Kontrollgremium**

(1) ¹Zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes bestellt der Landtag ein Parlamentarisches Kontrollgremium. ²Der Landtag wählt die Mitglieder aus seiner Mitte. ³Das Kontrollgremium übt seine Tätigkeit über das Ende der Wahlperiode hinaus so lange aus, bis ein neues Kontrollgremium bestellt ist.

(2) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

2. Dem Artikel 24 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für das Parlamentarische Kontrollgremium entsprechend.“

**Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen
Verfassungsschutzgesetzes**

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 2. August 2021 (Nds. GVBl. S. 564) wird wie folgt geändert:

**Gesetz
zur Einrichtung eines Parlamentarischen
Kontrollgremiums in Angelegenheiten des
Verfassungsschutzes**

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

unverändert

**Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen
Verfassungsschutzgesetzes**

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 2. August 2021 (Nds. GVBl. S. 564), **geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [Datum einfügen]** (Nds. GVBl. **[Jahr einfügen]** Nr. **[Nummer einfügen]**), wird wie folgt geändert:

Anmerkung:

In der Annahme, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen (Drs. 19/5930) vor dem hier beratenen Gesetzentwurf angenommen wird, sollte die Fundstelle entsprechend angepasst werden.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7238

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

1. In § 33 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

1. *unverändert*

2. Die §§ 34 und 35 erhalten folgende Fassung:

2. *unverändert*

„§ 34
Parlamentarisches Kontrollgremium

Die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes übt unbeschadet der Rechte des Landtages und seiner Ausschüsse das vom Landtag unverzüglich nach Beginn der Wahlperiode einzusetzende Parlamentarische Kontrollgremium aus.

§ 35
Zusammensetzung und Verfahrensweise des
Parlamentarischen Kontrollgremiums

(1) ¹Der Landtag bestimmt unverzüglich nach Beginn jeder Wahlperiode die Zahl der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums und wählt die Mitglieder aus seiner Mitte. ²Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint. ³Die Opposition muss bei der Zusammensetzung des Kontrollgremiums berücksichtigt werden.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Landesregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft im Kontrollgremium. ²Der Landtag kann Mitglieder des Kontrollgremiums durch Beschluss abberufen; der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. ³Für ein nach Satz 1 oder 2 ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen aus dem Kontrollgremium ausscheidet.

(3) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Darin sind insbesondere Regelungen zu treffen über die Nichtöffentlichkeit oder Vertraulichkeit der Sitzungen, die Einsichtnahme in Sitzungsunterlagen und Niederschriften sowie sonstige Belange des Geheimschutzes. ³In der Geschäftsordnung kann auch die Unterstützung der Mitglieder des Kontrollgremiums durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Fraktionen geregelt werden. ⁴Zu den Geheimschutzregelungen der Geschäftsordnung ist die Landesregierung anzuhören. ⁵Soweit die Geschäftsordnung Vertraulichkeit

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7238

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

anordnet, sind die Mitglieder des Kontrollgremiums zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in dem Kontrollgremium bekanntgeworden sind; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Kontrollgremium.

(4) Das Parlamentarische Kontrollgremium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.“

1. In § 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.
2. Die §§ 37 bis 40 erhalten folgende Fassung:

„§ 37

Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht

¹Die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde dürfen sich in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium oder an einzelne Mitglieder des Kontrollgremiums wenden. ²Einzelne Mitglieder des Kontrollgremiums dürfen die nach Satz 1 erhaltenen Mitteilungen sowie die ihnen dazu vorgelegten Unterlagen ausschließlich an das Kontrollgremium weitergeben. ³Sie dürfen dabei von der Bekanntgabe des Namens der oder des Beschäftigten absehen.

§ 38

Beauftragung einer oder eines Sachverständigen

¹Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Sachverständige oder einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Kontrollgremiums im Einzelfall Untersuchungen durchzuführen. ²Die Landesregierung ist vor der Beauftragung der oder des Sachverständigen anzuhören. ³Die oder der Sachverständige kann nach Maßgabe ihres oder seines Auftrages die dem Kontrollgremium nach Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung vorgelegten Akten einsehen. ⁴Die Einsicht in vertrauliche Unterlagen setzt voraus, dass sie oder er zuvor von der Landtagsverwaltung förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden ist. ⁵Die oder der Sachverständige hat dem Kontrollgremium über das Ergebnis der Untersuchungen zu berichten.

3. In § 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „das Parlamentarische **Kontrollgremium**“ ersetzt.
4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der
CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Drs. 19/7238

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

§ 39

Beauftragung der oder des Landesbeauftragten für
den Datenschutz

¹Das Parlamentarische Kontrollgremium hat auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu beauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde zu überprüfen. ²Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat dem Kontrollgremium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 40

Berichterstattung des Parlamentarischen
Kontrollgremiums gegenüber dem Landtag

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor. ²Mitglieder des Kontrollgremiums, die den Bericht für unzutreffend halten, können ihre Auffassung in einem Zusatz zu diesem Bericht darstellen.

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung der nachrichtendienstlichen Mittel und besonderen Auskunftsverlangen vor, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen.“

5. Nach § 42 wird der folgende § 43 eingefügt:

„§ 43
Übergangsvorschrift zur
parlamentarischen Kontrolle

Bis zur erstmaligen Einsetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums übt der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes seine Tätigkeit auf Grundlage der am [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 5] geltenden Vorschriften weiterhin aus.“

Anmerkung:

Nach Artikel 5 des Gesetzentwurfs ist beabsichtigt, das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten zu lassen. Zu diesem Zeitpunkt ist durch die Änderung der GO LT in Artikel 4 der bisherige Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (AfVerfSch) aufgelöst. Da das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) frühestens in dem auf die Verkündung folgenden Plenarabschnitt eingesetzt werden kann (durch Bestimmung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7238

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

der Zahl der Mitglieder und anschließende Wahlen), würde nach dem Gesetzentwurf eine Kontrolllücke von ca. einem Monat entstehen. Dies würde der angestrebten Kontinuität der parlamentarischen Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes widersprechen (siehe Artikel 20 a Abs. 1 Satz 3 des Verfassungsänderungsentwurfs in Artikel 1) und ist nach Mitteilung der einbringenden Fraktionen auch nicht beabsichtigt. Die einbringenden Fraktionen haben mitgeteilt, dass bis zu der Einsetzung des PKGr, die gemäß § 34 des Entwurfs unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen muss, der AfVerfSch auf Grundlage des bisher geltenden Rechts - also insbesondere der GO LT, des NVerfSchG sowie der NV - seine Tätigkeit fortführen soll. Der o. g. Formulierungsvorschlag enthält eine entsprechende Übergangsregelung.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 27. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 483), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (§ 34 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes)“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Ausschuss“ durch die Worte „Das Kontrollgremium“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 1 bis 5 erhält folgende Fassung:

„¹Die G 10-Kommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern sowie drei stellvertretenden Mitgliedern.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 27. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **[Datum einfügen]** (Nds. GVBl. **[Jahr einfügen]** Nr. **[Nummer einfügen]**), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7238

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

²Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen; abstimmungsberechtigt sind sie nur im Vertretungsfall. ³Mindestens zwei der vorsitzenden und beisitzenden Mitglieder sowie zwei der stellvertretenden Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. ⁴Die Mitglieder werden von dem Parlamentarischen Kontrollgremium nach Anhörung der Landesregierung zu Beginn einer Wahlperiode bestellt. ⁵Die Amtszeit endet nach Ablauf der Wahlperiode mit der Bestellung der neuen Mitglieder.“

- b) In Absatz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.

Anmerkung:

Zur redaktionellen Anpassung des Änderungsbefehls vgl. die Anmerkung zu Artikel 2 des Entwurfs.

Zur § 3 Abs. 1 des Entwurfs (Zusammensetzung der G 10-Kommission) weisen wir darauf hin, dass der bisherigen für die 19. Wahlperiode bestellten G 10-Kommission durch die Gesetzesänderung nicht die Legitimation entzogen wird. Die bisher bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben also unverändert. Das selbe gilt für den Vorsitz. Durch den Gesetzentwurf entfällt allerdings die Grundlage für die bisherige Vertretungsregelung (persönliche Vertretung) und für die bisherige Bestimmung des stellvertretenden Vorsitzes (persönliche Vertretung des vorsitzenden Mitglieds). Nach Mitteilung der Landtagsverwaltung ist beabsichtigt, in die Geschäftsordnung der G 10-Kommission Regelungen über die Bestimmung des stellvertretenden Vorsitzes sowie die Reihenfolge der Vertretung aufzunehmen und diese Änderungen dem PKGr zur Zustimmung vorzulegen (vgl. § 3 Abs. 4).

Artikel 4

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 735), wird wie folgt geändert:

1. § 17 a wird gestrichen.
2. § 93 Abs. 2 a wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom **21. Mai 2025** (Nds. GVBl. **2025 Nr. 33**), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7238

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

3. In § 97 wird die Angabe „§ 93 Abs. 2 und 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 93 Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

3. *unverändert*

Artikel 4/1 Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung wird ermächtigt, das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum [und in neuer Paragraphenfolge] bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Anmerkung:

In der Annahme, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung nachrichtendienstlicher Bestimmungen (Drs. 19/5930) vor dem hier beratenen Gesetzentwurf angenommen wird, sollte die dort in Artikel 3 vorgesehene Ermächtigung zur Neubekanntmachung hier aufgenommen werden, damit die Änderungen in Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs in die Neubekanntmachung einbezogen werden können. Dabei sollte erwogen werden, auch die Neunummerierung der Paragraphen zu gestatten (eckige Klammer), insbesondere um auf die zahlreichen „Buchstaben-Paragraphen“ in den Übermittlungsregelungen verzichten zu können.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 5 Inkrafttreten

unverändert

Vorlage 12

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in
Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen - Drs. 19/7238

Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes hat seine Mitberatung des o. g.
Gesetzentwurfs abgeschlossen und empfiehlt dem federführenden Ausschuss für Rechts- und
Verfassungsfragen die aus dieser Vorlage ersichtlichen Änderungen.

Im Auftrag
Dr. Miller

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Justizministerium
Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7238

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

**Gesetz
zur Einrichtung eines Parlamentarischen
Kontrollgremiums in Angelegenheiten des
Verfassungsschutzes**

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. November 2023 (Nds. GVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 20 wird der folgende Artikel 20 a eingefügt:

**„Artikel 20 a
Parlamentarisches Kontrollgremium**

(1) ¹Zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes bestellt der Landtag ein Parlamentarisches Kontrollgremium. ²Der Landtag wählt die Mitglieder aus seiner Mitte. ³Das Kontrollgremium übt seine Tätigkeit über das Ende der Wahlperiode hinaus so lange aus, bis ein neues Kontrollgremium bestellt ist.

(2) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

2. Dem Artikel 24 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für das Parlamentarische Kontrollgremium entsprechend.“

**Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen
Verfassungsschutzgesetzes**

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 2. August 2021 (Nds. GVBl. S. 564) wird wie folgt geändert:

1. In § 33 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.
2. Die §§ 34 und 35 erhalten folgende Fassung:

**„§ 34
Parlamentarisches Kontrollgremium**

**Gesetz
zur Einrichtung eines Parlamentarischen
Kontrollgremiums in Angelegenheiten des
Verfassungsschutzes**

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

unverändert

**Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen
Verfassungsschutzgesetzes**

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 2. August 2021 (Nds. GVBl. S. 564), **geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [Datum einfügen]** (Nds. GVBl. **[Jahr einfügen]** Nr. **[Nummer einfügen]**), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7238

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes übt unbeschadet der Rechte des Landtages und seiner Ausschüsse das vom Landtag unverzüglich nach Beginn der Wahlperiode einzusetzende Parlamentarische Kontrollgremium aus.

§ 35

Zusammensetzung und Verfahrensweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums

(1) ¹Der Landtag bestimmt unverzüglich nach Beginn jeder Wahlperiode die Zahl der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums und wählt die Mitglieder aus seiner Mitte. ²Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint. ³Die Opposition muss bei der Zusammensetzung des Kontrollgremiums berücksichtigt werden.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Landesregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft im Kontrollgremium. ²Der Landtag kann Mitglieder des Kontrollgremiums durch Beschluss abberufen; der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. ³Für ein nach Satz 1 oder 2 ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen aus dem Kontrollgremium ausscheidet.

(3) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Darin sind insbesondere Regelungen zu treffen über die Nichtöffentlichkeit oder Vertraulichkeit der Sitzungen, die Einsichtnahme in Sitzungsunterlagen und Niederschriften sowie sonstige Belange des Geheimschutzes. ³In der Geschäftsordnung kann auch die Unterstützung der Mitglieder des Kontrollgremiums durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Fraktionen geregelt werden. ⁴Zu den Geheimschutzregelungen der Geschäftsordnung ist die Landesregierung anzuhören. ⁵Soweit die Geschäftsordnung Vertraulichkeit anordnet, sind die Mitglieder des Kontrollgremiums zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in dem Kontrollgremium bekanntgeworden sind; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Kontrollgremium.

(4) Das Parlamentarische Kontrollgremium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7238

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.“

1. In § 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.
2. Die §§ 37 bis 40 erhalten folgende Fassung:

„§ 37

Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht

¹Die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde dürfen sich in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium oder an einzelne Mitglieder des Kontrollgremiums wenden. ²Einzelne Mitglieder des Kontrollgremiums dürfen die nach Satz 1 erhaltenen Mitteilungen sowie die ihnen dazu vorgelegten Unterlagen ausschließlich an das Kontrollgremium weitergeben. ³Sie dürfen dabei von der Bekanntgabe des Namens der oder des Beschäftigten absehen.

§ 38

Beauftragung einer oder eines Sachverständigen

¹Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Sachverständige oder einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Kontrollgremiums im Einzelfall Untersuchungen durchzuführen. ²Die Landesregierung ist vor der Beauftragung der oder des Sachverständigen anzuhören. ³Die oder der Sachverständige kann nach Maßgabe ihres oder seines Auftrages die dem Kontrollgremium nach Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung vorgelegten Akten einsehen. ⁴Die Einsicht in vertrauliche Unterlagen setzt voraus, dass sie oder er zuvor von der Landtagsverwaltung förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden ist. ⁵Die oder der Sachverständige hat dem Kontrollgremium über das Ergebnis der Untersuchungen zu berichten.

§ 39

Beauftragung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

¹Das Parlamentarische Kontrollgremium hat auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu beauftragen, die

3. In § 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „das Parlamentarische **Kontrollgremium**“ ersetzt.
4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7238

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde zu überprüfen. ²Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat dem Kontrollgremium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 40

Berichterstattung des Parlamentarischen Kontrollgremiums gegenüber dem Landtag

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor. ²Mitglieder des Kontrollgremiums, die den Bericht für unzutreffend halten, können ihre Auffassung in einem Zusatz zu diesem Bericht darstellen.

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung der nachrichtendienstlichen Mittel und besonderen Auskunftsverlangen vor, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen.“

5. Nach § 42 wird der folgende § 43 eingefügt:

„§ 43

Übergangsvorschrift zur parlamentarischen Kontrolle

Bis zur erstmaligen Einsetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums übt der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes seine Tätigkeit auf Grundlage der am [Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 5] geltenden Vorschriften weiterhin aus.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 27. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 483), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (§ 34 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes)“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 27. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Datum einfügen] (Nds. GVBl. [Jahr einfügen] Nr. [Nummer einfügen]), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7238

Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Ausschuss“ durch die Worte „Das Kontrollgremium“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 1 bis 5 erhält folgende Fassung:

„¹Die G 10-Kommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern sowie drei stellvertretenden Mitgliedern. ²Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen; abstimmungsberechtigt sind sie nur im Vertretungsfall. ³Mindestens zwei der vorsitzenden und beisitzenden Mitglieder sowie zwei der stellvertretenden Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. ⁴Die Mitglieder werden von dem Parlamentarischen Kontrollgremium nach Anhörung der Landesregierung zu Beginn einer Wahlperiode bestellt. ⁵Die Amtszeit endet nach Ablauf der Wahlperiode mit der Bestellung der neuen Mitglieder.“

b) In Absatz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „Parlamentarischen Kontrollgremiums“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 1 bis 5 erhält folgende Fassung:

„¹Die G 10-Kommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern sowie drei stellvertretenden Mitgliedern. ²Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen; abstimmungsberechtigt sind sie nur im Vertretungsfall. ³**Das vorsitzende Mitglied sowie mindestens ein beisitzendes Mitglied** und zwei der stellvertretenden Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. ⁴Die Mitglieder werden von dem Parlamentarischen Kontrollgremium nach Anhörung der Landesregierung zu Beginn einer Wahlperiode bestellt. ⁵Die Amtszeit endet nach Ablauf der Wahlperiode mit der Bestellung der neuen Mitglieder.“

b) *unverändert*

Artikel 4

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 735), wird wie folgt geändert:

1. § 17 a wird gestrichen.

2. § 93 Abs. 2 a wird gestrichen.

3. In § 97 wird die Angabe „§ 93 Abs. 2 und 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 93 Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom **21. Mai 2025** (Nds. GVBl. **2025 Nr. 33**), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. *unverändert*

3. *unverändert*

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der
CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Drs. 19/7238*

*Empfehlungen des Ausschusses für Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes*

**Artikel 4/1
Neubekanntmachung**

Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung wird ermächtigt, das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

unverändert